



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Gutachten

Geschlechtervielfalt im Recht

Status quo und Entwicklung von Regelungs-
modellen zur Anerkennung und zum Schutz
von Geschlechtervielfalt

Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe
Inter- & Transsexualität – Band 8

Gutachten

Geschlechtervielfalt im Recht

Status quo und Entwicklung von Regelungs-
modellen zur Anerkennung und zum Schutz
von Geschlechtervielfalt

Deutsches Institut für Menschenrechte
Dr. Nina Althoff, Greta Schabram, Dr. Petra Follmar-Otto

Liebe Lesende,

eine moderne Gesellschaft, die vom Schutz der Menschenrechte und von der Wertschätzung von Vielfalt geprägt ist, zeichnet sich dadurch aus, dass alle Menschen unabhängig von Herkunft, Alter, Behinderung, Religion, Geschlecht, Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung mit ihren Familien und Angehörigen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale, intersexuelle oder intergeschlechtliche Menschen gehören zur geschlechtlichen Vielfalt und damit zur menschlichen Vielfalt in unserer Gesellschaft. Das muss sich auch in der Rechtsordnung widerspiegeln.



Der Deutsche Ethikrat hat in seiner Stellungnahme zu Intersexualität die Einführung einer weiteren Geschlechtsoption neben Frau und Mann empfohlen und angeregt, die Zwecke zu evaluieren, die mit der Pflicht zur Eintragung des Geschlechts im Personenstandsrecht verfolgt werden. Der Deutsche Ethikrat hat außerdem die Frage aufgeworfen, ob ein Geschlechtseintrag überhaupt notwendig ist. Könnte man nicht zumindest darauf verzichten, bis ein junger Mensch selbst über sein Geschlecht entscheiden kann?

Der Gesetzgeber hat daraufhin 2013 in einem ersten Schritt geregelt, dass die Geburt ohne Angabe eines Geschlechts beurkundet wird, wenn das Kind nicht eindeutig weiblich oder männlich ist. Das Geschlecht kann später nachgetragen werden; erforderlich ist das aber nicht. Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode ist vereinbart, diese neue Regelung zu evaluieren, gegebenenfalls auszubauen und die besonderen Bedarfe von trans- und intersexuellen Menschen in den Blick zu nehmen. Das Gutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte knüpft an diese Empfehlungen und Vereinbarungen an und beleuchtet aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive Regelungsbedarfe und Vorschläge zur Sicherstellung einer selbstbestimmten Entscheidung über das Geschlecht im Recht. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und hoffe auf eine intensive Diskussion.

A handwritten signature in black ink that reads 'Manuela Schwesig'. The script is cursive and elegant.

Manuela Schwesig
Bundesministerin für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Danksagung

Wir danken dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, insbesondere Frau Dr. Ina-Marie Blomeyer und dem gesamten Team des Referats Gleichgeschlechtliche Lebensweisen/Geschlechtsidentität, für die hervorragende Zusammenarbeit und Unterstützung während der Erstellung des Gutachtens. Viele weitere Menschen haben an der Entstehung dieses Gutachtens mitgewirkt und unsere Arbeit kritisch begleitet. Auch ihnen gilt unser herzlicher Dank:

Wir danken Prof. Dr. Konstanze Plett für die wissenschaftliche Beratung sowie Dr. Laura Adamietz und Katharina Bager für den fortlaufenden fachlichen Austausch. Zu besonderem Dank verpflichtet sind wir all denen, die uns im Rahmen der Evaluation mit ihrer Zeit und ihren persönlichen und beruflichen Erfahrungen für ausführliche Interviews zur Verfügung gestanden haben.

Mit Expertise, Beratung und kritischen Kommentaren zu den Regelungsoptionen und dem Gesetzentwurf haben uns unterstützt: Manfred Bruns, Cosmo Martin Dittmar-Dahnke, Dr. Dan Christian Ghattas, Dr. Susanne Lilian Gössl LL.M., Louis Kasten, Michaela Katzer, Richard Köhler, Insa Kuschnerus, Rechtsanwältin Kathrin Niedenthal, Hans-Christian Prestien, Uwe Ramthun, Juana Remus, Ursula Rosen, Arn Sauer, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein, Lucy Veith, Dr. Jörg Woweries, Transgender Europe, Internationale Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen – OII Germany, Aktion Transsexualität und Menschenrecht e.V., Verein Intersexueller Menschen e.V., Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung Berlin, Trans-Inter-Aktiv in Mitteldeutschland e.V., Trans Recht e.V., Bundesverband Trans*, Kampagne Dritte Option und Trans-Kinder-Netz e.V.

Zu Hintergrund und Erfahrungen zu den Regelungen zur Geschlechtervielfalt in ihren jeweiligen Rechtsordnungen haben uns Rede und Antwort gestanden: Silvan Agius (Malta); Mauro Cabral, Flavia Massenzio und Maria Rachid (Argentinien); Peter Ussing (Dänemark); Claire Fenton-Glynn und Laura Sweeney (Australien); Peter Dunne, Broden Giambrone und Dr. Tanya Ni Mhuirthile (Irland).

Die Verantwortung für den Inhalt dieses Gutachtens, für alle Fehler und Unvollkommenheiten liegt jedoch selbstverständlich ausschließlich bei den Autor_innen.

Inhalt

Vorwort	3
Danksagung	4
Teil 1: Gutachten	9
1. Kurzzusammenfassung	9
2. Einleitung	9
2.1 Fragestellung und Auftrag	9
2.2 Methodisches Herangehen	10
2.2.1 Bestandsaufnahme des Bundesrechts und Analyse des grund- und mensenrechtlichen Rahmens	10
2.2.2 Sozialwissenschaftliche Evaluation des § 22 Absatz 3 PStG	11
2.2.3 Rechtsvergleich	11
2.2.4 Entwicklung von Regelungsoptionen und eines Gesetzentwurfs	11
2.2.5 Konsultationsprozess	12
2.3 Thematische Schwerpunktsetzung	12
3. Grund- und menschenrechtlicher Rahmen	13
3.1 Recht auf rechtliche Anerkennung der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsidentität	14
3.2 Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, Misshandlungsverbot	15
3.3 Schutz vor Diskriminierung	16
4. Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Evaluation	17
4.1 Der offene Geschlechtseintrag nach § 22 Absatz 3 PStG aus Sicht der Befragten	17
4.1.1 Anwendungspraxis – nach Geburt	18
4.1.2 Anwendungspraxis – Standesamt	19
4.1.3 Anwendungs- und Folgeprobleme	20
4.1.4 Bewertung	21
4.2 Die Änderung des Geschlechtseintrags aus Sicht der Befragten	24
4.2.1 Nachträgliches Löschen des Geschlechtseintrags	24
4.2.2 Nachtrag oder Änderung des Geschlechtseintrags	24
4.3 Reformbedarfe aus Sicht der Befragten	26
4.3.1 Verzicht auf den personenstandsrechtlichen Eintrag von Geschlecht	26
4.3.2 Elternentscheidung	27
4.3.3 Weitere Geschlechtseinträge	28
4.3.4 Selbstentscheidung bei Änderung des Geschlechtseintrags	29
4.3.5 Ergänzende Bedarfe	29
4.4 Fazit	29
5. Bestandsaufnahme geschlechtsbezogener Regelungen im geltenden Bundesrecht	30
5.1 Verwendung binärer Begriffe ohne geschlechterdifferenzierende Rechtsfolge	31
5.2 Regelungen mit geschlechterdifferenzierender Rechtsfolge	32
5.2.1 Abstammungsrechtliche Regelungen	32
5.2.2 Regelungen zu rechtlich geschützten Partnerschaften	33
5.2.3 Vorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen	34

5.2.4	Regelungen zum Nachteilsausgleich	35
5.2.5	Regelungen zum Schutz von Schwangerschaft und Mutterschaft	36
5.2.6	Wehrpflicht und zivile Dienstleistungspflicht: Regelungen für den Verteidigungsfall	36
5.2.7	Sanitäreinrichtungen: Regelungen zu getrennten Räumlichkeiten oder Nutzung	37
5.2.8	Geschlechtsspezifische Regelungen zur Unterbringung und Durchsuchung...	37
5.2.9	Sonstige Regelungen zum Schutz aufgrund von geschlechtsbezogener besonderer Verletzlichkeit	38
5.3	Regelungen zur Erhebung und Übermittlung von Geschlecht	38
5.3.1	Regelungen zur personenstandsrechtlichen Erfassung des Geschlechts	38
5.3.2	Regelungen zu statistischen Erhebungen	41
5.3.3	Regelungen zur Identitätsfeststellung/Datenvalidierung	41
5.3.4	Regelungen zur Ausweisung des Geschlechts in Dokumenten oder Nummern	41
5.3.5	Regelungen zur Erleichterung des Verwaltungshandelns	42
5.4	Regelungen des Formularwesens/Muster	43
6.	Bewertung verschiedener Regelungsoptionen im deutschen Recht	43
6.1	Regelungen zum personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag	44
6.1.1	Beibehaltung des offengelassenen Eintrags	44
6.1.2	Einführung weiterer Geschlechtskategorien und Weiterentwicklung des offengelassenen Eintrags	46
6.1.3	Völliger Verzicht auf die personenstandsrechtliche Kategorie Geschlecht	47
6.1.4	Aufschieben des personenstandsrechtlichen Eintrags von Geschlecht bei Geburt und späterer Eintrag	49
6.1.5	Entwickelter Normierungsvorschlag	51
6.2	Voraussetzungen für Bestimmung und Änderung des Geschlechtseintrags	51
6.2.1	Nachweispflichten bezüglich der Ernsthaftigkeit des Änderungsbegehrens	52
6.2.2	Regelungen für Minderjährige und sonstige in der Geschäftsfähigkeit beschränkte oder geschäftsunfähige Personen	54
6.2.3	Entwickelter Normierungsvorschlag	54
6.3	Namensrechtliche Regelungen	55
6.4	Regelungen im Abstammungs- und Partnerschaftsrecht	55
6.4.1	Abstammungsrecht	55
6.4.2	Regelungen zu rechtlich geschützten Partnerschaften	57
6.4.3	Entwickelter Normierungsvorschlag	58
6.5	Schutz der körperlichen Unversehrtheit	58
6.5.1	Bedenkfrist mit Beratungspflicht	59
6.5.2	Gesetzliche Klarstellung im Strafrecht oder im Sorgerecht	59
6.5.3	Entwickelter Normierungsvorschlag	59
6.6	Diskriminierungsschutz und Geschlechtergleichstellung	59
6.6.1	Klarstellung im Diskriminierungsschutz	60
6.6.2	Geschlechterinklusive Weiterentwicklung des Gleichstellungsrechts	60
6.7	Erhebung, Verarbeitung und Ausweisung geschlechtsbezogener Daten	60
6.7.1	Erhebung und Verarbeitung geschlechtsbezogener Daten	60
6.7.2	Ausweisung geschlechtsbezogener Daten	61
6.7.3	Entwickelter Normierungsvorschlag	62
7.	Schluss	62

Teil 2:	Gesetzesentwurf - Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt sowie zur Änderung weiterer Vorschriften	63
---------	---	----

Teil 1: Gutachten

Teil 1:

Gutachten

1. Kurzzusammenfassung¹

Das vorliegende Gutachten untersucht, wie der rechtliche Schutz und die Anerkennung der Vielfalt von körperlichen Geschlechtsentwicklungen, Geschlechtsidentitäten und des Geschlechtsausdrucks, insbesondere Inter- und Transgeschlechtlichkeit, in Deutschland vor dem Hintergrund der Grund- und Menschenrechte verbessert werden können. Es stellt die Ergebnisse einer Bestandsaufnahme des deutschen Bundesrechts, eines Rechtsvergleichs sowie einer sozialwissenschaftlichen Evaluation der personenstandsrechtlichen Regelung zum Offenlassen des Geschlechtseintrags bei intergeschlechtlichen Neugeborenen dar und mündet in den Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt.

2. Einleitung

2.1 Fragestellung und Auftrag

Das vorliegende Gutachten wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellt. Es soll die Arbeit der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- und Transsexualität“ in der 18. Legislaturperiode beraten, welche die Bundesregierung mit dem Auftrag eingesetzt hat, Fragestellungen und Problemlagen durch den Austausch mit Fachpersonen und Interessenvertretungen zu beleuchten, Vorschläge für etwaige gesetzgeberische Lösungen zu diskutieren und ein Abschlusspapier vorzulegen.²

Auftrag des Gutachtens war es, zu untersuchen, ob und welcher Regelungsbedarf zum Schutz und zur Anerkennung der Geschlechtervielfalt in Deutschland vor dem Hintergrund der Grund- und Menschenrechte besteht und welche Folgeänderungen mögliche Rechtsänderungen notwendig machen würden. Angesichts der Vorstellung, es gebe lediglich zwei, sich gegenseitig ausschließende Geschlechter, nämlich weiblich und männlich (Binarität von Geschlecht), die auch die deutsche Rechtsordnung durchzieht, stellt sich die Frage, wie andere und darüber hinausreichende Ausprägungen von Geschlecht auf der Ebene körperlicher Merkmale, der Geschlechts-

1 Um Geschlechtervielfalt sprachlich zum Ausdruck zu bringen, verwendet das Gutachten den sogenannten Gender-Gap (Unterstrich zwischen Wortstamm und weiblichem Genus) sowie geschlechtsneutrale Formulierungen.

2 BMFSFJ (2016): „Situation von trans- und intersexuellen Menschen im Fokus“. Sachstandsinformation des BMFSFJ, S. 5.

identität und des Geschlechtsausdrucks, insbesondere Inter-³ und Transgeschlechtlichkeit⁴, rechtlich geschützt und anerkannt sind.

Teil des Auftrages war eine Evaluation der am 1. November 2013 in Kraft getretenen Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG), wonach bei einem Kind, das weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, der Personenstandsfall ohne Angabe zum Geschlecht in das Geburtenregister einzutragen ist (§ 22 Absatz 3 PStG).⁵ Diese Regelung hatten die Gesetzgebenden aufgenommen, um die vorangegangenen Vorschläge des Deutschen Ethikrates zum Thema Intersexualität⁶ aufzugreifen.⁷

Der Auftrag sah vor, nach einer Sichtung und Begutachtung des rechtlichen Änderungs- und Folgeänderungsbedarfs verschiedene Regelungsoptionen zu entwickeln und zu begutachten sowie einen Gesetzentwurf samt Gesetzesbegründung zu erarbeiten. Das vorliegende Gutachten fasst die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, Evaluierung und Begutachtung bündig zusammen. Weitere Arbeitsergebnisse finden sich in den umfangreichen Annexen des Gutachtens sowie in Materialien, die auf der Website des Deutschen Instituts für Menschenrechte verfügbar sind.

Parallel zu dem vorliegenden Gutachten erstellten Adamietz und Bager das ebenfalls vom BMFSFJ beauftragte Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“.⁸ Die beiden Gutachten ergänzen sich wechselseitig. Aufgrund des Schwerpunkts des zweiten Gutachtens auf der Überprüfung des Transsexuellengesetzes (TSG) wird hier hinsichtlich der wissenschaftlichen Herleitung und Begründung zu den damit im Zusammenhang stehenden Regelungen auf die dortigen Ergebnisse verwiesen und Bezug genommen.

2.2 Methodisches Herangehen

2.2.1 Bestandsaufnahme des Bundesrechts und Analyse des grund- und menschenrechtlichen Rahmens

Mittels einer Volltextsuche in Gesetzesdatenbanken wurde das Bundesrecht nach gesetzlichen Regelungen durchsucht, die begrifflich direkt oder indirekt an Geschlecht anknüpfen.⁹ Die über 2.000 aufgefundenen Treffer wurden nach Anknüpfungsbegriffen, Rechtsgebieten, Rechtsfolgen und Regelungszwecken ausgewertet. Es wurden Fallgruppen von Regelungen gebildet, für die im Rahmen des Gesetzentwurfes exemplarische Lösungsvorschläge entwickelt wurden.

3 Der Begriff Intergeschlechtlichkeit meint Menschen (Inter*, intergeschlechtliche, intersex, intersexuelle, zwischengeschlechtliche Menschen), deren körperlich-biologisches Geschlecht nicht in die medizinische und gesellschaftliche Norm weiblicher und männlicher Körper passt. Dies kann in der Ausprägung der Chromosomen, der Keimdrüsen oder der anatomischen Entwicklung von primären oder sekundären Geschlechtsmerkmalen begründet sein. Der Begriff bezieht sich damit auf angeborene Variationen der Geschlechtsmerkmale.

4 Der Begriff Transgeschlechtlichkeit meint Menschen (Trans*, transgeschlechtliche, transgender, transsexuelle, transidente Menschen), die sich nicht (nur) mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren. Der Begriff bezieht sich damit auf die Vielzahl der Geschlechtsidentitäten.

5 Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 07.05.2013 (BGBl. 2013, Band I, 1122).

6 Deutscher Ethikrat: Stellungnahme des Deutschen Ethikrates Intersexualität, 14.02.2012, BT-Drs. 17/9088.

7 Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/10489 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG), BT-Drs. 17/12192.

8 Adamietz, Laura/Bager, Katharina (2017): Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. BMFSFJ (Hrsg.): Berlin.

9 Suche nach Begriffen Frau – Mann, Mädchen – Junge, Mutter – Vater etc.

Alle in der Bestandsaufnahme identifizierten Regelungen wurden in zwei Excel-Tabellen überführt, die auf der Website des Deutschen Instituts für Menschenrechte abrufbar sind. Die Tabellen ermöglichen verschiedene Durchsuchungs- und Filterfunktionen und verlinken die einzelnen Treffer mit dem vollständigen Normtext.

Im nächsten Schritt wurde der geltende grund- und menschenrechtliche Rahmen für den Schutz und die Anerkennung der Vielfalt der körperlichen Geschlechtsentwicklungen, Geschlechtsidentitäten und des Geschlechtsausdrucks einschließlich nationaler, europäischer und internationaler Spruchpraxis analysiert.

2.2.2 Sozialwissenschaftliche Evaluation des § 22 Absatz 3 PStG

Zunächst wurde durch eine Länderabfrage die Zahl der Anwendungsfälle der § 22 Absatz 3 PStG (Offenlassen des Geschlechtseintrags) und des § 27 Absatz 3 Nummer 4 PStG (Nachtrag eines weiblichen oder männlichen Geschlechts bei zunächst offengelassenem Geschlechtseintrag) im Zeitraum November 2013 bis November 2015 erhoben.

Sodann erfolgte eine sozialwissenschaftliche Evaluation der Anwendungspraxis dieser Regelungen durch qualitative und quantitative Befragungen. Dafür wurden semi-strukturierte Leitfadeninterviews mit einschlägigen Berufsgruppen und Betroffenen und deren Eltern geführt und inhaltsanalytisch ausgewertet. Zudem wurden die Berufsgruppen auch durch quantitative Online-Befragungen erreicht. Methoden und Ergebnisse der Erhebungen sind im Anhang ausführlich dargestellt (vgl. Annex 1: Evaluation des § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz).

2.2.3 Rechtsvergleich

Rechtsvergleichend wurden ausgewählte jüngere Regelungsmodelle zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt analysiert. Betrachtet wurden die Regelungen in Malta, Argentinien, Dänemark, Irland und Australien. Die Auswahl erfolgte, da in diesen Ländern in den vergangenen Jahren Rechtsänderungen vorgenommen wurden, um Anerkennung und Schutz der Vielfalt der Geschlechter zu verbessern. Neben den Gesetzesmaterialien wurden auch verfügbare Erfahrungsberichte und Evaluationen ausgewertet. Die Ergebnisse wurden in tabellarischer Form in einer vergleichenden Kurzübersicht sowie in ausführlichen Länderübersichten aufbereitet (vgl. Annex 2: Synoptischer Rechtsvergleich).

2.2.4 Entwicklung von Regelungsoptionen und eines Gesetzentwurfs

Auf Grundlage der Ergebnisse der zuvor beschriebenen Schritte wurden Regelungsoptionen entwickelt und bewertet. Es folgte dann die Entwicklung von konkreten Normierungsvorschlägen für die Kernregelungsbedarfe, in deren Mittelpunkt ein Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt steht. Die Begutachtungs- und Abwägungsergebnisse sind in die Gesetzesbegründung eingeflossen. Zu einem ersten Entwurf des Gesetzes wurden aufgrund der Vielzahl betroffener Rechtsgebiete die Kommentare und Rückmeldungen von verschiedenen juristischen Expert_innen eingeholt.

2.2.5 Konsultationsprozess

Die Erarbeitung des Gutachtens wurde entsprechend dem menschenrechtlichen Partizipationsprinzip durch einen Konsultationsprozess mit inter- und transgeschlechtlichen Menschen, ihren Eltern, deren Verbänden und Beratungsstellen sowie Personen aus Wissenschaft und Praxis begleitet. In zwei Konsultationsworkshops wurden der Auftrag und Zwischenergebnisse rückgekoppelt. Die Erstfassung des Gesetzentwurfs wurde einem erweiterten Kreis aus Selbstorganisationen mit Perspektive Inter* und Trans*/Transsexualität sowie aus Wissenschaft und Praxis zur schriftlichen Kommentierung zur Verfügung gestellt. Von der Kommentierungsmöglichkeit wurde breit Gebrauch gemacht. Die schriftlichen Kommentierungen wurden dem BMFSFJ übermittelt.

Zudem bestand während der Untersuchung ein fortlaufender Austausch mit den Autor_innen des Gutachtens zum Regelungsbedarf für transgeschlechtliche Menschen¹⁰ sowie mit den Monitoringstellen UN-Kinderrechtskonvention und UN-Behindertenrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte.

2.3 Thematische Schwerpunktsetzung

Bei der Entwicklung von Regelungsoptionen und Normierungsvorschlägen mussten angesichts der Vielzahl potenziell betroffener Rechtsgebiete Schwerpunkte gesetzt werden. Während die Bestandsaufnahme des geltenden Bundesrechts einen umfassenden Überblick leistet und Fallgruppen zum Änderungs- und Anpassungsbedarf bildet, konzentriert sich der Gesetzentwurf auf Bereiche, die sich aus der grund- und menschenrechtlichen Begutachtung sowie der sozialwissenschaftlichen Evaluation als zentral erwiesen haben, und macht in einigen Bereichen nur Normierungsvorschläge zu grundlegenden Regelungen. In Feldern, in denen ein analoger Anpassungsbedarf in einer Mehrzahl von Gesetzen gesehen wurde, beschränkt sich der Entwurf auf exemplarische Regelungen.

Im Zentrum des Vorschlags steht ein neues Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt, das zugleich eine Aufhebung des TSG mit sich bringt. Damit zusammenhängend werden Änderungen im Personenstandsrecht, dem Namensänderungsrecht, im Passgesetz und im EGBGB vorgeschlagen. Änderungen ergeben sich auch im Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht und im Abstammungsrecht; hier fand eine Beschränkung auf Kernnormen statt. Exemplarische Änderungen werden für das Mutterschutzgesetz, das Strafvollzugsrecht und bei Registrierungs- und Übermittlungsvorschriften vorgeschlagen. Als zentrale Regelungen für den menschenrechtlichen Schutz von inter- und transgeschlechtlichen Menschen enthält der Entwurf auch Vorschläge für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und vor Diskriminierung.

¹⁰ Adamietz/Bager (2017) (Fn. 8).

3. Grund- und menschenrechtlicher Rahmen

Bewegungen und Selbstorganisationen inter- und transgeschlechtlicher Menschen haben ihre Erfahrungen von Diskriminierung, Gewalt, fehlender Anerkennung und Rechtsverletzungen seit den 1990er-Jahren verstärkt im Kontext des Menschenrechtsdiskurses thematisiert.¹¹ Diese Themen fanden im letzten Jahrzehnt auch Eingang in ausdifferenzierte Erklärungen, Berichte und Resolutionen im Kontext des Europarats, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen.¹²

Zunehmend wurden die Grund- und Menschenrechte inter- und transgeschlechtlicher Personen in den vergangenen Jahren auch Gegenstand von Verfassungsrechtsprechung und der Spruchpraxis europäischer und internationaler Menschenrechtsgerichten. Dabei werden die allgemeinen Menschenrechte – etwa aus dem Grundgesetz, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Frauenrechtskonvention, der UN-Konvention gegen Folter und Misshandlung und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – auf die spezifischen Gefährdungslagen inter- und transgeschlechtlicher Menschen angewendet und dadurch konkretisiert. Die Spruchpraxis erkennt dabei die Rechte auf Anerkennung und Schutz der Vielfalt der Geschlechter immer umfangreicher an – zu verfolgen etwa bei der Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu den Rechten transgeschlechtlicher Menschen oder bei der mittlerweile systematischen Thematisierung des Rechts intergeschlechtlicher Kinder auf körperliche Unversehrtheit durch mehrere UN-Fachausschüsse.

Die aus den von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträgen entstehenden Rechte und Verpflichtungen sind völkerrechtlich verbindlich und können die Grundlage für individuelle Rechtspositionen aller Menschen unter deutscher Hoheitsgewalt bilden. Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind die für Deutschland verbindlichen völkervertragsrechtlichen Menschenrechtsgarantien auch zur Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte des Grund-

11 Vgl. Ghattas, Dan Christian (2015): Intergeschlechtlichkeit im Internationalen Menschenrechtsdiskurs, in: BMFSFJ (Hrsg.): Geschlechtliche Vielfalt. Begrifflichkeiten, Definitionen und disziplinäre Zugänge zu Trans- und Intergeschlechtlichkeiten. Begleitforschung zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, S. 76; Sauer, Arn/Mittag, Jana (2012): Geschlechtsidentität und Menschenrechte im internationalen Kontext, in: APuZ 20–21/2012: Geschlechtsidentität, S. 55.

12 Europarat: Parliamentary Assembly Resolution 2048 (2015): Discrimination against transgender people in Europe; Parliamentary Assembly Resolution 1952 (2013): Children's right to physical integrity; CoE Commissioner for Human Rights (2015): Human Rights and intersex people (Issue paper). Europäische Union: Europäisches Parlament: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Februar 2014 zu dem EU-Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität (P7_TA(2014)0062); EU Agency for Fundamental Rights (2015): The fundamental rights situation of intersex people; dies. (2014): Being Trans in the EU – Comparative analysis of EU LGBT survey data; EU Commission Directorate-General for Justice (2012): Trans and intersex people – Discrimination on the grounds of sex, gender identity and gender expression. Vereinte Nationen: Human Rights Council Resolution 30 June 2016: Protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, UN Doc. A/HRC/RES/32/2; United Nations High Commissioner for Human Rights: Discriminatory laws and practices and acts of violence against individuals based on their sexual orientation and gender identity, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, UN Doc. A/HRC/19/41; Office of the High Commissioner for Human Rights (2012): Born Free and Equal: Sexual Orientation and Gender Identity in International Human Rights Law. Vgl. im Übrigen den Überblick unter http://oiiurope.org/wp-content/uploads/2016/03/International-intersex-human-rights-movement_Links-to-human-rights-documents-addressing-intersex-and-important-events.pdf.

gesetzes heranzuziehen.¹³ Dabei sind die völkerrechtlichen Garantien in ihrem jeweiligen Entwicklungsstand zu beachten – d. h. im Lichte der Rechtsprechung der hierzu berufenen Organe, etwa des EGMR bei der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).¹⁴ Zur Feststellung der völkerrechtlichen Verpflichtungen können darüber hinaus ergänzend auch führende völkerrechtliche Lehrmeinungen herangezogen werden.¹⁵ Thematisch besonders relevant sind hier die Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, die von führenden Völkerrechtler_innen aus verschiedenen Weltregionen entwickelt wurden.¹⁶ Auch rechtlich unverbindliche Resolutionen etwa im Kontext des Europarates und der Vereinten Nationen geben als völkerrechtliches *soft law* Hinweise auf die Entstehung von Rechtsüberzeugungen der Staaten und Tendenzen zur Weiterentwicklung des Völkerrechts.¹⁷

Das folgende Kapitel gibt anhand zentraler Themen des Gutachtens einen Überblick über die jüngere Spruch- und Auslegungspraxis der menschenrechtlichen Gerichte und Fachausschüsse sowie über Standards in rechtlich unverbindlichen Dokumenten.

3.1 Recht auf rechtliche Anerkennung der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsidentität

Das Recht, auch rechtlich in der selbst empfundenen Geschlechtsidentität anerkannt zu werden, ist nach der Rechtsprechung des BVerfG Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG).¹⁸ Nach zunächst zurückhaltender Rechtsprechung urteilt auch der EGMR seit der Entscheidung der Großen Kammer im Fall *Christine Goodwin* 2002 regelmäßig, die Verweigerung der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität transgeschlechtlicher Menschen stelle eine Verletzung des Rechts auf Privatleben aus Artikel 8 EMRK dar.¹⁹

Die Gerichte betonen dabei zwei verschiedene Komponenten des Rechts auf Anerkennung der Geschlechtsidentität aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht bzw. dem Recht auf Privatleben: einerseits das Recht auf Selbstbestimmung der individuellen Identität und auf deren äußere Darstellung (Schutz der Identität) und damit der Schutz vor einer als falsch empfundenen Fremdzuordnung des Geschlechts, andererseits der Schutz der Intimsphäre (Schutz der Integrität) vor ungewollter Offenbarung und damit auch vor einem Rechtfertigungszwang gegenüber Gesellschaft und Behörden.²⁰

13 BVerfGE 74, 358 (370); 11, 307 (317); BVerfG 2 BvR 882/09 v. 23.03.2011, Rn. 52; 2 BvR 2365/09 v. 04.05.2011, Rn. 86; st Rspr.

14 BVerfGE 111, 307 (319); BVerfG 2 BvR 2365/09 v. 04.05.2011 Leitsatz 1.

15 Artikel 38 Absatz 1 lit. d) Statut des Internationalen Gerichtshofs; Ipsen, Knut (2014): Völkerrecht. München: Beck, 6. Auflage, S. 510.

16 Yogyakarta Principles. Principles on the application of international human rights law in relation to sexual orientation and gender identity. URL: <http://www.yogyakartaprinciples.org/>; vgl. zur Heranziehung zur Auslegung Kämpf, Andrea (2015): Just head-banging won't work. How state donors can further human rights of LGBTI in development cooperation and what LGBTI think about it. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 17 f.

17 Graf Vitzthum, Wolfgang (2007): Völkerrecht. Berlin: De Gruyter, 4. Auflage, S. 32; Ipsen (2014), S. 505 (Fn 15).

18 BVerfGE 60, 123; 88, 87; 115, 1; 116, 243; 121, 175; 128, 109.

19 EGMR, *Christine Goodwin* / Das Vereinigte Königreich, 11. Juli 2002 (Große Kammer), Beschwerde-Nummer 28957/95; B. / Frankreich, 25. März 1992, Beschwerde-Nummer 13343/87; L. / Litauen, 11. September 2007, Beschwerde-Nummer 27527/03; Y. Y. / Türkei, 10. März 2015, Beschwerde-Nummer 14793/08.

20 Vgl. EGMR, Y. Y. / Türkei, 10. März 2015, Beschwerde-Nummer 14793/08, Ziff. 56 ff.; BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 51.

Von den beiden Gerichten wurden bislang Beschwerden transgeschlechtlicher Menschen behandelt, in denen es um ein Auseinanderfallen des biologischen Geschlechts und der Geschlechtsidentität ging. Die menschen- und grundrechtlichen Vorgaben für die personenstandsrechtliche Behandlung intergeschlechtlicher Menschen sind bislang nicht entschieden.²¹ Dass ein Recht auf personenstandsrechtliche Anerkennung des Geschlechts in Konstellationen besteht, in denen biologisches Geschlecht und Geschlechtsidentität übereinstimmen, scheint dies aber vorauszusetzen. So spricht das BVerfG seit seiner Grundsatzentscheidung zur Transgeschlechtlichkeit im Jahr 1978 davon, es sei grundrechtlich geboten, „den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört“.²²

Damit dieses Recht wahrgenommen werden kann, dürfen die Verfahren zur rechtlichen Zuordnung zu dem selbstbestimmten Geschlecht nicht von unverhältnismäßigen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.²³ Zur Ausgestaltung der Verfahren zur rechtlichen Anerkennung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität hält Prinzip 3 d) der Yogyakarta-Prinzipien²⁴ fest, diese müssten effizient, gerecht und nichtdiskriminierend sein und die Würde und Privatsphäre der betroffenen Personen achten. Die Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats von 2015 fordert die Staaten auf, schnelle, transparente und zugängliche Verfahren zur Änderung des Namens und des Geschlechts in persönlichen Dokumenten zu entwickeln, die auf dem Prinzip der Selbstbestimmung basieren, sowie die Einführung einer dritten Geschlechtsoption zu erwägen.²⁵

3.2 Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, Misshandlungsverbot

Medizinisch unnötige Operationen an intergeschlechtlichen Kindern, bevor diese in der Lage sind, ihre informierte Einwilligung zu geben, sind die zentrale Besorgnis der UN-Menschenrechtsgremien im Kontext Intergeschlechtlichkeit. Menschenrechtliche Gremien haben wiederholt darauf hingewiesen, dass es sich bei medizinisch unnötigen Eingriffen an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern ohne ausdrückliche und informierte Einwilligung um unmenschliche Behandlungen und schädliche Praktiken handelt, die beendet werden müssen.

Jüngst äußerte der UN-Kinderrechtsausschuss in mehreren Staatenberichtsverfahren seine Besorgnis über Fälle nicht notwendiger Operationen und sonstiger medizinischer Behandlungen an intergeschlechtlichen Kindern, bevor diese in der Lage seien, ihre informierte Einwilligung zu geben. Der Ausschuss empfahl den Vertragsstaaten sicherzustellen, dass niemand unnötiger medizinischer oder chirurgischer Behandlung im Säuglingsalter oder in der Kindheit ausgesetzt ist, die körperliche Unversehrtheit, Autonomie und Selbstbestimmung der Betroffenen gewährleistet und angemessene Beratung und Unterstützung für die Familien intergeschlechtlicher Kinder angeboten wird.²⁶

21 Siehe aber die beim BVerfG anhängige Beschwerde, 1 BvR 2019/16.

22 BVerfGE 49, 286 (198).

23 BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 51; EGMR, Y.Y. / Türkei, 10. März 2015, Beschwerde-Nummer 14793/08, Rn. 100 ff.

24 Fn. 16.

25 Parliamentary Assembly Resolution 2048 (2015): Discrimination against transgender people in Europe, Rn. 6.2.1 und 6.2.4.

26 UN-Kinderrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen Irland vom 29. Januar 2016, Rn. 39 f. (CRC/IRL/CO/3-4); Abschließende Bemerkungen Schweiz vom 26. Februar 2015, Rn. 42 f. (CRC/C/CHE/CO/2-4); UN-Kinderrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen Frankreich vom 23. Februar 2016, Rn. 47 f. (CRC/C/FRA/CO/5).

Ebenso drängten der UN-Antifolterausschuss, der UN-Behindertenrechtsausschuss und der UN-Frauenrechtsausschuss darauf, das Prinzip der informierten Einwilligung bei medizinischen und operativen Maßnahmen an intergeschlechtlichen Menschen sowie effektive Ermittlungen und Entschädigungen im Fall von Verletzungen dieses Prinzips sicherzustellen.²⁷ Die in der deutschen Debatte zum Teil getroffene Unterscheidung zwischen „geschlechtsangleichenden“ und „geschlechtszuweisenden“ Eingriffen findet sich bei den internationalen Menschenrechtsorgans nicht; vielmehr wird die Trennlinie anhand der Frage der medizinischen Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit des Eingriffes gezogen.²⁸

3.3 Schutz vor Diskriminierung

Der EGMR ordnet die Geschlechtsidentität explizit als verbotenes Diskriminierungsmerkmal unter Artikel 14 EMRK ein.²⁹ Gerade im Kontext homo- und transphober Gesellschaften ergeben sich daraus positive Handlungspflichten für den Staat zum Schutz und zur Förderung der betroffenen Personen.³⁰

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ist vom unionsrechtlichen Schutz vor Diskriminierungen wegen des Geschlechts auch die Geschlechtsidentität umfasst.³¹ Das Verbot der Geschlechterdiskriminierung aus Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) sowie im EU-Sekundärrecht schützt auch inter- und transgeschlechtliche Menschen.³²

Der UN-Sozialpaktausschuss weist in seiner Auslegungshilfe zum allgemeinen Diskriminierungsverbot aus Artikel 2 Absatz 2 des UN-Sozialpakts darauf hin, dass vom Verbot der Diskriminierung auch die Geschlechtsidentität umfasst ist und inter- und transgeschlechtliche Personen oft von schweren Menschenrechtsverletzungen betroffen sind.³³ In den folgenden Allgemeinen Bemerkungen erwähnt er im Kontext des Diskriminierungsverbotes stets auch die Merkmale Geschlechtsidentität und intergeschlechtlicher Status.³⁴ Auch in verschiedenen Staatenberichtsverfahren empfehlen die Ausschüsse die Stärkung des Diskriminierungsschutzes für inter- und transgeschlechtliche Menschen.³⁵

27 UN-Antifolterausschuss, Abschließende Bemerkungen Schweiz vom 7. September 2015, Rn. 20 (CAT/C/CHE/CO/7); Abschließende Bemerkungen Deutschland vom 18. November 2011, Rn. 20 (CAT/C/DEU/CO/5); UN-Behindertenrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen Deutschland vom 13. Mai 2015, Rn. 37 f. (CRPD/C/DEU/CO/1), zuletzt UN-Frauenrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen Schweiz vom 18. November 2016, Rn. 25 c-e (CEDAW/C/CHE/CO/4-5).

28 Vgl. statt vieler jüngst UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkungen Nummer 22, Rn. 59 (E/C.12/GC/22).

29 EGMR, *Identoba u. a. / Georgien* 15. Mai 2015, Beschwerde-Nummer 73235/12; *P.V. / Spanien*, 30. November 2010, Beschwerde-Nummer 35159/09.

30 EGMR, *Identoba u. a. / Georgien*, 15. Mai 2015, Beschwerde-Nummer 73235/12, Rn. 80.

31 EuGH, *P./S.*, Urteil vom 30.04.1996, Rs. C-13/94, Slg. 1996 I-2143.

32 Hölscheidt: Artikel 21, Rn. 40, in Meyer (Hrsg.) (2014): Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Baden-Baden: Nomos, 4. Auflage.

33 UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkungen Nummer 20 – Nichtdiskriminierung, Rn. 32 (E/C.12/GC/20).

34 UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkungen Nummer 23, Rn. 65, 48 (E/C.12/GC/23); Allgemeine Bemerkungen Nummer 22, Rn. 9, 19, 23, 58 (E/C.12/GC/22).

35 UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Abschließende Bemerkungen Deutschland, vom 12. Juli 2011, Rn. 26 (E/C.12/DEU/CO/5); UN-Frauenrechteausschuss, Abschließende Bemerkungen Costa Rica, vom 29. Juli 2011, Rn. 41 (CEDAW/C/CRI/CO/5-6).

4. Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Evaluation

Seit dem 1. November 2013 ist die Geburt bei denjenigen Neugeborenen ohne Angabe zum Geschlecht ins Geburtenregister einzutragen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können (§ 22 Absatz 3 PStG). Im Wege der Nachbeurkundung kann der offengelassene Eintrag nach § 27 Absatz 3 Nummer 4 PStG durch einen Eintrag als weiblich oder männlich ersetzt werden. Zur nachträglichen Löschung eines nach Geburt erfolgten binären Eintrags bei intergeschlechtlichen Menschen – auch im Erwachsenenalter – trifft die Neuregelung des PStG keine ausdrückliche Regelung; hierzu gibt es aber Anwendungsfälle in der Praxis.³⁶ Einige intergeschlechtliche Menschen beantragen auch die nachträgliche Änderung eines nach Geburt erfolgten binären Geschlechtseintrags in den jeweils anderen Eintrag.

Dem Gutachten liegt eine sozialwissenschaftliche Evaluation der Anwendungspraxis der personenstandsrechtlichen Regelungen zugrunde, deren Ergebnisse hier zusammenfassend dargestellt werden.³⁷ Durch eine Länderabfrage bei den Innenressorts wurde die Zahl der Anwendungsfälle der §§ 22 Absatz 3, 27 Absatz 3 Nummer 4 PStG im Zeitraum November 2013 bis November 2015 erhoben. Die Anwendungspraxis dieser Regelungen wurde durch qualitative und quantitative Befragungen evaluiert. Dafür wurden semi-strukturierte Leitfadeninterviews mit einschlägigen Berufsgruppen und Betroffenen und deren Eltern geführt. Zudem wurden die Berufsgruppen auch durch quantitative Online-Befragungen erreicht. Die qualitativen Interviews wurden nach der qualitativen Inhaltsanalyse von Mayring³⁸ ausgewertet; zu den quantitativen Online-Befragungen wurden Häufigkeitsverteilungen erstellt. Methoden und Ergebnisse der Erhebungen sind im Annex 1 ausführlich dargestellt.

4.1 Der offene Geschlechtseintrag nach § 22 Absatz 3 PStG aus Sicht der Befragten

Das Ergebnis der Länderbefragung gibt einen ersten Hinweis über die Anzahl der erfolgten Nichteinträge, während im Weiteren die Anwendung im Krankenhaus (bzw. bei Geburt der Kinder) und auf dem Standesamt eruiert wird. Daran anschließend werden Anwendungs- und Folgeprobleme extrahiert und die Bewertung der Neuregelung durch die Befragten dargelegt.

Der Länderbefragung zufolge gab es in Deutschland in einem Zeitraum von zwei Jahren (November 2013 bis November 2015) zwölf Nichteinträge (Spalte 1a, Tabelle 2, Annex 1), wobei in zwei Fällen später ein weibliches oder männliches Geschlecht nachgetragen wurde. Auf Grundlage medizinischer Schätzungen ist davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum zwi-

³⁶ Vgl. auch Bundesgerichtshof, Beschluss vom 22.06.2016, Az. XII ZB 52/15.

³⁷ Bei der Darstellung der Ergebnisse kann aus zwei Gründen nicht immer auf eine Verwendung von Begriffen verzichtet werden, die auf der Vorstellung von der Binarität von Geschlecht beruhen. Zum einen musste die Verständlichkeit von Fragen und standardisierten Antworten für online befragte Personen sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wurden Begriffe wie z. B. eindeutiges/uneindeutiges/überwiegendes Geschlecht oder DSD (Disorders/Differences of Sex Development) verwendet. Zum anderen spiegeln die qualitativen Ergebnisse Vorstellungen und Interpretationsfolien zu Geschlecht aus Sicht der befragten Personen wider. Diese Vorstellungen sind elementarer Bestandteil der Evaluation.

³⁸ Mayring, Philipp (2000): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 7. Auflage (1. Auflage 1983). Weinheim: Deutscher Studien Verlag.

schen 280 und 300 Kinder mit uneindeutigem Genital geboren wurden.³⁹ Dieser Schätzung zufolge hätten seit Inkrafttreten des Gesetzes nur etwa 4 % aller Neugeborenen mit uneindeutigem Genital einen Nichteintrag zum Geschlecht erhalten, sodass eine weitgehend ausbleibende Anwendung von § 22 Absatz 3 PStG zu konstatieren ist.

4.1.1 Anwendungspraxis – nach Geburt

Die Online-Befragungen offenbaren unterschiedliche Ergebnisse zu der Frage, was Ärzt_innen und Hebammen/Entbindungspfleger unter Geschlecht intergeschlechtlicher Kinder bei Geburt erfassen: Einerseits wird angegeben, das Geschlecht offengelassen zu haben, andererseits geben Befragte an, ein weibliches oder männliches Geschlecht dokumentiert zu haben. Zudem geht aus den Antworten hervor, dass Wünsche von Eltern zu einem gewissen Ausmaß bei der Geschlechtsangabe berücksichtigt werden.⁴⁰ Die nach dem eigenen hypothetischen Vorgehen Befragten geben vergleichsweise öfter an, dass sie das Geschlecht bei Geburt offenzulassen würden. Rund ein Viertel der Ärzt_innen sowie Hebammen/Entbindungspfleger würden die Entscheidung über das Geschlecht den Eltern überlassen.⁴¹ Zusammenfassend sind ein uneinheitliches Vorgehen, eine inkonsequente Umsetzung von § 22 Absatz 3 PStG und eine unterschiedliche Einbindung der Eltern festzustellen.

Ergebnisse der qualitativen Interviews bestätigen die häufige Praxis eines weiblichen oder männlichen Geschlechtseintrags für intergeschlechtliche Kinder. Aus den Erzählungen der Befragten lassen sich die nachfolgend näher dargestellten vier Gründe für diese Praxis identifizieren.

4.1.1.1 Dokumentation des genetischen oder vermeintlich überwiegenden Geschlechts

Bei Unklarheiten hinsichtlich des Geschlechts eines Neugeborenen wird von der häufigen Praxis nachgeburtlicher Untersuchungen berichtet, die über das vermeintlich eigentliche oder überwiegende Geschlecht Auskunft geben sollen. Einer_einem Hebamme/Entbindungspfleger zufolge wird auf ein Geschlecht „hingearbeitet“, indem weibliche und männliche Geschlechtsmerkmale gelistet und eine Entscheidung zugunsten des vermeintlich überwiegenden Geschlechts getroffen wird. Zugleich scheint oftmals ein Geschlechtseintrag entsprechend dem (allein) genetisch

39 Die Zahl von 280 Kindern basiert auf einer geschätzten Inzidenz von 2 : 10.000 Neugeborenen mit uneindeutigem Genital von Thyen et al. (2006). Die Bundesärztekammer nennt in einer Stellungnahme 150 Neugeborene pro Jahr (BÄK, 2015: 4).

40 Acht von 21 Ärzt_innen geben an, mindestens 1-mal seit dem 01.11.2013 das Geschlecht eines intergeschlechtlichen Neugeborenen als nicht feststellbar dokumentiert zu haben, 6-mal wird in dem Zusammenhang angegeben, dass Eltern(teile) gegen diese Entscheidung waren. Fünf Ärzt_innen geben insgesamt an, bei intergeschlechtlichen Neugeborenen ein weibliches oder männliches Geschlecht eingetragen zu haben. Auch in dieser Konstellation scheinen in einigen Fällen Eltern dagegen gewesen zu sein, während in drei dieser fünf Fälle die Entscheidung für einen binären Geschlechtseintrag mit dem Wunsch der Eltern begründet wurde. Das Ergebnis der Hebammen/Entbindungspfleger deutet ebenfalls weder auf einheitliches Vorgehen noch einheitliche Entscheidungen hin. Von den zehn Befragten geben jeweils drei Befragte an, dass das Geschlecht als nicht feststellbar eingetragen wurde, und ebenso oft wird die Antwortmöglichkeit ausgewählt, ein weibliches/männliches Geschlecht bei Geburt eingetragen zu haben – in den anderen Fällen wird mit „weiß nicht“ geantwortet.

41 Deutlich mehr Befragte machen hypothetische Angaben zum eigenen Vorgehen, weil sie noch keine Erfahrung mit intergeschlechtlichen Neugeborenen aufweisen. Knapp drei Viertel der Hebammen/Entbindungspfleger (51 von 69) geben zum hypothetischen Vorgehen an, das Geschlecht eines intergeschlechtlichen Kindes offenzulassen. Hingegen würde nur eine befragte Person ein weibliches/männliches Geschlecht eintragen. Immerhin 26 % (18 von 69) geben an, die Entscheidung den Eltern zu überlassen. Ein ähnliches hypothetisches Vorgehen lassen die Antworten der 137 befragten Ärzt_innen erkennen. 61 % wählen die Antwortmöglichkeit aus, das Geschlecht offenzulassen (84 von 139), deutlich weniger geben an, ein sogenanntes Arbeitsgeschlecht zu bestimmen (12 %) oder ein weibliches/männliches Geschlecht einzutragen (5 %). Ebenfalls gibt knapp ein Viertel der Ärzt_innen an, die Eltern entscheiden zu lassen (33 von 139).

bestimmten Geschlecht zu erfolgen. Ärzt_innen erzählen von einem solchen Fall, obwohl das Kind anatomisch offensichtlich zwischengeschlechtlich war. Darüber hinaus soll die Diagnostik der Einschätzung dienen, „was ... aus dem Menschen später mal [wird]“. Der Hormonstatus und die erwartete Geschlechtsidentität des Neugeborenen können daher ebenso über dessen Eintrag bei Geburt entscheiden.

4.1.1.2 Ausbleibendes Zuordnen der Kinder als intergeschlechtlich

Eine ausbleibende Zuordnung eines Neugeborenen als intergeschlechtlich kann zu einem binären Geschlechtseintrag führen. Es wird berichtet, dass Mediziner_innen anders als die Eltern der Auffassung waren, dass das Kind nicht als intergeschlechtlich einzuordnen sei, während in einem anderen Fall Zweifel am Geschlecht des Kindes mit der Einschätzung „das verwächst sich“ ausgeräumt wurden. Bei ausbleibendem Erkennen von Intergeschlechtlichkeit wird das Kind als weiblich oder männlich eingetragen, obwohl im späteren Lebensverlauf oder sogar kurz nach der Geburt (z. B. über das Neugeborenen-Screening) das Geschlecht als weder weiblich oder männlich bestimmt wird.

4.1.1.3 Beeinflussung durch (Situation der) Eltern

Ärzt_innen erleben – nach Auskunft von Interviewpartner_innen – häufig die Situation geschockter Eltern, die nach Eindeutigkeit suchen, ggf. durch die Pränataldiagnostik mit falschen Erwartungen ausgestattet und verunsichert sind. Daher finden es befragte Ärzt_innen mitunter schwierig, Eltern zusätzlich mit einem offenen Geschlechtseintrag zu „belasten“. Demgegenüber wird der Elterneinbezug von einigen Betroffenen als „Deal zwischen Eltern und Ärztespersonal“ interpretiert. Wie oben beschrieben, weisen auch die quantitativen Ergebnisse auf teilweise mitentscheidende Eltern hin. Allerdings wird auch von Entscheidungsprozessen berichtet, wonach die Entscheidung über die Dokumentation des Geschlechts nur innerhalb der Ärzteschaft getroffen werde.

4.1.1.4 Unwissenheit über Einführung von § 22 Absatz 3 PStG

Die geringe Zahl von Nichteinträgen geht auch auf fehlendes Wissen über die rechtliche Möglichkeit eines offengelassenen Geschlechtseintrags zurück. Etwa die Hälfte der Hebammen/Entbindungspfleger und nur 30 % (49 von 161) der befragten Ärzt_innen und 18 % der Krankenhausärzt_innen geben an, dienstlich über die Neuregelung informiert worden zu sein. Dieses Ergebnis spiegelt sich zudem in den qualitativen Interviews. Ein_e Kinderärzt_in meint, dass die wenigsten Kolleg_innen von der Möglichkeit wissen, kein Geschlecht einzutragen.

4.1.2 Anwendungspraxis – Standesamt

Ergebnissen der quantitativen Befragung zufolge sind Standesbeamt_innen im Vergleich zum ärztlichen Personal bis auf wenige Ausnahmen über die Neuregelung dienstlich informiert worden (95 %). Standardisierte Vorgehensweisen hingegen gibt es den Antworten der Befragten nach kaum. Die meisten bereits mit offengelassenen Geschlechtsangaben konfrontierten Standesbeamt_innen geben an, den Geschlechtseintrag frei gelassen und Rücksprache mit Ärzt_innen gehalten zu haben (sieben von zehn Fällen).⁴² Allerdings lässt sich eine gewisse Scheu vor Nichteinträgen nach § 22 Absatz 3 PStG an den Antworten der zum hypothetischen Vorgehen

⁴² 60 % der hypothetisch befragten Standesbeamt_innen geben an, dass sie Rücksprache mit den auf der Geburtsanzeige vermerkten Ärzt_innen und Hebammen/Entbindungspflegern halten zu würden.

Befragten ablesen. Nur 47 % der Befragten geben an, dass sie den Geschlechtseintrag im Fall einer leer gelassenen Geburtsanzeige auch entsprechend im Geburtenregister offenlassen würden. Weitere Befunde sind, dass zum einen teilweise Eltern an der Entscheidung über den Geschlechtseintrag beteiligt zu sein scheinen.⁴³ Zum anderen geben sie in zwei von zehn Fällen an, eine binäre Geschlechtsangabe von Ärzt_innen zum Geschlecht erbeten zu haben – während 6 % der zum hypothetischen Vorgehen Befragten ebenso antworten.

Die zwei qualitativ befragten Standesbeamt_innen geben an, die Neuregelung im Personenstandsgesetz nicht als eine „Kann-Regelung“, sondern klar als eine „Muss-Regelung“ zu interpretieren, wenn eine Geburtsanzeige das Geschlecht eines Neugeborenen als weder weiblich noch männlich bestimmt.

Beide Befragten berichten davon, sich nach Erhalt der Geburtsanzeige bei Ärzt_innen über die offengelassene Geschlechtsangabe rückversichert zu haben – in der Annahme, dass die Angabe zum Geschlecht lediglich vergessen worden sei. Zudem hätten sie aus Gründen der eigenen Absicherung jeweils eine ärztliche Bescheinigung über das weder als weiblich noch männlich festzustellende Geschlecht eingeholt.

Ein gewisses Hinarbeiten auf einen weiblichen oder männlichen Geschlechtseintrag lässt sich in einem Fall interpretieren. Einem_Einer interviewten Standesbeamt_in zufolge wurde die Beurkundung wochenlang zurückgestellt, um durch die anschließende Diagnostik möglicherweise doch noch „grünes Licht für eine der beiden Richtung[en]“ zu erhalten.

4.1.3 Anwendungs- und Folgeprobleme

Unabhängig von den bereits dargestellten Gründen für eine mangelnde Anwendung von § 22 Absatz 3 PStG lassen sich aus den qualitativen Interviews Anwendungsprobleme für das Klinikpersonal und die Standesbeamt_innen extrahieren und außerdem Folgeprobleme identifizieren.

Die Geburtsanzeige scheint für Standesbeamt_innen nicht ausreichend eindeutig zu sein, weshalb Unklarheit bei der Interpretation einer fehlenden Geschlechtsangabe besteht. Zudem halten 84 % der befragten Standesbeamt_innen Folgeregelungen im Anschluss an § 22 Absatz 3 PStG für notwendig, insbesondere zur rechtlichen Partnerschaft und zur Ehe.

Das medizinische Personal weist in den qualitativen Interviews auf Unklarheit und fehlende Standards⁴⁴ zur Geschlechtsdokumentation bei Geburt hin. Offenbar fehlen (einheitliche) medizinische Kriterien zu der Frage, in welchen Fällen von Neugeborenen das Geschlecht offen zu lassen ist und in welchen Fällen eine weibliche oder männliche Geschlechtsangabe erfolgen soll. Darüber hinaus artikulieren befragte Ärzt_innen unterschiedliche Auffassungen zu den Begriffen DSD und Intergeschlechtlichkeit. So erscheint einem_einer Ärzt_in der Nicht-eintrag nur bei „wirklicher Intersexualität“ gerechtfertigt zu sein, nicht aber in Fällen von davon zu unterscheidenden „Genitalauffälligkeiten“. Konflikte oder unterschiedliche Auffas-

43 Zwei von zehn Befragten gaben an, mit den Eltern besprochen zu haben, ob und wenn – ja –, welches Geschlecht eingetragen werden sollte, und sogar 37 % von den 644 zum hypothetischen Vorgehen Befragten gaben dies an, wobei zusätzlich 8 % angaben, die Entscheidung ganz den Eltern zu überlassen.

44 In der quantitativen Befragung gaben nur knapp 2 % der Hebammen/Entbindungspfleger (zwei von 120) und 13 % (21 von 158) der Ärzt_innen das Vorhandensein solcher Standards an.

sungen über das einzutragende Geschlecht sind zwischen dem ärztlichen und pflegerischen Personal keine Seltenheit. Zwölf von 20 Ärzt_innen und vier von zehn Hebammen/Entbindungspflegern nennen solche Konflikte im Rahmen der quantitativen Befragung.

Ein weiteres Anwendungsproblem besteht in denjenigen medizinischen Einrichtungen, die keine dritte Angabemöglichkeit zum Geschlecht auf Formularen und bei Eingabe in den PC umgesetzt haben. Aus den qualitativen Interviews sind deutliche Unterschiede bei der administrativen Erfassung von Geschlecht zu konstatieren. Während offenbar in einigen Einrichtungen schon vor November 2013 das Geschlecht z. B. als „unbestimmbar“ im Computer eingegeben werden konnte, haben den Befragten zufolge andere Kliniken das Erfassungssystem analog zur Neuregelung umgesetzt und in wiederum anderen Krankenhäusern können sich Ärzt_innen lediglich zwischen weiblich und männlich (einem rosa und blauen Button) entscheiden. Damit werden Nichteinträge durch fehlende Antwortmöglichkeiten bzw. -felder oder sogar technisch nicht mögliche Antwortangaben erschwert bzw. verhindert. Zudem beeinflussen den Befragten zufolge binäre Angabemöglichkeiten das Antwortverhalten. Implizit werde suggeriert, dass alle Geschlechter und Geschlechtseinträge jenseits der Binarität „falsch“ und nicht vorgesehen sind. Eine explizit dritte Antwortmöglichkeit würde nicht nur diese Anwendungsprobleme beheben, sondern böte zudem den Vorteil, das medizinische Personal über die Einführung von § 22 Absatz 3 PStG zu informieren.

Eltern von Kindern mit offengelassenem Geschlechtseintrag berichten von behördlichen Folgeproblemen im Sinne von Unverständnis, Widerstand und technischen Umsetzungsproblemen. Es werden einzelne behördliche Vorgänge geschildert, bei denen eine Nichtangabe zum Geschlecht den gesamten Vorgang (z. B. Ummeldung) verhindert hat und infolgedessen ein weibliches/männliches Geschlecht willkürlich eingetragen werden musste. Formulare und Angabemöglichkeiten sind demnach noch nicht hinreichend angepasst worden. Zudem bekundeten befragte Eltern, sie empfänden Unverständnis und Widerstand vonseiten der Behörden als Belastung, da ihnen dadurch die Aufgabe aufgebürdet werde, wiederholt über Grund und Legitimität des Nichteintrags (Intergeschlechtlichkeit des Kindes) zu sprechen und aufzuklären.

4.1.4 Bewertung

Eine große Mehrheit der quantitativ befragten Berufsgruppen gibt an, die Neuregelung zum Offenlassen des Geschlechtseintrags gut zu finden. Über 80 % der Standesbeamt_innen und ca. 90 % der Ärzt_innen sowie Hebammen/Entbindungspfleger stimmen dieser Einschätzung (sehr stark oder stark) zu. Von den interviewten Befragten, insbesondere von Betroffenen (Eltern und intergeschlechtlichen Personen), gibt es sowohl Zustimmung als auch Kritik an der Regelung. Im Folgenden werden einzelne Aspekte gegenübergestellt.

4.1.4.1 Entlastung durch rechtliche Klarheit vs. neue Unklarheit

Das ärztliche Personal ist einigen Interviewpersonen zufolge entlastet durch die Aufhebung der Notwendigkeit, Neugeborene mit einer nichtbinären Geschlechtszugehörigkeit dennoch weiblich oder männlich zuzuordnen. Zudem wird berichtet, dass es mit dem Nichteintrag einen grundsätzlich geringeren diagnostischen Druck und weniger Zeitdruck gebe. Dieser Entscheidungsentlastung steht jedoch, wie bereits dargestellt, eine von ärztlichen Befragten artikulierte neue Unklarheit gegenüber. Demnach entstehe mit der Neuregelung die offensichtlich noch ungeklärte Frage, unter welchen Bedingungen keine Geschlechtsangabe erfol-

gen solle und in welchen Fällen ein weiblicher/männlicher Eintrag aus medizinischer Sicht legitim wäre.

4.1.4.2 Mehr Anerkennung vs. fehlende Gleichwertigkeit

Auf der einen Seite wird der Nichteintrag von Befragten als gesetzliche Anerkennung dessen begrüßt, dass etwas anderes, Drittes jenseits der Zweigeschlechtlichkeit existiert. Eltern könne dadurch beispielsweise von den Geburtshelfenden vermittelt werden: „Das ist in Ordnung so.“ Auf der anderen Seite kritisieren intergeschlechtlich Befragte im Hinblick auf die Anerkennung ihrer Geschlechtlichkeit die ausbleibende Benennung des Geschlechts. Der Nichteintrag führe nicht zu mehr Anerkennung, sondern zu einer persistierenden Unsichtbarkeit und rechtlichem Nichtsein von intergeschlechtlichen Menschen. Zum einen lasse sich der Nichteintrag als Provisorium interpretieren, wonach die Geschlechtlichkeit der betreffenden Person nur noch nicht klar sei, und zum anderen könne daraus fälschlicherweise eine fehlende Geschlechtlichkeit (kein Geschlecht) impliziert werden. Aus diesen Gründen wird von einigen Befragten artikuliert, dass der offengelassene Eintrag binären Geschlechtseinträgen gegenüber als nicht gleichwertig betrachtet werden könne und dies eine Identifikation intergeschlechtlicher Menschen mit dem Nichteintrag verhindere. Dieser Kritik steht die Gegenposition entgegen, wonach gerade die Neutralität der Formulierung Platz für individuelle Freiheit und Selbstbestimmung lasse.

4.1.4.3 Mehr Selbstbestimmung vs. mangelnde Selbstbestimmung

Einigen Befragten zufolge fördert die Neuregelung die Selbstbestimmung der betreffenden Personen durch eine ausbleibende geschlechtliche Festlegung, weshalb die eigene (geschlechtliche) Identität besser herausgefunden werden könne. Diesem Mehr an Selbstbestimmtheit steht der Aspekt der mangelnden Selbstbestimmung aufgrund des allein von der medizinischen Geschlechtsangabe abhängigen Personenstandseintrags gegenüber. Für einige Befragte verbleibt damit die Entscheidung über das Geschlecht im Bereich der Medizin, statt eine Frage der Selbstbestimmung zu sein. Außerdem wird die Sorge geäußert, dass intergeschlechtliche Menschen mit einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsidentität künftig mit Verweis auf § 22 Absatz 3 PStG keinen entsprechenden Geschlechtseintrag mehr erhalten können.

4.1.4.4 Schutz vor elterlicher Zuordnung vs. Mitbestimmung der Eltern

Über die Frage, ob Eltern über den Geschlechtseintrag ihrer Kinder entscheiden dürfen sollen, sind sich die quantitativ wie qualitativ Befragten uneinig. Es sprechen sich 30 % der Standesbeamten_innen, 50 % der Ärzt_innen und 57 % der Hebammen/Entbindungspfleger für eine Elternentscheidung aus. Analog dazu wird in den Interviews mitunter das mangelnde Mitentscheidungsrecht von Eltern kritisiert. Befragten zufolge ist ein offengelassener Geschlechtseintrag für die meisten Eltern nicht denkbar, sodass zunächst vor allem die Abweichung von der Normalität im Fokus stehe. Häufig führe dies zu Verunsicherung und Überforderung. Gerade in Anbetracht des mit dem Nichteintrag einhergehenden Aufklärungs- und Rechtfertigungsdrucks im Alltag wird von Befragten die Frage gestellt, ob alle Eltern diese Arbeit leisten können. Daher formulieren einige interviewte Eltern den Wunsch, die Entscheidungsbefugnis über den Geschlechtseintrag des Kindes zu haben – in Einklang mit dem von ihnen bestimmten „Erziehungsgeschlecht“. Andere Eltern geben hingegen an, erleichtert darüber gewesen zu sein, in dieser Situation keine Entscheidung über das Geschlecht treffen zu müssen. Gegen eine Elternentscheidung wird außerdem eingewandt, dass Eltern zu Recht zu einer bewussteren

und ehrlichen Auseinandersetzung mit der Intergeschlechtlichkeit ihres Kindes gebracht werden. In Bezug auf das Kindeswohl wird ferner der Schutz vor dem elterlichen Zuordnungs- und Vereindeutigungsdrang als positiver Effekt der Neuregelung hervorgehoben.

4.1.4.5 Zwangsouting vs. Beitrag zur Normalität

Das Problem eines Zwangsoutings intergeschlechtlicher Kinder durch den offengelassenen Geschlechtseintrag wird von vielen Befragten diskutiert. Einige Befragte bewerten den Nichteintrag als Outing bzw. Bloßstellung gegenüber Dritten (wie z. B. Behörden oder der Schule), weil die Geheimhaltung der Intergeschlechtlichkeit verhindert werde. Dagegen wird eingewendet, dass es ein geschlechtliches Zwangsouting aller Menschen gebe und dies daher kein nur intergeschlechtliche Kinder betreffendes Phänomen darstelle. Zudem sei es eine logische Konsequenz, wenn mit der Einforderung von mehr Rechten für intergeschlechtliche Menschen auch mehr Öffentlichkeit und Sichtbarkeit einhergingen.

Als Folge des Zwangsoutings wird von Befragten die Stigmatisierung betroffener Kinder konstatiert. Kinder würden mit Reaktionen der Irritation konfrontiert, „zu etwas Besonderem“ gemacht, „in eine besondere Ecke gedrängt“, und es stelle sich für Betroffene immer wieder die Frage, wo sie sich im binären System (z. B. Kita, Schule, Sport) einordnen. Stigmatisierung in diesem Sinne geht – einer intergeschlechtlichen Person zufolge – mit Ausgrenzung und fehlender geschlechtlicher Zugehörigkeit einher, der das Kind „völlig ungeschützt“ ausgeliefert würde. Während Befragte auf der einen Seite die individuellen Folgen der Stigmatisierung betonen, wird auf der anderen Seite darauf hingewiesen, dass durch einen offenen Umgang im Alltag „das alles seinen Schrecken [verliere]“.

4.1.4.6 Folgen: Einfluss auf Geschlechtsoperationen – mehr oder weniger?

Befragte äußern unterschiedliche Erwartungen hinsichtlich des Einflusses vom Nichteintrag auf Geschlechtsoperationen an Kindern. Neben der Erwartung keinerlei Effekts, werden einerseits aufgrund des drohenden Zwangsoutings bei einem weder weiblichen noch männlichen Geschlecht vermehrt Operationen zugunsten eines binären Geschlechtseintrags vermutet. Andererseits werden weniger Operationen prognostiziert. Dahingehend wird erwartet, dass der Nichteintrag einer Person Mediziner_innen die Richtigkeit eines weder weiblichen noch männlichen Geschlechts vermitteln, womit die medizinische Schlussfolgerung vermieden werde, gewisse als weiblich oder als männlich bestimmte Geschlechtsanteile als falsch und letztlich operationswürdig einzustufen.

4.1.4.7 Folgen: Rechtsunsicherheit und Folgeprobleme

Eine große Mehrheit der quantitativ befragten Standesbeamt_innen hält rechtliche Folgeeregungen in Anknüpfung an § 22 Absatz 3 PStG für notwendig. Auch in den Interviews äußern Befragte u. a. Fragen dazu, wie betreffende Personen das Geschlecht ändern können, wenn sie sich im Lebensverlauf dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zuordnen, wie und welche rechtlich verankerte Partnerschaft und Elternschaft möglich ist, wie das Geschlecht auf dem Reisepass eingetragen wird oder z. B. welche medizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt und abgerechnet werden können. Die Forderung einer raschen Umsetzung von Folgeeregungen wird auf die Notwendigkeit zurückgeführt, Gewissheit über die rechtliche Lage von Personen mit Nichteintrag zu erlangen.

4.2 Die Änderung des Geschlechtseintrags aus Sicht der Befragten

4.2.1 Nachträgliches Löschen des Geschlechtseintrags

Nur vier quantitativ befragte Standesbeamt_innen geben an, Anträge zur nachträglichen Löschung eines zuvor binären Geschlechtseintrags vorliegen gehabt zu haben: Zwei Befragte haben nach eigenen Angaben von den Antragstellenden eine ärztliche Bescheinigung eingeholt und jeweils eine Person gibt die Antwort an, dem Wunsch der antragstellenden Person gefolgt zu sein bzw. nicht zu wissen, wie vorgegangen wurde. Antworten der zum hypothetischen Vorgehen Befragten weisen auf weitgehende Unklarheit und Uneinigkeit hin. Während mehr als jede_r vierte Befragte (28 %) angibt, nicht zu wissen, wie in solchen Fällen vorzugehen ist, wählt gut ein Drittel der Befragten (36 %) die Antwortmöglichkeit aus, eine ärztliche Bescheinigung einzuholen, und 44 % geben an, sie würden den Fall an ein Gericht weiterleiten. Ein ähnliches Antwortmuster liegt zur Frage des Umgangs bei Anträgen auf ein drittes Geschlecht vor.

Die meisten intergeschlechtlichen Interviewten geben an, dass das nachträgliche Löschen des Geschlechtseintrags keine Option für sie sei. Eine befragte Person meint, der Nichteintrag wäre höchstens etwas besser als ein falscher Eintrag, eine andere Person ist unsicher hinsichtlich der Fortführung ihrer bestehenden Ehe, eine weitere lehnt den Nichteintrag ab, weil es kein ausformulierter Eintrag sei und den Eindruck fehlender Geschlechtlichkeit erwecke. Eine weitere Person äußert, sich dem personenstandsrechtlichen Verfahren nicht aussetzen zu wollen. Der Nichteintrag wird hingegen von Einzelnen auch gewünscht, um u. a. einer nichtbinären Geschlechtlichkeit Ausdruck zu verleihen und/oder einer Geschlechtsbeschreibung im Personenstand zu entgehen.

4.2.2 Nachtrag oder Änderung des Geschlechtseintrags

In der Praxis treten sowohl Fälle auf, in denen ein zuvor nach § 22 Absatz 3 PStG offengelassener Geschlechtseintrag eines Kindes nachträglich nach § 27 Absatz 3 Nummer 4 durch einen weiblichen oder männlichen Eintrag ersetzt wird, als auch Fälle, in denen intergeschlechtliche Menschen eine Änderung des nach Geburt erfolgten binären Eintrags durch den anderen binären Eintrag beantragen (also weiblich statt männlich oder umgekehrt). Die zwölf befragten Standesbeamt_innen mit Erfahrung bei Nachträgen oder Änderungen des Geschlechtseintrags geben in sieben Fällen an, dass ein Gericht an dem Verfahren beteiligt gewesen sei, in zwei Fällen reichte offenbar eine ärztliche Bescheinigung aus und in jeweils einem Fall stand die Prüfung noch aus bzw. wurde dem Antrag stattgegeben.⁴⁵

Ein gewisses Maß an Unklarheit zu den Voraussetzungen eines Nachtrags bzw. einer Änderung des Geschlechtseintrags ist auch an dieser Stelle zu konstatieren, insbesondere ob eine behördliche Nachbeurkundung nach § 27 PStG oder eine behördliche Berichtigung nach § 47 PStG stattfindet oder die Antragstellenden auf den gerichtlichen Weg nach § 49 ff PStG oder gar nach dem TSG verwiesen werden.

In den Interviews wird von unterschiedlichen Erfahrungen berichtet. Während einzelne Beratungsstellen mitunter von komplikationslosen Antragsverfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags berichten, gibt es anderen Antworten zufolge ebenso schwierige und aufwendige Antragsverfahren, wie das von einer betroffenen Person zum Ausdruck gebrachte Gefühl

⁴⁵ Zwei Befragte haben keine Angaben gemacht.

von Hilflosigkeit und Willkür. Als Faktoren für unterschiedliche Vorgehensweisen und Erfahrungen werden die Aufgeklärtheit der bearbeitenden Person auf dem Standesamt genannt, das Vorliegen von ärztlichen Dokumenten und die spezifische DSD-Diagnose („Inter-Variation“) der beantragenden Person.

4.2.2.1 Anwendungsprobleme bei Nachtrag und Änderung

Anwendungsprobleme aus Perspektive der Betroffenen sind im Wesentlichen der Verweis auf das Verfahren nach dem TSG und der fehlende Zugang zu medizinischen Unterlagen. Ebenso werden fehlende medizinische Standards und der unter Umständen lange Anfahrtsweg (zum Standesamt, das den Geschlechtseintrag führt) und die damit verbundenen Reisekosten genannt.

Den Befragten zufolge verweisen die Behörden aufgrund von Unwissenheit oder weil sie anzweifeln, dass Intergeschlechtlichkeit gegeben ist, auf das TSG-Verfahren. Dies empfinden die intergeschlechtlichen Befragten als äußerst problematisch, da ihnen damit eine als falsch empfundene Geschlechtlichkeit bzw. Geschlechtsidentität unterstellt wird. Einige Befragte betonen an dieser Stelle den Unterschied zwischen Trans- und Intergeschlechtlichkeit, fühlen sich missverstanden, schlecht behandelt und auf ein kompliziertes und als diskriminierend empfundenes Verfahren verwiesen. Von einer solchen, der Geschlechtsidentität widersprechenden Zuordnung sind den Interviewten zufolge vor allem Personen betroffen, die vermeintlich stärker dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden können.

In den Interviews wird der Zugang zu (richtigen) medizinischen Unterlagen als große Hürde im Antragsverfahren geschildert, weil ein falscher Befund bei Geburt vorgelegen haben kann oder Unterlagen schlichtweg nicht mehr vorhanden oder zugänglich sind. Betroffene könnten dadurch gezwungen werden, erneut eine Diagnose einzuholen, was aufgrund von negativen Erfahrungen mit medizinischem Personal oder einer möglicherweise psychisch schwierigen Lage einzelner Personen kritisch betrachtet wird. Das Problem fehlender medizinischer Standards zur Festlegung eines Geschlechts wirft für Betroffene die Frage auf, ob ihr Körper ausreichend dem gewünschten Geschlechtseintrag entspricht, und hinterlässt in diesem Sinne Rechtsunsicherheit.

4.2.2.2 Bewertung

Von einigen Befragten wird die Existenz eines Änderungsverfahrens jenseits des TSG ebenso wie der Unterschied der personenstandsrechtlichen Verfahren für trans- und intergeschlechtliche Menschen gelobt. Hinsichtlich des medizinischen Nachweises als Voraussetzung einer Änderung des Geschlechts gibt es viel Kritik – aber auch Zustimmung. Während der medizinische Nachweis als sinnvolle „Aufpasserfunktion“ bzw. als von Expert_innen begleitete Entscheidung betrachtet wird, die leichtsinnige oder unbegründete Änderungsanträge verhindere, sehen darin insbesondere Betroffene und Teile des interviewten Klinikpersonals eine Verhinderung geschlechtlicher Selbstbestimmung. Im Fokus der Kritik ist zum einen, dass das eigene Geschlecht bewiesen werden müsse und darüber von anderen Instanzen rechtlich wie medizinisch entschieden würde. Zum anderen seien Betroffene dazu gezwungen, sich in einen ärztlichen Diskurs von Attest und Abweichung zu begeben.

Hinsichtlich des Nachtrags eines Geschlechts bei vorangegangenem Nichteintrag kritisiert ein_eine Pädiater_in, dass es medizinisch nicht vertretbar sei, das Geschlecht eines interge-

schlechtlichen Kindes im Nachhinein als weiblich oder männlich anzugeben. Eine DSD-Diagnose könne nicht verändert bzw. vereindeutigt werden, weshalb der Geschlechtseintrag eine Frage der Selbstbestimmung werden müsse.

4.3 Reformbedarfe aus Sicht der Befragten

Zu Reformbedarfen und alternativen Vorschlägen zum bisherigen Recht äußern sich in den Interviews insbesondere Betroffene und beratend tätige Personen. Ein zentraler Punkt ist dabei die Forderung nach mehr Selbstbestimmung über die Definition und rechtliche Registrierung von Geschlecht, d. h. das Primat der Selbstbestimmung anstelle eines medizinisch festgelegten Geschlechts. Die formulierten Änderungsvorschläge weisen zwei Ausrichtungen auf: zum einen die Forderung einer teilweisen oder umfassenden Abschaffung des Geschlechtseintrags für alle Menschen und zum anderen unterschiedliche Veränderungen unter der Voraussetzung einer fortbestehenden Registrierung von Geschlecht, wie eine Elternentscheidung über den Nichteintrag, die Erweiterung bestehender Geschlechtsangaben oder eine Änderung des Geschlechts auf der Grundlage einer Selbstentscheidung.

4.3.1 Verzicht auf den personenstandsrechtlichen Eintrag von Geschlecht

Der Verzicht auf einen Geschlechtseintrag ist für eine deutliche Mehrheit der quantitativ befragten Berufsgruppen nicht denkbar. 80 % der Hebammen/Entbindungspfleger und gut 90 % der Standesbeamten_innen und Ärzt_innen geben in der Online-Befragung eine ablehnende Einstellung an. Ein zeitweiliges Aufschieben des Geschlechtseintrags für alle Kinder lehnen ebenfalls die meisten ab, wenn auch etwas weniger deutlich.⁴⁶ Hingegen sprechen sich etliche qualitativ Befragte für einen Verzicht aus. Folgende Vorteile eines Verzichts können aus den Interviews eruiert werden:

4.3.1.1 Verhinderung von Stigmatisierung und Zwangsouting

Interviewte betonen die negativen Folgen eines Nichteintrags in Form von Zwangsouting, Stigmatisierung und Ausgrenzung, aber auch Probleme der Eltern wie z. B. der alltägliche Druck, den Geschlechtseintrag des Kindes begründen und rechtfertigen zu müssen. Diese negativen Folgen würden aus ihrer Sicht entfallen, wenn kein Kind einen Geschlechtseintrag hätte. Insofern würde niemand „in Zugzwang“ geraten.

4.3.1.2 Mehr Freiheit und Selbstbestimmung

Als Vorteile für heranwachsende Kinder werden insbesondere mehr Freiheit und Selbstbestimmung genannt aufgrund der wegfallenden Erwartung, dem eingetragenen Geschlecht zu entsprechen. Eine beratende Person verweist in dieser Hinsicht auf das Gebot einer allgemeinen Haltung der Vorsicht, da letztendlich bei allen Kindern noch nicht klar sei, wie sie sich geschlechtlich verorten, und ehe die Person nicht selbst das eigene Geschlecht formuliert hat, solle keine fremdbestimmte Festlegung des Geschlechts erfolgen. Damit ergäben sich nicht nur Vorteile für intergeschlechtliche Kinder, sondern auch für alle Kinder, insbesondere in Fällen einer späteren transgeschlechtlichen Entwicklung.

⁴⁶ Drei Viertel der Hebammen/Entbindungspfleger, 80 % der Ärzt_innen und 87 % der Standesbeamten_innen sind dagegen.

Betroffene führen an, dass ein Verzicht auf den Geschlechtseintrag für Kinder wie für Erwachsene bedeute, von der Last eines geschlechtlichen Eintrags befreit zu sein und damit auch ggf. nicht gegen das falsch eingetragene Geschlecht und für ein richtiges Geschlecht kämpfen zu müssen. Von einigen Befragten wird die Möglichkeit in Betracht gezogen, dass im Falle eines ausbleibenden Geschlechtseintrags (nur) für Kinder, sich diese später bei Bedarf via Selbsterklärung für ein weibliches oder männliches oder sogar anderes Geschlecht entscheiden können.

4.3.1.3 Einfache Lösung

Einen völligen Verzicht auf den Geschlechtseintrag bewerten manche Befragte als eine einfachere Lösung gegenüber Erweiterungen des Geschlechtseintrags und Veränderungen an den Voraussetzungen für Geschlechtswechsel. So wäre der Staat von der Last befreit, das Geschlecht für jeden einzelnen Menschen festzustellen und ggf. die Richtigkeit der jeweiligen Geschlechtseinträge sicherzustellen.

4.3.1.4 Verzicht auf Geschlechtseintrag ist kein Verzicht auf Geschlecht

Von den Befürwortenden eines Verzichts auf die Registrierung von Geschlecht wird auf ein mögliches Gegenargument eingegangen. So wird unterstrichen, dass ein Verzicht auf den Geschlechtseintrag keinesfalls gleichbedeutend mit einer Abschaffung von Geschlecht sei, da niemandem das Geschlecht bzw. die eigene geschlechtliche Identität genommen werden solle, sondern lediglich der gesetzliche Zwang einer Registrierung entfalle.

4.3.1.5 Entbehrlichkeit

Für Erwachsene und insbesondere bei Kindern stellen einige Befragte auch die Notwendigkeit einer Registrierung von Geschlecht infrage. Die an das Geschlecht geknüpften Folgeregelungen seien in den letzten Jahren abgebaut worden, sodass für viele nur noch die Frage über Ehe oder eingetragene Partnerschaft vom Geschlecht der jeweiligen Personen abhängt. Für einige Befragte ist diese Rechtsfolge einerseits nicht Grund genug für die Aufrechterhaltung einer Registrierung von Geschlecht und andererseits wird der Wunsch nach einer Abschaffung der Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft artikuliert. Aufgrund der geringen Relevanz rechtlicher Folgeregelungen für Kinder erscheint einigen der Geschlechtseintrag in diesen Fällen umso fraglicher.

4.3.2 Elternentscheidung

Es werden von den Befragten Vor- und Nachteile einer möglichen Elternentscheidung über den Geschlechtseintrag intergeschlechtlicher Kinder genannt. Befürwortende der Elternentscheidung formulieren den Bedarf eines von Eltern anstatt von Mediziner_innen festgelegten Geschlechts. Eltern sollen demzufolge nicht nur das Erziehungsgeschlecht festlegen dürfen, sondern auch das eingetragene Geschlecht. Gegenpositionen betonen die Wichtigkeit eines Schutzes für Kinder vor dem elterlichen Zuordnungs- und Vereindeutigungsdrang. Der Druck auf die Eltern, sich mit der Intergeschlechtlichkeit ihres Kindes bewusst auseinanderzusetzen, wird von einigen Interviewten positiv bewertet. Interviewte Eltern formulieren auch Erleichterung darüber, keine Entscheidung über das Geschlecht des Kindes treffen zu müssen, und lehnen einen Zwang zur Entscheidung ab.

4.3.3 Weitere Geschlechtseinträge

Die Forderung nach weiteren Geschlechtseinträgen neben weiblich und männlich bezieht sich auf einen Geschlechtseintrag für intergeschlechtliche Menschen und/oder mehrere weitere und von der jeweiligen Person selbst formulierte Geschlechtseinträge. Von den quantitativ Befragten finden nur jeweils 40 % der Standesbeamt_innen und Ärzt_innen weitere Geschlechtseinträge gut, jedoch 75 % der Hebammen und Entbindungspfleger.

Grundsätzlich werden von Befragten zwei Argumente gegen weitere Geschlechtseinträge benannt: Einerseits wird erwartet, dass diese Option nur für wenige (intergeschlechtliche) Menschen eine gewünschte Alternative darstellt. Andererseits werden Umsetzungsschwierigkeiten hinsichtlich einer großen Zahl an weiteren, da selbstformulierten Einträgen erwartet, und es wird die Schwierigkeit artikuliert, einen dritten Eintrag zu finden, der für alle Menschen, die sich jenseits binärer Geschlechtsangaben verorten, akzeptabel ist.

4.3.3.1 Falsche Wahlmöglichkeiten vs. Binarität von Geschlecht

Der Wunsch nach weiteren Geschlechtseinträgen basiert aus Betroffenenansicht vor allem auf der Erfahrung, dass sowohl ein männlicher als auch ein weiblicher Geschlechtseintrag als falsch bzw. nicht passend für den eigenen Körper/die Geschlechtsidentität empfunden wird. Gerade in Abgrenzung zum Nichteintrag solle es einen Eintrag geben, der die eigene Geschlechtlichkeit beschreibt und dadurch identitätsstiftend sei. Demgegenüber steht eine Auffassung, die Geschlecht ausschließlich zwischen weiblich und männlich verortet, womit davon abweichende Geschlechtsbegriffe abgelehnt und als medizinisch falsch erachtet werden.

4.3.3.2 Sichtbarkeit vs. präskriptiver Charakter

Für einige intergeschlechtliche Personen führt erst ein dritter Geschlechtseintrag, der in ausformulierter Weise das Geschlecht beschreibt, zu wirklicher Sichtbarkeit von Intergeschlechtlichkeit und mehr Normalität im Umgang damit. Über den Aspekt der Sichtbarkeit hinaus würde ein solcher Eintrag eine staatlich legitimierte Anerkennung darstellen, der für Betroffene mit einer Legitimation des eigenen Seins (wir sind richtig, wie wir sind) einhergeht. Eine solche rechtliche Anerkennung gäbe Betroffenen die Möglichkeit, mit einem amtlichen Dokument die Richtigkeit der eigenen Geschlechtlichkeit belegen zu können, anstatt – wie bislang – nur auf die persönliche Selbstverortung zu rekurrieren. Damit wird auch die Erwartung verknüpft, die eigene, richtige Anrede wirksamer einfordern zu können.

Während einige Befragte eben genannte Vorteile artikulieren, wird als nachteilig der präskriptive Charakter jedes ausformulierten Geschlechtseintrags genannt. Es entstehe die Erwartung ebenjenem Eintrag zu entsprechen, wohingegen die Nichtbenennung des Nichteintrags mehr Freiraum für geschlechtliche Individualität lasse.

4.3.3.3 Rechtliche Besserstellung vs. aufwendigere Änderungsverfahren

Eine rechtliche Besserstellung sehen Befragte im dritten Eintrag aufgrund der Gleichwertigkeit der Geschlechter vor dem Recht. Allerdings wird auch eingewandt, dass im Vergleich zum Nichteintrag die Berichtigung des Eintrags schwieriger werden könne, da das Geschlecht nicht mehr nur nachgetragen werden könnte, sondern explizit berichtigt werden müsse.

4.3.4 Selbstentscheidung bei Änderung des Geschlechtseintrags

Als reformbedürftig thematisiert wurden von den Befragten auch die Voraussetzungen der Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstand. Statt der erforderlichen medizinischen Bescheinigung, die das „richtige“ Geschlecht belegt, sollte eine formlose Selbsterklärung ausreichen. Zum anderen zieht eine_ein Befragte_r drei Peer-Beratungstermine als sinnvolle Absicherung der Selbstentscheidung in Betracht. Anstelle der aufwendigen und mit Hürden versehenen Verfahren im PStG und nach dem TSG müsse eine Entlastung von der (medizinischen) Beweisspflicht erreicht werden. Für Betroffene solle es keine Instanz außer der Person selbst geben, die über den eigenen Geschlechtseintrag entscheide, und bestehende Hürden sollten abgebaut werden. Mit der Selbstentscheidung über das eigene Geschlecht würde zudem eine Entpathologisierung von intergeschlechtlichen und transgeschlechtlichen Menschen erreicht werden. Betroffene müssten sich zur Richtigstellung ihres Geschlechtseintrags nicht mehr von Mediziner_innen „testen“ lassen. Auch für einen_eine Ärzt_in bedarf es für den Geschlechtseintrag keiner medizinischen Festlegung, weil das Geschlecht vor allem eine Frage der Identität sei und es keine medizinischen Kriterien gebe, die über die Geschlechtsidentität von Personen Auskunft geben können.

Von den online befragten Ärzt_innen sowie Hebammen/Entbindungspflegern ist hingegen jeweils keine Mehrheit (40 %) für die Selbstentscheidung über den eigenen Geschlechtseintrag und nur 12 % der Standesbeamte_innen sprechen sich dafür aus.

4.3.5 Ergänzende Bedarfe

Neben den rechtlichen Bedarfen und der Umsetzung von Folgeeregungen wird eine Reihe weiterer Bedarfe geäußert. Insbesondere befragte Betroffene fordern eine Ausweitung des (Peer-)Beratungsangebots und insbesondere mehr Aufklärung und Thematisierung von Inter- und Transgeschlechtlichkeit im pädagogischen Alltag. So solle eine Integration des Themas in Unterrichtsmaterialien (wie z. B. Schulbüchern) und die Weiterqualifizierung vom pädagogischen Personal erreicht werden und bisherige wie künftige rechtliche Änderungen begleiten. Derartige Maßnahmen seien umso mehr erforderlich, als eine Öffnung des Rechts zu mehr Selbstbestimmung und zur stärkeren Anerkennung von Inter- und Transgeschlechtlichkeit auch gesellschaftlicher Enttabuisierung bedürfe. Als zentralen rechtlichen Änderungsbedarf jenseits des Personenstandsrechts benennen viele Befragte ein Verbot geschlechtsvereindeutiger Operationen und medizinisch nicht notwendiger Maßnahmen an intergeschlechtlichen Kindern.

4.4 Fazit

Die Bedarfslagen der Berufsgruppen und Betroffenen sind teilweise überlappend und teilweise unterschiedlich. Mehr (rechtliche) Klarheit, eine einheitlichere Umsetzung der Neuregelung und die Einführung notwendiger Folgeeregungen sind aus Sicht aller Befragtengruppen geboten.

Für das Klinikpersonal bedarf es einerseits einer umfassenden Aufklärung über § 22 Absatz 3 PStG und andererseits einer medizinischen Klärung darüber, unter welchen Voraussetzungen ein binäres Geschlecht eingetragen werden soll und wann kein Geschlecht einzutragen ist. Außerdem müssen Dokumente und Eingabemasken vereinheitlicht werden und ein drittes

Ankreuzfeld (Nichteintrag) enthalten. Der Nichteintrag führt gerade aufgrund des Offenlassens zu Interpretationsschwierigkeiten auf dem Standesamt.

Eine mangelnde Umsetzung der Neuregelung belegen nicht nur die Zahlen der Länderbefragung, sondern auch Vorgehensweisen bei Geburt und auf dem Standesamt. Ein einheitliches Vorgehen lassen auch Standesbeamt_innen vermissen. Die quantitativen Angaben deuten zwar darauf hin, dass Standesbeamt_innen kein anderes Geschlecht als das auf der Geburtsanzeige vermerkte eintragen, doch eine konsequente Umsetzung des Nichteintrags belegen die Daten nicht. Zudem besteht auf dem Standesamt die Möglichkeit, den Nichteintrag zu umgehen, indem weiterführende Diagnosen und ärztliche Bescheinigungen abgewartet werden. Ferner gibt es bei der Weiterverarbeitung des Nichteintrags bei Behörden und weiteren Institutionen Umsetzungsschwierigkeiten, weshalb auch hier Angabemöglichkeiten angepasst werden müssen.

Das Recht auf mehr Selbstbestimmung über das eigene Geschlecht und den Geschlechtseintrag liegt allen – von den Betroffenen geäußerten – Bedarfen zugrunde und meint vor allem eine Ablösung der medizinischen Basis von Geschlechtseinträgen. Daraus ergeben sich verschiedene Alternativen zu bestehenden Regelungen, die insbesondere von Betroffenen als überaus notwendig erachtet werden, von den quantitativ befragten Berufsgruppen jedoch mehrheitlich abgelehnt werden. Es wird die formlose Selbstbestimmung zur Änderung von Geschlechtseinträgen gefordert und damit eine Entpathologisierung und Anerkennung der Geschlechtervielfalt und Geschlechtsidentität. Darüber hinaus bedarf es für Menschen, die sich jenseits des Zweigeschlechtersystems bewegen, anderer, selbst formulierter Geschlechtseinträge, im Mindesten aber eines weiteren Geschlechtseintrags (für intergeschlechtliche Menschen). Alternativ und/oder ergänzend zu selbstbestimmten Wechselmöglichkeiten und weiteren Geschlechtseinträgen wird ein Verzicht auf die Registrierung des Geschlechts gefordert – entweder nur für Kinder oder für alle Menschen.

5. Bestandsaufnahme geschlechtsbezogener Regelungen im geltenden Bundesrecht

Die geltende Rechtsordnung verwendet Geschlecht als Zuordnungskategorie. Entsprechend finden sich zahlreiche Regelungen in unterschiedlichsten Rechtsbereichen, die nach weiblichem und männlichem Geschlecht direkt oder indirekt differenzieren bzw. nach denen geschlechtsbezogene Daten registriert oder übermittelt werden. Das Recht geht dabei überwiegend von einer binären Geschlechterordnung aus, ohne Geschlecht jedoch zu definieren. Dabei dominiert im Recht ein medizinisches Verständnis von Geschlecht. Damit werden Personen ausgeschlossen, die diesen binären Normen nicht entsprechen. Dies betrifft insbesondere inter- und transgeschlechtliche Menschen.

Eine Bestandsaufnahme des Bundesrechts ermöglicht einen Überblick über Änderungsbedarfe sowie die Ermittlung, ob höherrangiges Recht oder überwiegende Interessen Rechtsänderungen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt entgegenstehen. Mittels einer Volltextsuche in Gesetzesdatenbanken wurde das Bundesrecht nach Regelungen durchsucht, die begrifflich direkt oder indirekt an das Geschlecht anknüpfen. Die aufgefundenen über 2.000

Treffer wurden nach Anknüpfungsbegriffen, Rechtsgebieten, Rechtsfolgen und Regelungszwecken (Differenzierungs- bzw. Registrierungszielen) bearbeitet.⁴⁷ Es hat sich eine hohe Zahl irrelevanter Treffer erwiesen, die bereits nicht in den Themenbereich des Gutachtens fallen (insgesamt mehr als ein Viertel, z. B. Adjektiv „junge“ oder Begriff „Tochtergesellschaft“).

Im Rahmen der Begutachtung der sonstigen aufgefundenen geschlechtsbezogenen Regelungen wurden Fallgruppen gebildet, von denen die wichtigsten im Folgenden überblicksartig vorgestellt werden. Dabei geht es nicht um die Prüfung, ob die Geschlechterdifferenzierung im binären System, also zwischen Frauen und Männern, gerechtfertigt ist. Fragestellung ist vielmehr, welche geschlechtsbezogenen Normen geändert werden können, um den Schutz und die Anerkennung inter- und transgeschlechtlicher Personen zu stärken, sowie welche geschlechtsbezogenen Normen bestimmten Regelungsoptionen insbesondere im Personenstands- und Familienrecht entgegenstehen könnten.⁴⁸ Die Bestandsaufnahme bildet damit eine Grundlage für die Entwicklung und Bewertung von Regelungsoptionen⁴⁹ sowie des Gesetzentwurfes.⁵⁰

5.1 Verwendung binärer Begriffe ohne geschlechterdifferenzierende Rechtsfolge

Es wurde eine Vielzahl von Regelungen aufgefunden, die weibliche und männliche Begriffe verwenden, ohne an das Geschlecht eine differenzierende Rechtsfolge zu knüpfen („Männer und Frauen“, „Mütter und Väter“). In der Regel erfolgt dies mit dem Ziel der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und entspricht damit sowohl den Vorgaben von § 4 Absatz 3 Satz 1 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) und § 42 Absatz 5 Satz 2 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) als auch den derzeitigen Empfehlungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, wonach Rechtsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen.⁵¹ Für diese Fallgruppe besteht kein unmittelbarer Änderungsbedarf im Kontext des Geschlechtervielfaltsgesetzes. Sie können grund- und menschenrechtskonform so ausgelegt werden, dass sie alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht – und damit beispielsweise auch Personen mit einem offenen Geschlechtseintrag nach § 22 Absatz 3 PStG – umfassen sollen. Langfristig sollten sie schrittweise zugunsten einer geschlechterinklusive Sprache bereinigt werden. Damit dies im Zuge von anstehenden Änderungsgesetzen sowie beim Erlass neuer Gesetze berücksichtigt wird, sollte das Handbuch der Rechtsförmlichkeit entsprechend angepasst⁵² und sollten die rechtlichen Vorgaben erweitert werden.

47 Alle in der Bestandsaufnahme identifizierten Regelungen wurden in zwei Excel-Tabellen überführt, die auf der Website des Deutschen Instituts für Menschenrechte abrufbar sind. Die Tabellen ermöglichen verschiedene Durchsuchungs- und Filterfunktionen und verlinken die einzelnen Treffer mit dem vollständigen Normtext.

48 Über geschlechtsbezogene Normen hinaus wurde die deutsche Rechtsordnung nicht in Bezug auf ihre Wirkung für inter- und transgeschlechtliche Personen untersucht. Damit sind so relevante Bereiche wie beispielsweise der Gesundheitssektor hier nicht umfasst.

49 Kapitel 6.

50 Teil 2 des Gutachtens.

51 Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2008): Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach § 42 Absatz 4 und § 62 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. 3. Auflage 2008, Bonn, Rn. 110 ff.

52 Insbesondere unter 1.8 „Sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen“ sowie unter 3.11.3 „Sprachliche Bereinigung bei Gelegenheit eines Änderungsvorhabens“.

5.2 Regelungen mit geschlechterdifferenzierender Rechtsfolge

Die Regelungen, die tatsächlich nach Geschlecht direkt bzw. indirekt differenzieren und dies mit einer unterschiedlichen Rechtsfolge verbinden, stellen auf ein binäres Verständnis von Geschlecht ab. Wenn Personen ein von einer Regelung vorausgesetztes geschlechtsbezogenes Merkmal nicht erfüllen, sind sie von dem Regelungskreis ausgeschlossen. Die geschlechterdifferenzierenden Regelungen, die ein bestimmtes Geschlecht voraussetzen, sind so etwa auf Personen ohne einen Geschlechtseintrag nach § 22 Absatz 3 PStG nicht – jedenfalls nicht unmittelbar – anwendbar. Zwar lässt sich eine Anwendbarkeit teils im Wege der Analogie wegen des Vorliegens einer planwidrigen Regelungslücke begründen, aber Rechtsunsicherheiten bleiben bestehen und zudem sind – wie im Einzelnen zu zeigen sein wird – Anwendungsfragen nicht immer über Analogien lösbar oder im Ergebnis im Hinblick auf Grund- und Menschenrechte von inter- und transgeschlechtlichen Menschen nicht angemessen.

Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, das Geschlecht könne maßgeblich für die Zuweisung von Rechten und Pflichten sowie für familiäre Zuordnungen sein und erkennt darin ein berechtigtes Anliegen des Gesetzgebers dafür, dem Personenstand Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit zu verleihen, ein Auseinanderfallen von biologischer und rechtlicher Geschlechtszugehörigkeit zu vermeiden und eine Änderung des Personenstands nur zuzulassen, wenn ansonsten verfassungsrechtlich verbürgte Rechte unzureichend gewahrt würden.⁵³ Relevant für die Entwicklung von Regelungsoptionen ist deshalb die Ermittlung der Normen, die anhand des weiblichen oder männlichen Geschlechts solche geschlechterdifferenzierenden Zuordnungen und Rechte- und Pflichtenzuweisungen vornehmen.

5.2.1 Abstammungsrechtliche Regelungen

Eine wichtige Regelungsgruppe stellen Vorschriften zur Klärung der abstammungsrechtlichen Elternschaft dar. Das Abstammungsrecht sieht geschlechtsspezifische Voraussetzungen und Bezeichnungen vor, die bislang Personen ohne einen Geschlechtseintrag im Sinne von § 22 Absatz 3 PStG nicht berücksichtigen. Personen mit einer personenstandsrechtlichen Änderung nach dem TSG, die nach der verfassungsgerichtlichen Aufhebung des Sterilisationsgebots⁵⁴ nunmehr Kinder gebären oder zeugen können, werden ebenfalls nicht angemessen erfasst. Elternschaft wird mit dem Geschlecht sowie der Fortpflanzungsfunktion verknüpft, insbesondere in der Kernregelung zur Mutterschaft aus § 1591 BGB, wonach Mutter eines Kindes die Frau ist, die es geboren hat. § 1592 BGB zur rechtlichen Vaterschaft bestimmt zum Vater den Mann, der mit der Mutter verheiratet ist (§ 1592 Nummer 1 BGB), die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt (§§ 1592 Nummer 2, 1595 BGB) oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 Nummer 3 BGB). Abstammung wird vor allem als biologische Herkunft verstanden, die eine durch die Geburt vermittelte abstammungsmäßige Zugehörigkeit eines Kindes zu einer bestimmten Frau als Mutter und zu einem bestimmten Mann als Vater vorsieht.⁵⁵

53 BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 61.

54 BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07.

55 Brudermüller, Gerd (2017): Einf. v. § 1591, in: Bürgerliches Gesetzbuch. Hrsg. Palandt, 76. Auflage, Rn. 1.

Die geschlechtsbezogenen Verknüpfungen führen zu Rechtsunsicherheiten insbesondere hinsichtlich der Frage, ob Personen ohne einen Geschlechtseintrag im Sinne von § 22 Absatz 3 PStG eine Elternschaft überhaupt begründen können. Zwar ist im Ergebnis davon auszugehen, dass hier eine planwidrige Regelungslücke vorliegt, eine analoge Anwendung ist allerdings nur nach § 1591 BGB unproblematisch. Die Möglichkeit zur rechtlichen Vaterschaft nach § 1592 BGB hingegen erscheint fraglicher.⁵⁶ Hier steht nicht in erster Linie die Fortpflanzungsfunktion im Vordergrund, sondern Vorrang wird der sozial-familiären Beziehung eingeräumt, wobei das Recht von einer grundsätzlichen Übereinstimmung der biologischen und rechtlichen Vaterschaft ausgeht (Nummern 1 und 2). Selbst wenn im Ergebnis eine analoge Anwendung auch hier zu bejahen sein wird, wird sie in der Literatur teils nur auf die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung aufgrund genetischer Abstammung aus Nummer 3 beschränkt, u. a. mit Hinweis auf eine gleichgeschlechtliche Partnerin einer Mutter, der ebenfalls keine Vaterschaftsanerkennung, sondern lediglich eine (Stiefkind-)Adoption möglich sei.⁵⁷ Die damit aufgezeigten Rechtsunsicherheiten können dazu führen, dass im Einzelfall die Begründung einer Elternschaft gegebenenfalls erst gerichtlich durchgesetzt werden muss. Transgeschlechtlichen Personen wird die Begründung der Elternschaft entsprechend ihrer Geschlechtsidentität oder ihrem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags versagt. Eine rechtliche Absicherung erfolgt nur dem biologischen Geschlecht entsprechend. Die zeugende Transfrau wird nicht als Mutter im Sinne von § 1591 BGB, der gebärende Transmann nicht als Vater im Sinne von § 1592 BGB erfasst.⁵⁸ So wird in der Praxis beispielsweise § 1591 BGB auf einen Transmann angewendet, mit der Wirkung, dass er als Mutter erfasst und personenstandsrechtlich behandelt wird.⁵⁹

Die Regelungslücken im Abstammungsrecht führen nicht nur zur unsicheren Begründung einer rechtlichen Elternschaft für intergeschlechtliche Menschen, sondern auch zu einer fehlenden Anerkennung der Elternschaft von inter- und transgeschlechtlichen Menschen.

5.2.2 Regelungen zu rechtlich geschützten Partnerschaften

Auch im Rahmen der Regelungen zu rechtlich geschützten Paarbeziehungen sind geschlechtsspezifische Voraussetzungen vorgesehen. Dies betrifft jedenfalls den Zugang zu den Instituten Ehe und Lebenspartnerschaft. So ist die Lebenspartnerschaft nur zwei Personen gleichen Geschlechts vorbehalten (§ 1 Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG), womit der Zugang für Personen ohne einen Geschlechtseintrag im Sinne von § 22 Absatz 3 PStG fraglich erscheint, da hiermit gerade keine positiv benannte Geschlechtszugehörigkeit verbunden ist.⁶⁰ Und auch für die Ehe ist anerkannt und vom Bundesverfassungsgericht zum Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Ehe erklärt,⁶¹ dass sie zwischen Frau und Mann geschlossen wird,

56 Sieberichs (2013): Das unbestimmte Geschlecht, FamRZ 2013, S. 1180, 1181 f.; Helms, Tobias (2015): Brauchen wir ein drittes Geschlecht?. Berlin: De Gruyter, S. 19 ff.; Lettrari, Luisa/Willer, Manuel (2016): Aktuelle Aspekte der Rechtslage für intersexuelle Menschen, in: Inter* und Trans*identitäten, S. 257, 269 ff.

57 Helms (2015) (Fn. 56); siehe auch Sieberichs (Fn. 56); bejahend Lettrari/Willer (Fn. 56), S. 270; Plett (2015): Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht. Berlin: Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung, S. 56.

58 Ausführlich Theile, Janett (2013): Transsexualität im Familienrecht. Regensburg: S. Roderer Verlag, S. 267 ff.; siehe auch Remus, Juana (2014): Rechte von trans- und intergeschlechtlichen Eltern, in: NJW-aktuell Heft 3/2014, S. 14.

59 Siehe Kammergericht Berlin, Beschluss vom 30.10.2014, Az. 1 W 48/14, beim Bundesgerichtshof anhängig, Az. XII ZB 660/14.

60 Vgl. BGH, Beschluss vom 22.06.2016, XII ZB 52/15, Rn. 16.

61 St. Rspr. BVerfG, BVerfGE 10, 59, 66; Jarass, Hans D. (2016); Kommentierung Artikel 6 GG, in: GG-Kommentar. Hrsg. Jarass/Pieroth, 14. Auflage, Rn. 4.

obwohl dies nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist. Gleichwohl gibt es bereits gleichgeschlechtliche Ehen, wenn diese durch Personen unterschiedlichen Geschlechts geschlossen wurden und erst durch einen personenstandsrechtlichen Wechsel im Rahmen des TSG gleichgeschlechtlich wurden.⁶²

Beide Institute stellen auf das personenstandsrechtliche Geschlecht ab und setzen Verschiedengeschlechtlichkeit oder Gleichgeschlechtlichkeit der Paare voraus. Damit ist unklar, ob ohne einen Geschlechtseintrag im Sinne von § 22 Absatz 3 PStG eine Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft eingegangen werden kann. In Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum TSG aus dem Jahr 2008⁶³ ist davon auszugehen, dass eine bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft im Falle einer nachträglichen Löschung des Geschlechtseintrags bestehen bleibt. Unzumutbar wäre es auch, von den betreffenden Personen eine personenstandsrechtliche Änderung in einen weiblichen oder männlichen Eintrag zur Ermöglichung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zu verlangen.⁶⁴ Außer für den Fall, dass die Partnerschaft aus zwei Personen ohne einen Geschlechtseintrag besteht und damit die eingetragene Lebenspartnerschaft offensteht,⁶⁵ wird ganz überwiegend eine Regelungslücke gesehen, die auch analog nicht geschlossen werden kann, da keines der Institute klar vorzuziehen sei.⁶⁶ So hatte bereits der Deutsche Ethikrat auf eine solche Regelungsnotwendigkeit hingewiesen und sich mehrheitlich für die Öffnung der Lebenspartnerschaft ausgesprochen.⁶⁷

Über diese grundsätzliche Frage des Zugangs zu den beiden Instituten hinaus besteht kein unmittelbarer Änderungsbedarf. Im Rahmen der Rechte und Pflichten der Ehegatten werden zwar binäre Formulierungen verwendet und so beziehen sich beispielsweise güterrechtliche Regelungen (§§ 1416 bis 1563 BGB) ausdrücklich auf die Güter der Frau und des Mannes, ohne aber geschlechtsabhängige Unterschiede in den Rechten und Pflichten der Ehegatten zu begründen.⁶⁸

5.2.3 Vorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen

Eine große Gruppe geschlechtsdifferenzierender Normen stellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bzw. Mädchen und Jungen dar. Dabei geht es etwa um Regelungen zur Gremien- und Stellenbesetzung, die in unterschiedlicher Form die Geschlechterverteilung bzw. -berücksichtigung regeln, u. a. durch paritätische Vertretung von Frauen und Männern oder die bevorzugte Einstellung von Bewerberinnen, um Vorgaben zur besonderen Berücksichtigung der verschiedenen Belange der beiden Gruppen, um Erfassungs- und Berichtspflichten, Gleichstellungspläne und sonstige Gleichstellungsinstrumente. Regelungen reichen von Gleichstellungsgesetzen wie dem Bundesgleichstellungsgesetz oder dem

62 Der Gesetzgeber hat sich dafür im Rahmen der Aufhebung von § 8 Absatz 1 Nummer 2 TSG (im Anschluss an BVerfG, Beschluss vom 27.05.2008, 1 BvL 10/05) entschieden (TSÄndG vom 17.07.2009, BGBl. I S. 1978).

63 BVerfG, Beschluss vom 27.05.2008, 1 BvL 10/05.

64 Vgl. zum TSG BVerfG, Beschluss vom 06.12.2005, 1 BvL 3/03.

65 Anderer Ansicht Dutta, Anatol (2015): Die Zuordnung zu einem Geschlecht nach deutschem Recht, in: Familie und Personenstand. Ein Handbuch zum deutschen und internationalen Privatrecht. Hrsg. Hepting/Dutta, 2. Auflage, Frankfurt/Main: Verlag für Standesamtswesen, Rn. IV-226.

66 Sieberichs (Fn. 56), S. 1183 f.; Helms (2015) (Fn. 56), S. 16 f.; Lettrari/Willer (Fn. 56), S. 271 f.; Plett (2015) (Fn. 57), S. 55; vgl. auch Theilen, Jens T. (2014): Intersexualität, Personenstandsrecht und Grundrechte, in: Das Standesamt Nummer 1/2014, S. 1, 5 ff., der eine analoge Anwendung dem Willen der Beteiligten entsprechend zulassen will.

67 Deutscher Ethikrat (Fn. 6), S. 59.

68 Siehe hierzu oben unter 5.1.

Gesetz über die Mitwirkung des Bundes an der Besetzung von Gremien bis hin zu einzelnen, teils fragmentarischen Regelungen beispielsweise im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe, § 9 Nummer 3.

Diese Normen konkretisieren Artikel 3 Absatz 2 GG zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit dem besonderen Diskriminierungsverbot in Satz 1 und dem ausdrücklichen Fördergebot in Satz 2. Aufgrund dieses verfassungsrechtlichen Schutz- und Förderauftrags und der noch immer vorhandenen strukturellen Benachteiligungen von Frauen sind Regelungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern grundsätzlich gerechtfertigt. Indem allerdings intergeschlechtliche Personen oder transgeschlechtliche Personen vom Geltungsbereich nicht ausdrücklich erfasst sind, werden sie im Rahmen der geschlechtsbezogenen Gleichstellungsgesetze nicht berücksichtigt.

Anders sieht es in Bezug auf diskriminierungsschützende Normen aus, die sich auf das Geschlecht allgemein beziehen. Denn diese gelten auch für inter- und transgeschlechtliche Menschen. Das ergibt sich bereits aus den unionsrechtlichen Vorgaben zum umfassenden Schutz vor Diskriminierungen wegen des Geschlechts in zentralen Bereichen, wie dem Beschäftigungssektor. So hat der EuGH die Diskriminierung wegen einer „Geschlechtsumwandlung“ als Geschlechterdiskriminierung gewertet und dies damit begründet, dass die betreffende Richtlinie zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Grundsatz auf eine Gesellschaft abziele, in der das Geschlecht im sozialen Alltag keine Rolle mehr spielt.⁶⁹ Nichts anderes kann für Diskriminierungen von intergeschlechtlichen Menschen sowie von transgeschlechtlichen Menschen grundsätzlich gelten.⁷⁰ Auch für das Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts in Artikel 3 Absatz 3 GG wird zunehmend die Auffassung vertreten, dieses umfasse inter- und transgeschlechtliche Menschen.⁷¹ Gleichwohl fehlt bislang eine explizite Bezugnahme in diskriminierungsschützenden Vorschriften, womit die Geschlechterdiskriminierungsverbote teils noch unzureichend Anwendung auf die Personengruppe der inter- und transgeschlechtlichen Menschen finden.⁷²

5.2.4 Regelungen zum Nachteilsausgleich

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Frauen können aufgrund des besonderen verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbots und Fördergebots aus Artikel 3 Absatz 2 GG zur Herstellung faktischer Gleichstellung gerechtfertigt sein, existieren aber nur noch in geringer Zahl. So wird insbesondere die Altersrente für Frauen aus § 237a Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung auslaufen. Die vorzeitige Altersrente mit Vollendung des 60. Lebensjahres ist nur für Frauen vorgesehen, die vor dem 01.01.1952 geboren wurden. Andere Regelungen, die ursprünglich nur für Frauen eingeführt wurden, sind zwischenzeitlich auch auf Männer erweitert worden (beispielsweise im Versorgungsrecht siehe § 28 Beamtenversorgungsgesetz), womit

69 Siehe u. a. EuGH, P./S., Urteil vom 30.04.1996, Rs. C-13/94, Slg. 1996 I–2143; ausführlich hierzu: Agius, Silvan/Tobler, Christa (2011): Trans- und intersexuelle Menschen. Luxemburg: Europäische Gemeinschaften.

70 Ebenso Welti, Felix (2007): Kommentierung § 1 AGG, in: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Ein Kommentar aus europäischer Perspektive. Hrsg. Dagmar Schiek. München: Sellier, Rn. 27, 32; Europäische Kommission (2015): Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2014/113/EG, COM (2015) 190final, S. 5; zu Artikel 3 GG: Adamietz, Laura (2011): Geschlecht als Erwartung. Baden-Baden: Nomos.

71 Vgl. Langenfeld, Christine (2016): Kommentierung Artikel 3 GG, in: GG-Kommentar. Hrsg. Maunz/Dürig, 78. Ergänzungslieferung, Rn. 42, mit weiteren Nachweisen.

72 Antidiskriminierungsstelle des Bundes – ADS (2015): Gleiche Rechte – gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Bericht der unabhängigen Expert_innenkommission der ADS, S. 21 ff.

wiederum das oben zu den unter 5.1 genannten Regelungen mit binären Begriffen ohne differenzierende Rechtsfolge Gesagte gilt.

5.2.5 Regelungen zum Schutz von Schwangerschaft und Mutterschaft

Mutterschutzrechtliche Regelungen finden sich nicht nur im Mutterschutzgesetz (MuSchG), der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz oder der Verordnung über den Mutterschutz für Soldatinnen, sondern auch in zahlreichen anderen Gesetzen und Verordnungen, wie dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung. Dabei verwirklichen diese Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts den grundgesetzlich gewährleisteten Anspruch jeder Mutter auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft aus Artikel 6 Absatz 4 GG. Sie sollen vor allem dem Gesundheitsschutz der (werdenden) Mutter und des Kindes dienen sowie vor finanziellen Einbußen oder vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Entbindung schützen.⁷³ Durch die geschlechtsspezifische Bezugnahme auf Mütter, Frauen oder weibliche Beschäftigte kann es zu Anwendungsfragen der mutterschutzrechtlichen Vorschriften für inter- und transgeschlechtliche Personen kommen, die schwanger sind, gebären oder stillen. Während im Ergebnis für Personen ohne einen Geschlechtseintrag eine direkte oder mindestens analoge Anwendung unstrittig sein dürfte, kann sich dies für eine transgeschlechtliche Person mit einem männlichen Geschlechtseintrag in der Praxis problematischer gestalten. Die Bundesregierung erkennt dieses Problem an, indem sie zum Kreis der Begünstigten des MuSchG einen klarstellenden Regelungsvorschlag im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 28. Juni 2016 mit folgendem Wortlaut ergänzt: „Eine Frau im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die schwanger ist oder ein Kind geboren hat oder stillt, unabhängig von dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht.“⁷⁴

Eine Analyse der mutterschutzrechtlichen Vorschriften zeigt allerdings, dass nicht alle dem Mutterschutz im engeren, oben genannten Sinne dienen, sondern beispielsweise im Zusammenhang mit Kinderbetreuungsfragen stehen. Damit greift nach dem Regelungszweck eine Begrenzung auf Frauen ebenso zu kurz wie eine Beschränkung auf schwangere, gebärende oder stillende Personen.⁷⁵

5.2.6 Wehrpflicht und zivile Dienstleistungspflicht: Regelungen für den Verteidigungsfall

Die gesetzliche Pflicht zur Ableistung von Wehrdienst in der Bundeswehr aus Artikel 12a Absatz 1 GG und dem Wehrpflichtgesetz (§§ 1 ff.), die seit 2011 auf den Spannungs- und Verteidigungsfall beschränkt ist, bezieht sich auf „Männer“. Die zivile Dienstleistungspflicht im Verteidigungsfall aus Artikel 12a Absatz 4 bezieht sich auf „Frauen“, für die ausdrücklich die Verpflichtung zum Dienst an der Waffe ausgeschlossen ist (Artikel 12a Absatz 4 Satz 2 GG). Für Personen ohne Geschlechtseintrag nach § 22 Absatz 3 PStG sind diese Pflichten und Vorgaben nicht übertragbar.

⁷³ Auch Letzteres mittelbar im Sinne des Gesundheitsschutzes, damit die Person auch dann keine finanziellen Nachteile erleidet, wenn sie wegen ihrer Mutterschaft ganz oder teilweise mit der Arbeit aussetzen muss, oder damit die Person ohne Furcht vor einer Entlassung ihre Rechte aus dem Mutterschutzgesetz auch tatsächlich wahrnimmt (Reinecke, Birgit und Velikova, Silvia (2013): Kommentierung § 1 Mutterschutzgesetz, in: Arbeitsrecht. Hrsg. Däubler/Hjort/Schubert/Womerath, 3. Auflage, Baden-Baden: Nomos, Rn. 2).

⁷⁴ BT-Drs. 18/8963, § 2 Abs. 1 MuSchG-E.

⁷⁵ Dazu zählt beispielsweise das Sonderkündigungsrecht für Mütter aus § 10 Absatz 1 MuSchG, dessen aktuelle Bedeutung vor allem in der Ermöglichung eines kurzfristigen Wechsels in ein anderes, gegebenenfalls zeitlich mit der Kinderbetreuung besser zu vereinbarendes Arbeitsverhältnis liegen dürfte. Siehe auch den Statusschutz nur für Mütter aus § 10 Absatz 2 MuSchG.

5.2.7 Sanitäreinrichtungen: Regelungen zu getrennten Räumlichkeiten oder Nutzung

Problematisch können sich auch geschlechtsspezifische Regelungen zu Sanitäreinrichtungen auswirken, die von einer binären Geschlechterordnung ausgehen und die Einrichtung getrennter Räumlichkeiten oder die getrennte Nutzung von Räumlichkeiten nur für Frauen und Männer regeln. So bestimmt beispielsweise § 6 Absatz 2 Satz 4 Arbeitsstättenverordnung, dass „Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume [...] für Männer und Frauen getrennt einzurichten [sind] oder [...] eine getrennte Nutzung zu ermöglichen“ ist. Indem häufig ein Wahlrecht eingeräumt wird, entweder für Frauen und Männer getrennte Toilettenräume einzurichten oder durch geeignete organisatorische Maßnahmen eine nach Geschlechtern getrennte Nutzung zu ermöglichen, bleibt die Einrichtung von Unisex-Anlagen oder spezifischen Vorrichtungen für inter- und transgeschlechtliche Menschen möglich. In der Praxis dominieren allerdings geschlechtsspezifische Anlagen für Frauen und Männer.

5.2.8 Geschlechtsspezifische Regelungen zur Unterbringung und Durchsuchung

Regelungen zur Unterbringung und Durchsuchung von Personen beispielsweise im Strafvollzugs- oder im Bundespolizeigesetz enthalten zwar teils bereits geschlechtersensible Regelungen, diese beziehen sich dann allerdings häufig nur auf Frauen und Männer.

So herrscht im Strafvollzug ein Trennungsprinzip nach § 140 Absatz 2 StVollzG⁷⁶, wonach Frauen und Männer getrennt unterzubringen sind. Eine Behandlung entsprechend dem Selbstverständnis der betroffenen Person ist rechtlich nicht sichergestellt, vielmehr wird hier in der Regel auf den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag abgestellt.⁷⁷ Auch in Bezug auf Personen ohne einen Geschlechtseintrag fehlen Regelungen. Die besonderen Situationen und Bedarfe von inter- und transgeschlechtlichen Menschen sowie die damit verbundene erhöhte Gefährdungs- und Diskriminierungslage⁷⁸ bleiben so unberücksichtigt.

Gleiches gilt für geschlechtersensible Regelungen zur Durchsuchung. Auch hier finden sich vorrangig Regelungen für Frauen und Männer (z. B. § 84 StVollzG) oder die Bezugnahme auf „Personen gleichen Geschlechts“ (z. B. § 43 Bundespolizeigesetz – BPolG), ohne dass der Umgang mit Personen ohne einen Geschlechtseintrag geregelt ist. § 81d Strafprozessordnung (StPO) zu körperlichen Untersuchungen eröffnet zusätzlich die Möglichkeit, dass bei berechtigtem Interesse „dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden“ soll (Satz 2).

⁷⁶ Geltung noch für Sachsen-Anhalt.

⁷⁷ Siehe den Kammergerichtsbeschluss Berlin vom 19.07.2002, in dem ein Verlegungsantrag in eine Frauenanstalt einer intergeschlechtlichen Person (Klinefelter-Syndrom) mit weiblichem Zugehörigkeitsgefühl, aber einem männlichen Geschlechtseintrag abgelehnt wurde (KG Berlin, Beschluss vom 19.07.2002, 5 Ws 308/02; im Ergebnis bestätigt durch Verfassungsgerichtshof Berlin, Beschluss vom 31.10.2002, 66/02, 66 A/02, allerdings mit dem Verweis auf Sicherheitsbedenken). Ausführlich hierzu Schammler, Anja (2008): Transsexualität und Strafvollzug. Die Störung der geschlechtlichen Identität von Strafgefangenen als strafvollzugsrechtliches Problem. Berlin: Berliner Juristische Universitätschriften.

⁷⁸ Zu transgeschlechtlichen Personen: Franzen, Jannik/Sauer, Arn (2010): Benachteiligung von Trans*Personen. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes – ADS, S. 59, 67, mit weiteren Nachweisen; siehe auch Fachausschuss für das Fakultativprotokoll zur Anti-Folter-Konvention (2016): Neunter Jahresbericht, C. Torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment of lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex persons, CAT/C/57/4, Rn. 60 ff., 66.

5.2.9 Sonstige Regelungen zum Schutz aufgrund von geschlechtsbezogener besonderer Verletzlichkeit

Weitere geschlechtsspezifische Regelungen zu besonders schutzbedürftigen oder verletzlichen Lebenslagen existieren in sehr unterschiedlichen Bereichen. Dabei geht es insbesondere um Regelungen im Opfer- und Gewaltschutz. Soweit als Anknüpfungspunkt hier nicht ohnehin der allgemeine Begriff Geschlecht oder das Kriterium der Schutzbedürftigkeit genutzt wird, um die begünstigte Gruppe zu beschreiben, erscheint eine analoge Anwendung auf inter- und transgeschlechtliche Personen in Situationen vergleichbarer Schutzbedürftigkeit jedenfalls möglich.

5.3 Regelungen zur Erhebung und Übermittlung von Geschlecht

Neben den geschlechterdifferenzierenden Regelungen haben insbesondere auch die Regelungen, nach denen Geschlecht erhoben oder verarbeitet wird, Bedeutung für die Frage nach einer geschlechterinklusive Rechtsordnung. Zu unterscheiden ist, in welchem Zusammenhang und für welchen Zweck die geschlechtsbezogenen Daten benötigt werden. Auch spielt eine Rolle, um welche Angaben es sich handelt, also ob es beispielsweise um das personenstandsrechtliche oder das biologische Geschlecht oder eine gegebenenfalls davon abweichende Geschlechtsidentität geht.

5.3.1 Regelungen zur personenstandsrechtlichen Erfassung des Geschlechts

Die personenstandsrechtliche Zuordnung zu einem Geschlecht erfolgt im Zeitpunkt der Geburt durch Eintragung des Geschlechts ins Geburtenregister (§ 21 Absatz 1 Nummer 3 PStG). Die Erhebung der personenstandsrechtlichen Daten soll der Individualisierung des Einzelnen sowie der Zuordnung bestimmter Rechte und Pflichten dienen. Die Beurkundung ist dabei nicht konstitutiv, sie löst aber die Vermutungswirkung nach § 54 PStG aus (Richtigkeitsvermutung).⁷⁹ Den Einträgen kommt damit eine besondere Beweisfunktion zu. Der sich aus dem materiellen Recht ergebende Personenstand (§ 1 Absatz 1 PStG) soll klar ausgewiesen werden. Damit werden Ordnungsinteressen an Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit des Personenstands und der Grundsatz der Wahrheitsfindung der Personenstandsführung verbunden, wonach eine Eintragung nicht nur der Wahrheit entsprechen, sondern darüber hinaus nicht zu Fehlvorstellungen über die tatsächliche Rechtslage führen soll. Geschützt ist das Vertrauen in die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragung.⁸⁰

Eintragungsmöglichkeiten

Gesetzlich sind keine Eintragungsmöglichkeiten für das Geschlecht definiert, vielmehr werden von Praxis, Rechtsprechung, Literatur und untergesetzlichen Regelungen diese als „weiblich“ und „männlich“ vorgegeben.⁸¹ Daneben besteht mit § 22 Absatz 3 PStG seit 2013 zwar keine ausdrückliche weitere Eintragungsmöglichkeit, aber eine Klarstellung, dass die Geschlechtsangabe im Geburtseintrag offenbleibt, wenn ein „Kind weder dem weiblichen noch

79 Dutta (Fn. 65), Rn. I-10.

80 Gössl, Susanne Lilian (2016a): Materiell-privatrechtliche Angleichung der personenstandsrechtlichen Eintragung bei hinkenden Statusverhältnissen, in: IPRAx 2015, S. 273, 276.

81 Nummer 21.4.3 PStG-VwV, Gaaz, Berthold (2014): Kommentierung § 21 PStG, Personenstandsgesetz, Handkommentar. Hrsg. Gaaz/Bornhofen, 3. Auflage, Frankfurt am Main: Verlag für Standesamtswesen, Rn. 30; Dutta (Fn. 65), Rn. IV-224.

dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann“.⁸² Dem Wortlaut nach schreibt § 22 Absatz 3 PStG den offenen Geschlechtseintrag für intergeschlechtliche Kinder zwingend vor und ist in seiner Anwendung auf intergeschlechtliche Menschen beschränkt.⁸³

Nach der Rechtsprechung ergibt sich aus der Regelung keine rechtliche Anerkennung eines weiteren Geschlechts neben weiblich und männlich; zuletzt erklärte der Bundesgerichtshof, dass die Eintragung von „inter/divers“ nicht möglich sei.⁸⁴ Der Geschlechtseintrag könne aber langfristig offenbleiben und auch ein nach Geburt erfolgter weiblicher oder männlicher Geschlechtseintrag könne auf Grundlage von § 22 Absatz 3 PStG bei intergeschlechtlichen Menschen nachträglich wieder gelöscht werden.⁸⁵

Zuordnungs- und Änderungsverfahren

Es existiert keine gesetzliche Regelung, wonach sich das Geschlecht eines Kindes richtet bzw. wonach die Zuordnung zu erfolgen hat. Gleichwohl bestimmt sich in der Praxis die personenstandsrechtliche Zuordnung zum Geschlecht bei Geburt in der Regel nach der äußeren körperlichen Beschaffenheit, insbesondere nach den äußeren Geschlechtsmerkmalen.⁸⁶

Auch für die Änderung des Geschlechtseintrags wird auf medizinische Erkenntnisse abgestellt. Der offengelassene Eintrag kann nach § 27 Absatz 3 Nummer 4 PStG nachträglich im Wege der Folgebeurkundung durch einen Eintrag als weiblich oder männlich ersetzt werden. Untergesetzliche Vorschriften sehen eine Änderung des offenen Geschlechtseintrags dabei aber nur für den Fall vor, dass die Zugehörigkeit zu einem der binären Geschlechter medizinisch belegt ist (Nummer 27.8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz – PStG-VwV). Ebenso wird der Nachweis einer Intergeschlechtlichkeit für die nachträgliche Löschung eines Geschlechtseintrags im Wege einer gerichtlichen Berichtigung nach §§ 48 Absatz 1, 47 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 3 PStG verlangt.⁸⁷

Von der rein fremdbestimmten, an körperlichen Kriterien bemessenen Zuordnung des Geschlechts weicht das Bundesverfassungsgericht ab und stellt klar, dass es „[...] wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis [ist], dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann,

82 Einführung unter Bezugnahme auf die Empfehlungen des Deutschen Ethikrats (Fn. 6) mit dem Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 07.05.2013, Drs. 17/10489.

83 Dutta (Fn. 65), Rn. IV-224; Lettrari/Willems (Fn. 56), 260 f.; Ghattas, Dan (2013): Menschenrechte zwischen den Geschlechtern. Rheinheim: Heinrich-Böll-Stiftung, S. 36 ff.; Plett, Konstanze (2016): Trans* und Inter* im Recht: Alte und neue Widersprüche, in: Inter* und Trans*identitäten. Ethische, soziale und juristische Aspekte. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 215, 224 f.; Bockstette, Rainer (2013): Das Personenstandsrechts-Änderungsgesetz, in: StAZ Das Standesamt Nummer 6/2013, S. 169, 172; ebenso Helms (Fn. 56), S. 10, in Bezug auf die Begrenzung des § 22 Absatz 3 PStG auf intergeschlechtliche Personen, nicht aber im Hinblick auf einen Zwang, vielmehr bestehe ein Wahlrecht (Helms (Fn. 56), S. 11).

84 BGH, Beschluss vom 22.06.2016, Az. XII ZB 52/15, Rn. 12; Verfassungsbeschwerde anhängig www.dritte-option.de; a. A. Gössl, Susanne (2016b): Intersexuelle Menschen und ihre personenstandsrechtliche Erfassung, in: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2016, 1122 ff.; bereits Gössl, Susanne (2015): Die Eintragung im Geburtenregister als „inter“ oder „divers“, in: StAZ Das Standesamt Nummer 6/2015, S. 171–174; kritisch zum BGH-Urteil: Theilen, Jens (2016): Intersexualität bleibt unsichtbar: Der Beschluss des Bundesgerichtshofs zu Intersexualität im Personenstandsrecht, in: Junge Wissenschaft im öffentlichen Recht, 09.08.2016.

85 BGH, Beschluss vom 22.06.2016, Az. XII ZB 52/15; vgl. auch OLG Celle, Beschluss vom 21.01.2015, 17 W 28/14.

86 Ellenberger (2017): Kommentierung §§ 1–6 BGB. in: BGB. Hrsg. Palandt, 76. Auflage, München: Beck, Rn. 10; zum Zeitpunkt der Geburt als zulässig bestätigt zuletzt vom BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07.

87 Helms (Fn. 56), S. 12, 13, mit weiteren Nachweisen.

sondern sie wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundenen Geschlechtlichkeit abhängt.“⁸⁸ Das TSG sieht die Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags auf Antrag vor für Menschen, die sich nicht den „in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfinden.“⁸⁹ Es verbleibt in der binären Geschlechterordnung und lässt zudem intergeschlechtliche Personen unberücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat nach und nach wesentliche Teile des TSG für unwirksam erklärt.⁹⁰ Das voraussetzungsvolle und kostenintensive Gerichtsverfahren sieht insbesondere eine doppelte Begutachtungspflicht vor, wonach ein seit mindestens drei Jahren bestehendes und mit hoher Wahrscheinlichkeit andauerndes Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht festgestellt werden soll.⁹¹

Namens- und Namensänderungsrecht

Eng verbunden mit der (personenstands-)rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit sind das Namens- und das Namensänderungsrecht. Im Vornamen spiegelt sich die Zuordnung eines Geschlechts teils wider bzw. wird davon abgeleitet und spielt so für inter- und transgeschlechtliche Menschen eine besondere Rolle. Im Namens- und Namensänderungsrecht ist aber ein rechtlicher Bezug zum Geschlecht nicht ausdrücklich geregelt.⁹² Geschlechtsbedingte Vornamensänderungen für transgeschlechtliche Personen sind im TSG geregelt. Intergeschlechtliche Personen, die nachträglich ein Geschlecht eintragen lassen und ihre Vornamen entsprechend ändern wollen, werden zur Namensänderung auf das öffentlich-rechtliche Namensänderungsverfahren verwiesen (Namensänderungsgesetz – NamÄndG).

Übermittlungspflichten

Nach einer personenstandsrechtlichen Eintragung oder Änderung eines Geschlechtseintrags (oder Vornamens) ergeben sich Übermittlungspflichten der Standesämter sowie insbesondere dann auch der Meldebehörden, die in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt sind.⁹³ Die geschlechtsbezogenen Übermittlungs- und Auskunftspflichten beispielsweise der Meldebehörden dienen dabei sehr unterschiedlichen Zwecken, insbesondere der statistischen Erfassung (u. a. bei der Übermittlung an die Statistischen Ämter), der Zuordnung und Ausweitung des Geschlechts (z. B. bei Übermittlung an die Passbehörden) oder der Identitätsfeststellung bzw. Datenvalidierung (z. B. bei der Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern).⁹⁴

88 BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 51; ebenso BVerfG, Beschluss vom 06.12.2005, 1 BvL 3/03, Rn. 50.

89 § 1 Absatz 1 Nummer 1 TSG.

90 BVerfGE 60, 123; 88, 87; 115, 1; 116, 243; 121, 175; 128, 109.

91 Ausführlich hierzu Adamietz/Bager (2017) (Fn. 8) mit weiteren Nachweisen.

92 Anerkannt ist, dass geschlechtsneutrale Vornamen zulässig (BVerfG, Beschluss vom 03.11.2005, 1 BvR 691/03), aber gegengeschlechtliche Vornamen ausgeschlossen sind. Ohne Gesetzescharakter ist Nummer 67 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, die etwas anderes regelt. Die Hinzufügung eines weiblichen Vornamens zu einem männlichen trotz Hinweis auf eine entsprechende transgeschlechtliche Identität einer intergeschlechtlichen Person wurde unter Verweis auf die Ordnungsfunktion und das Kontinuitätsprinzip des Namensrechts vom Bundesverwaltungsgericht abgelehnt (BVerwG, Beschluss vom 19.05.2016, BVerwG 6 B 38.15).

93 Siehe § 68 PStG, § 57 Absatz 4 PStV, u. a. § 34 Bundesmeldegesetz. Ausführlich zu Übermittlungspflichten, vgl. Plett (2015) (Fn 57) S. 27 ff.

94 Auskunftssperren sind dabei zu berücksichtigen, die sich auf Geschlechts- oder Vornamensänderungen nach dem TSG beziehen können (§§ 51 Absatz 5 Nummer 1 BMG i. V. m § 62 Absatz 2 PStG).

5.3.2 Regelungen zu statistischen Erhebungen

Auch Regelungen zu statistischen Erhebungen schreiben die Erfassung und Übermittlung geschlechtsbezogener Daten vor. Regelungen zu statistischen Zwecken sind auf eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen verteilt und verpflichten sowohl staatliche wie auch private Stellen. So wird etwa auch die melderechtliche Speicherung von Geschlecht unter anderem mit statistischen Zwecken begründet.⁹⁵

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen beziehen sich in der Regel allgemein auf Geschlecht und schließen damit Personen ohne Geschlechtseintrag nicht von vornherein aus. Fraglich ist vielmehr nur, ob inter- und transgeschlechtliche Personen in der Umsetzung ausreichend Berücksichtigung finden und ob die jeweiligen Erfassungs- und Aufbereitungsprogramme neben weiblich und männlich die Alternative des offenen Geschlechtseintrags nach § 22 Absatz 3 PStG vorsehen und ergänzen.

5.3.3 Regelungen zur Identitätsfeststellung/Datenvalidierung

Regelungen zur Speicherung und Übermittlung geschlechtsbezogener Angaben sollen häufig auch der Identifizierung von Personen dienen. Dabei beziehen sie sich grundsätzlich auf das personenstands- bzw. melderechtliche Geschlecht und damit auch auf den offenen Geschlechtseintrag im Sinne von § 22 Absatz 3 PStG. § 139b Absatz 3 Nummer 9 und Absatz 6 Nummer 7 der Abgabenordnung beispielsweise erlaubt dem Bundeszentralamt für Steuern die Speicherung des Geschlechts zur erstmaligen Vergabe der Steueridentifikationsnummer. Die Daten werden von den Meldestellen übermittelt, denen wiederum nur aktuelle Geschlechtseinträge vorliegen. Meldebehörden sind verpflichtet, eine frühere Geschlechtsangabe nach einer Änderung nach TSG ersatzlos und ohne Hinweis zu löschen.⁹⁶ Zudem sind Auskunftssperren bezüglich des Geschlechtseintrags zu berücksichtigen. Die Verwendung der Daten durch das Bundeszentralamt für Steuern ist auf die entsprechenden Zwecke begrenzt.

5.3.4 Regelungen zur Ausweisung des Geschlechts in Dokumenten oder Nummern

Regelungen, die die Ausweisung des Geschlechts in Dokumenten oder Nummern vorsehen, existieren in sehr unterschiedlichen Bereichen.

So ist in § 4 Absatz 1 Nummer 6 Paßgesetz (PaßG) für den Reisepass die Angabe des Geschlechts in Übereinstimmung mit europäischen und internationalen Vorgaben vorgesehen (Artikel 1 Absatz 1 Verordnung (EG) 2252/2004 i. V. m. Dokument Nummer 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation – ICAO). Die Geschlechtsangabe richtet sich dabei grundsätzlich nach der melde- bzw. personenstandsrechtlichen Eintragung. Damit manifestiert sich das Geschlecht nach außen wahrnehmbar. Problematisch an der einschlägigen Vorschrift ist allerdings, dass hier eine Anpassung an den offenen Geschlechtseintrag bislang nicht erfolgt ist. So sieht § 4 Absatz 2 Nummer 8 PaßG für die Geschlechtsangabe nach wie vor nur die

⁹⁵ Die melderechtliche Speicherung nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 BMG dient vor allem dem Zweck, bei denjenigen Vornamen, die das Geschlecht nicht erkennen lassen, eine Zuordnung zu ermöglichen. Daneben soll die geschlechtsspezifische Auswertung der Melderegister ermöglicht werden, z. B. bei der Erteilung von Gruppenauskünften nach § 46 BMG, wo die Geschlechtszugehörigkeit als Kriterium für die Zusammensetzung der Gruppe (Absatz 1 S. 2 Nummer 2) und als Inhalt der Gruppenauskunft (Absatz 2 Nummer 5) zugelassen ist (Belz, Reiner (2016): Bundesmeldegesetz: Textsammlung mit ausführlichen Erläuterungen. Stuttgart: Boorberg, S. 57, Rn. 78).

⁹⁶ Schulz, Sönke Ernst (2015): Kommentierung zu § 3 BMG, in: Melderechts-Kommentar: Bundesmelderecht und Melderechtsrahmengesetz. Hrsg. Jörgen Breckwoldt, Regensburg: Walhalla u. Praetoria Verlag, Rn. 34.

Eintragung weiblich (W) oder männlich (M) vor. Die Verordnung (EG) über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, Nummer 2252/2004, sieht als weitere Eintragungsmöglichkeit „X“⁹⁷ durch den verbindlichen Verweis auf Dokument Nummer 9303 ICAO vor. Vertretbar erscheint ohne Anpassung des PaßG bereits diese Eintragungsmöglichkeit für Personen, ohne einen Geschlechtseintrag direkt aus der EU-Verordnung mit dem Anwendungsvorrang von EU-Recht zu begründen.⁹⁸ Ob eine praktische Umsetzung ohne Weiteres möglich wäre, ist fraglich. Die besonderen Belange von transgeschlechtlichen Personen finden hinsichtlich der Geschlechtsangabe im Reisepass Berücksichtigung, indem abweichend vom melde- bzw. personenstandsrechtlichen Geschlecht auf Antrag einer Person, deren Vornamen aufgrund gerichtlicher Entscheidung gemäß des TSG geändert wurden, ein Pass mit der Angabe des anderen, von dem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts auszustellen ist (§ 4 Absatz 1 Satz 4 PaßG). Eine entsprechende Regelung für intergeschlechtliche Personen fehlt.

Eine Geschlechtsausweisung ist auch für die gesetzliche Rentenversicherung geregelt. So sind für die gesetzliche Rentenversicherungsnummer Kennziffern vorgesehen, aus denen Rückschlüsse auf den Geschlechtseintrag bzw. das weibliche oder männliche Geschlecht möglich sind (§ 147 Absatz 2 Nummer 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI), § 2 Absatz 5 Satz 3 Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung (VKVV). § 147 Absatz 2 Nummer 4 SGB VI sieht vor, dass die in der Versicherungsnummer enthaltene Seriennummer auch eine Aussage über das Geschlecht einer Person enthalten darf, womit zunächst keine Beschränkung auf weiblich und männlich erfolgt. Allerdings schreibt § 2 Absatz 5 Satz 3 VKVV hierfür die Vergabe der Ziffern 00 bis 49 für männliche Versicherte und die Ziffern 50 bis 99 für weibliche Versicherte vor. Nach Einführung des offenen Geschlechtseintrags nach § 22 Absatz 3 PStG erfolgte keine Anpassung, sodass die Rentenversicherungsnummer in diesem Fall unzutreffend ein weibliches Geschlecht ausweist und eine Information zum offenen Geschlechtseintrag in der Datenbank des Rentenversicherungsträgers lediglich hinterlegt ist.⁹⁹

5.3.5 Regelungen zur Erleichterung des Verwaltungshandelns

Eine weitere Regelungsgruppe zur Erfassung und Verarbeitung des Geschlechts schließlich dient dem erleichterten Verwaltungshandeln, konkret etwa der Wahl der Anrede und Leittexte. So heißt es beispielsweise im Personenstandsrechts-Änderungsgesetz zur Begründung der Wiedereinführung der Geschlechtseintragung für das Sterberegister im Rahmen von § 31 PStG: „Im Sterberegister ist eine Geschlechtszuordnung des Verstorbenen bisher nur auf Grund des Vornamens möglich. Die zunehmende Zahl geschlechtsneutraler Vornamen erschwert die Zuordnung und die Wahl der Leittexte in den Personenstandsurkunden (z. B. ‚Verstorbene/Verstorbener‘).“¹⁰⁰ Auch im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften (1. BMGuaÄndG) wurde das Datum „Geschlecht“ wieder festgelegt, nachdem zunächst mit dem BMG – unter anderem auch aus Gründen der Datensparsamkeit – darauf in verschiedenen Zusammenhängen verzichtet wurde. So wird eine entsprechende Änderung von § 38 BMG damit begründet, dass sich im Zuge der zunehmenden Registrierung ausländischer Namen gezeigt habe, dass die Ableitung des Geschlechts der meldepflichtigen Person aus ausländischen

97 Für „unspecified“ bzw. „unbestimmt“.

98 Sieberichs (Fn. 56), S. 1183; Helms (Fn. 56), S. 7, Fn. 32.

99 Telefonische Auskunft der Deutschen Rentenversicherung.

100 BT-Drucksache 17/10489, S. 46.

dischen Vornamen für die Behörden nicht immer eindeutig möglich ist.¹⁰¹ Einschränkend führt das BMG hier aber die Begründung aus, dass die Übermittlung des Geschlechts nicht alleine einem erleichterten Verwaltungshandeln dienen dürfe, sondern an die Erforderlichkeit zur Erfüllung von Aufgaben des Datenempfängers hohe Anforderungen zu stellen seien, etwa wenn die Aufgabenerfüllung – beispielsweise geschlechtsspezifische Schutzmaßnahmen – ohne Kenntnis des Datums unmöglich wären.

5.4 Regelungen des Formularwesens/Muster

Eine große Gruppe bilden schließlich Regelungen des Formularwesens (ca. 250 Treffer), indem diese einerseits eine Abfrage des Geschlechts vorsehen. Dies häufig, obwohl eine geschlechtsbezogene Angabe nicht notwendig und die Abfrage gemeinsam mit der jeweils dem Formular oder Muster zugrunde liegenden Gesetzesvorgabe zu streichen ist. Andererseits verwenden zahlreiche Regelungen des Formularwesens binäre Sprache, auf die verzichtet bzw. die geschlechterinklusiv umformuliert werden sollte (siehe oben unter Kapitel 5.1), oder machen in ihrer Abfrage binäre Vorgaben („Frau/ Herr“, teils „Fräulein“ oder „weiblich/männlich“), die entweder gestrichen oder entsprechend erweitert werden könnten (etwa um den offenen Geschlechtseintrag nach § 22 Absatz 3 PStG).

6. Bewertung verschiedener Regelungsoptionen im deutschen Recht

Aus dem grund- und menschenrechtlichen Rahmen ergeben sich für die Anerkennung und den Schutz von Geschlechtervielfalt Vorgaben für die Gestaltung der Rechtsordnung und staatliche Schutzpflichten. Zentrale Elemente sind dabei das Recht auf rechtliche Anerkennung der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsidentität (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG, Artikel 8 EMRK, Artikel 17 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte – Zivilpakt, Artikel 16 Kinderrechtskonvention - KRK), der Schutz vor Diskriminierung (Artikel 3 Absatz 3 GG, Artikel 14 EMRK, Artikel 2 Absatz 1 Zivilpakt, Artikel 2 Absatz 2 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – Sozialpakt, Artikel 2 Absatz 1 KRK) und der Schutz der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG, Artikel 3 EMRK, Artikel 19 KRK, Artikel 16 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe).¹⁰² Mit welchen Maßnahmen der Gesetzgeber diese Ziele im nationalen Recht konkret umsetzt, dafür lassen die Menschenrechte einen Gestaltungsspielraum. Hierfür wurden im Rahmen des Gutachtens verschiedene Regelungsoptionen und Normvorschläge entwickelt und konsultiert.

Im Folgenden werden Regelungsoptionen in zentralen Rechtsbereichen vorgestellt und bewertet. Die konkreten Normierungsvorschläge bilden als Gesetzentwurf den zweiten Teil des Gutachtens und sind dort ausführlich begründet. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in diesem Kapitel daher nur die grundlegenden Entscheidungen dargestellt, auf denen der

¹⁰¹ BT-Drucksache 18/8620, S. 1, 13.

¹⁰² Siehe oben Kapitel 3.

Gesetzentwurf aufbaut. Diese Grundentscheidungen sind auch seit mehreren Jahren Gegenstand ausführlicher Diskussionen in Gremien und in der Fachliteratur.¹⁰³

6.1 Regelungen zum personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag

Die Regelung zum Geschlechtseintrag im Personenstand ist ein zentrales Element der grund- und menschenrechtlich gebotenen rechtlichen Anerkennung der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsidentität. Zwar wird die formelle, „dienende“ Funktion des Registerrechts betont, das materiell-rechtliche Entscheidungen lediglich abbildet.¹⁰⁴ Durch die auf dem Registereintrag beruhenden Dokumente, wie etwa Geburtsurkunde und Reisepass, tritt das registerrechtliche Geschlecht jedoch nach außen und hat damit – wie auch in der Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR anerkannt – für das Recht auf Selbstbestimmung der Geschlechtsidentität und den Schutz der Intimsphäre wesentliche Bedeutung.¹⁰⁵ Dennoch sind die registerrechtlichen Vorschriften stets mit den materiell-rechtlichen Regelungen im Familienrecht (unten Kapitel 6.3) zusammenzudenken.

Denkmöglich wäre ausgehend vom geltenden Recht eine Spanne von Regelungsoptionen, von einer Beibehaltung des § 22 Absatz 3 PStG mit flankierenden Regelungen als Minimalregelung bis zum völligen Verzicht auf einen Geschlechtseintrag im Personenstand für alle Menschen. Im Folgenden werden diese Optionen unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluation, des Rechtsvergleichs und der Bestandsaufnahme bewertet.

6.1.1 Beibehaltung des offengelassenen Eintrags

Wie die Evaluation der Anwendungspraxis der § 22 Absatz 3 PStG gezeigt hat, kann von einem weitgehenden Ausbleiben der Gesetzesanwendung gesprochen werden. Die Untersuchung gibt Hinweise auf unterschiedliche Ursachen: von der Unkenntnis des medizinischen Personals hinsichtlich der Existenz der Regelung, einer unzureichenden Nachvollziehung auf der Ebene von Technik, Formularwesen und Verfahren über eine Tendenz, das Offenlassen des Eintrags aus unterschiedlichen Gründen als unerwünscht anzusehen und ihm entgegenzuarbeiten (sowohl aus einer Sicht, die stark der Vorstellung einer binären Geschlechterordnung verhaftet ist als auch aufgrund der Gefahr von Zwangsouting und Stigmatisierung), bis hin zu der Positionierung der Betroffenen, das Offenlassen des Eintrags als fehlende oder nicht gleichwertige Anerkennung ihrer Geschlechtlichkeit abzulehnen.¹⁰⁶

103 Helms (Fn. 56); Schmidt, Anja (2016): Das Recht „auf Anerkennung der selbstbestimmten geschlechtlichen Identität“ gemäß Artikel 2 I, 1 I GG im Hinblick auf den geschlechtlichen Personenstand, in: Inter* und Trans*identitäten. Hrsg. Schochow/Gehrmann/Steger, Berlin: Psychosozial-Verlag, S. 231 bis 256; Plett (Fn. 57); Kolbe, Angela (2009): Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht. Frankfurt am Main: Nomos, S. 179 ff.; Boll, Friederike (2015): Das Geschlecht im Personenstandsrecht, Rechtsstaatskritik in radikaldemokratischer und queerer Perspektive, in: Kritische Justiz, 48/2015, Heft 4, S. 421 ff.; Froese, Judith (2015): Männlich, weiblich oder „weder noch“? Zur Deutungshoheit über das Geschlecht, in: Archiv des öffentlichen Rechts 140, S. 598 ff.; Coester-Waltjen (2010): Geschlecht – kein Thema mehr für das Recht?, in: Juristische Zeitung 17/2010, S. 852, 856; Bundesrat, Beschluss vom 14.03.2014, BR-Drs. 29/14, S. 12, 13; Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder – GFMK (2014): Beschluss 8.1. „Rechte intersexueller Menschen wahren und Diskriminierung beenden – insbesondere Schutz der körperlichen Unversehrtheit“, S. 52 ff.; zur Diskussion in Bezug auf intergeschlechtliche Menschen siehe außerdem Deutscher Ethikrat (Fn. 6) m. w. N. sowie in Bezug auf transgeschlechtliche Menschen Adamietz/Bager (Fn. 8) m. w. N. Auch zivilrechtliche Verbände, insbesondere mit Perspektive Inter*/Trans*/Transsexualität fordern seit vielen Jahren verschiedene Alternativen, siehe zuletzt z. B. OII Deutschland (2017): CEDAW Shadow Report, S. 13 f. oder CEDAW-Allianz (2016): CEDAW Alternativbericht, S. 15.

104 BGH, Beschluss vom 22.06.2016, XII ZB 52, 15, Rn. 15; Helms (Fn. 56), S. 26.

105 Siehe oben Kapitel 3.1.

106 Siehe oben, Kapitel 3.

Den erstgenannten Ursachen für die Nichtanwendung des § 22 Absatz 3 PStG könnte durch Maßnahmen entgegengewirkt werden, die die Aufklärung des medizinischen Personals und die technischen und formularmäßigen Voraussetzungen dafür sicherstellen, dass das Geschlecht bei Geburt als intergeschlechtlich erfasst, dokumentiert und den Standesämtern angezeigt wird.

Zudem sind rechtliche Regelungen im Abstammungsrecht erforderlich, um den abstammungsrechtlichen Status gebärender oder zeugender intergeschlechtlicher Personen mit offengelassenem Geschlechtseintrag als Elternteile zu klären.¹⁰⁷ Gleiches gilt für das Recht von Ehe und Lebenspartnerschaft, um die Unklarheit über die Möglichkeit der rechtlichen Absicherung einer Partnerschaft für Menschen mit offengelassenem Geburtseintrag zu beseitigen.¹⁰⁸

Unter Berücksichtigung der grund- und menschenrechtlichen Vorgaben erscheint ein Belassen der Regelung zum offengelassenen Eintrag ohne Eröffnung der Eintragung weiterer, nicht-binärer Geschlechtskategorien jedoch nicht vertretbar.¹⁰⁹ Es ist grund- und menschenrechtlich geboten, Geschlechtlichkeit und selbstbestimmte Geschlechtsidentität im Personenstand rechtlich anzuerkennen.¹¹⁰ Die Anerkennung muss dabei auch diskriminierungsfrei ausgestaltet sein; zu den vom Diskriminierungsverbot umfassten Gründen gehört dabei auch die Vielfalt der Geschlechter im Hinblick auf körperliche Entwicklung, Identität und Ausdruck.

Eine gleichberechtigte Anerkennung ihrer Geschlechtlichkeit im Hinblick auf Körper und Identität ist intergeschlechtlichen Menschen durch das bloße Offenlassen des Geschlechtseintrags verwehrt. Denn das Offenlassen trifft gerade keine positive Anerkennung eines Geschlechts, sondern negiert lediglich die Zuordnung zu den binären Kategorien weiblich und männlich. Zudem sieht die Vorschrift bei Vorliegen der körperlichen Merkmale von Intergeschlechtlichkeit zwingend das Offenlassen des Geschlechtseintrags vor. Es bleibt unklar, wie körperlich intergeschlechtliche Menschen mit einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsidentität einen entsprechenden Geschlechtseintrag erwirken können.¹¹¹

Da das Recht auf Anerkennung von Geschlechtlichkeit und Geschlechtsidentität auf dem Recht auf das Finden und Darstellen der individuellen Identität beruht, kann es in seinem Schutzbereich auch nicht durch die Entscheidung des Gesetzgebers begrenzt werden, entgegen der Realität von Inter- und Transgeschlechtlichkeit¹¹² positivrechtlich lediglich die herkömmlichen binären Geschlechtskategorien vorzusehen. Dass die geltende Rechtsordnung noch weitgehend von einem binären Geschlechtersystem geprägt sei, ist als Beschreibung zwar zutreffend, hat für den Schutzbereich des Grundrechts auf Anerkennung ihrer Geschlechtlichkeit von Menschen, die sich außerhalb der binären Geschlechtskategorien verorten, aber keine Bedeutung. Vielmehr geht es um die Frage, ob das Nichtvorsehen einer positiven Eintragung

¹⁰⁷ Siehe oben, Kapitel 5.2.1.

¹⁰⁸ Siehe oben, Kapitel 5.2.2.

¹⁰⁹ So aber Helms (Fn. 56), S. 26.

¹¹⁰ Siehe oben, Kapitel 3.1.

¹¹¹ Siehe oben, Kapitel 5.3.1.2.

¹¹² Bundesärztekammer (2015): Stellungnahme zur Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung; AWMF (2016): S2k – Leitlinie Varianten der Geschlechtsentwicklung; Wratil, Patricia/Allmendinger, Jutta/Haarbrücker, Julia (2016): Sex and Gender. New insights from a representative study in Germany, Arbeitspapier zur Vermächtnis-Studie von WZB, infas und DIE ZEIT, Nummer 11. Mimeo.

der Intergeschlechtlichkeit im PStG als einschränkendem Gesetz als Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist.

Da – wie eben dargestellt – Regelungen im Abstammungs- und Partnerschaftsrecht auch bei einem Fortbestehen der Regelung zum offengelassenen Geschlechtseintrag für intergeschlechtliche Menschen erforderlich sind, ist nicht ersichtlich, welche höherrangigen oder überwiegenden staatlichen Interessen an der Zuweisungs- und Ordnungsfunktion des Geschlechts statt einer eigenständigen, gleichberechtigten weiteren Geschlechtskategorie lediglich ein Offenlassen des Geschlechtseintrags erforderlich machen würden. Möglich ist hingegen die Beibehaltung des Nichteintrags neben weiteren Geschlechtskategorien.

Eine verfassungskonforme Auslegung des § 22 Absatz 3 PStG dahingehend, dass auf seiner Grundlage statt eines Nichteintrags auch eine positive Eintragung als inter/divers vorgenommen werden kann, wurde vom BGH abgelehnt.¹¹³ Wenn man eine solche Auslegungsmöglichkeit aber bejaht,¹¹⁴ stellt sich jedoch das praktische Problem, dass es zur Eintragung einer Vielzahl unterschiedlicher Selbstbezeichnungen kommen könnte, da ein einzutragender Begriff nicht gesetzlich festgelegt ist.

6.1.2 Einführung weiterer Geschlechtskategorien und Weiterentwicklung des offengelassenen Eintrags

Wie eben gezeigt, ist die Einführung weiterer Geschlechtskategorien jenseits des binären Systems im Hinblick auf das Recht auf Anerkennung der Geschlechtlichkeit und der Geschlechtsidentität in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot erforderlich.¹¹⁵ Im australischen Recht sind solche weiteren, nichtbinären Kategorien inzwischen vorgesehen.¹¹⁶

Europaweit erheben bislang nur wenige Studien die Geschlechtsidentität in der allgemeinen Bevölkerung.¹¹⁷ In einer jüngeren repräsentativen Umfrage in Deutschland gaben 3,3 % der Stichprobe ein von ihrem Registerdaten-Geschlecht abweichendes soziales Geschlecht an, wobei daraus nicht hervorgeht, in welchem Umfang dies auch nichtbinäre Geschlechtsidentitäten sind.¹¹⁸ Bei Befragungen inter- wie auch transgeschlechtlicher Personen in Deutschland gibt ein großer Teil (ein Viertel bis ein Drittel) eine nichtbinäre Identifikation an.¹¹⁹

Ausgehend vom Individualrecht auf Selbstbestimmung der Geschlechtsidentität ist eine Vielzahl von Identitäten und Selbstbezeichnungen denkbar. Aus registerrechtlicher Sicht besteht hingegen ein berechtigtes Interesse daran, dass die Anzahl und Benennung möglicher Geschlechtskategorien abschließend feststeht. Die Anzahl sollte, um unverhältnismäßigen Aufwand bei der Erfassung und Weiterverarbeitung zu vermeiden, auch gering gehalten werden. Deshalb bietet sich an, neben die binären Kategorien eine weitere, dritte Geschlechtskategorie zu stellen, für die ein bedeutungsöffener Sammelbegriff gewählt wird. Im Interesse des

113 BGH, Beschluss vom 22.06.2016, XII ZB 52/15.

114 So Gössl (2016b) (Fn. 84), S. 1122, 1126 ff.; Gössl (2015) (Fn. 84), S. 171 ff.

115 Zur Diskussion s. auch Deutscher Ethikrat (Fn. 6), S. 46 ff., mit weiteren Nachweisen.

116 Siehe hierzu und zu allen weiteren rechtsvergleichenden Angaben: [Annex 2: Rechtsvergleich](#).

117 EU Agency for Fundamental Rights (2014) (Fn. 12), S. 15.

118 Wratil/Allmendinger/Haarbrücker (Fn. 112).

119 Bora, Alfons (2012): Zur Situation intersexueller Menschen. Bericht über die Online-Umfrage des Deutschen Ethikrates. Berlin: Deutscher Ethikrat, S. 32; Adamietz/Bager (2017) (Fn. 8).

Rechts auf Selbstbestimmung kann zudem die Möglichkeit eröffnet werden, im Registereintrag eine eigene Geschlechtsbezeichnung zu ergänzen, die auf Verlangen auch in der Geburtsurkunde auszuweisen ist.

Neben den vorgeschlagenen drei positiv benannten Geschlechtskategorien könnte zudem auch die Möglichkeit eines offengelassenen Geschlechtseintrags weiterentwickelt werden. Die vom Deutschen Ethikrat¹²⁰ festgestellten Grundsätze zur Grundrechtsverletzung bei der erzwungenen Zuordnung intergeschlechtlicher Menschen zu einem der binären Geschlechter lassen sich hier übertragen, wenn die betreffende Person sich mit keinem Geschlecht und damit auch nicht mit der Kategorie „weitere Geschlechtsoptionen“ identifiziert. Zudem umfasst der Schutzbereich jedes Grundrechts grundsätzlich auch die Freiheit, von der Rechtsgewährleistung keinen Gebrauch zu machen¹²¹, also in diesem Fall, sich keiner der benannten Geschlechtskategorien zuzuordnen. Dieses Recht müsste aber unabhängig von der körperlichen Geschlechtsentwicklung jeder Person gleichberechtigt eröffnet werden, also über den Anwendungsbereich des § 22 Absatz 3 PStG hinaus allen Menschen. Angesichts der praktischen Umsetzungsschwierigkeiten, die bei der Evaluation des offengelassenen Eintrags deutlich geworden sind, sollte statt eines Nichteintrags eine explizite Eintragung, z. B. die Kategorie „keine Angaben“, gewählt werden.

Im Hinblick auf die Wehrpflicht und die zivile Dienstverpflichtung aus Artikel 12a Absatz 1 und Artikel 4 GG könnte es bei der Erweiterung des offengelassenen Geschlechtseintrags für alle Menschen zu praktischen Problemen kommen. Würde die Aussetzung der Wehrpflicht zurückgenommen oder träte der Spannungs- oder Verteidigungsfall ein, könnte die unter dem Gesichtspunkt der Wehrgerechtigkeit und der Leistungsfähigkeit der Bundeswehr problematische Situation entstehen, dass Menschen von der Möglichkeit des Eintrags „keine Angaben“ Gebrauch machen, um sich der Wehrpflicht oder zivilen Dienstpflicht zu entziehen. Auf diese Situation müsste dann eventuell durch Rechtsänderungen reagiert werden.

Änderungen im Abstammungs- und Partnerschaftsrecht sind bei dieser Alternative – ebenso wie bei einer unveränderten Beibehaltung des offenen Geschlechtseintrags nach § 22 Absatz 3 PStG – erforderlich.

6.1.3 Völliger Verzicht auf die personenstandsrechtliche Kategorie Geschlecht

Eine weitere Regelungsalternative wäre es, auf die Kategorie Geschlecht im Personenstand für alle Menschen vollständig zu verzichten.¹²² Auch diese Regelung wäre, da sie für alle Menschen gleichermaßen gilt, in Übereinstimmung mit dem Diskriminierungsverbot. Der Rechtsvergleich zeigt, dass ein völliger Verzicht auf die Kategorie Geschlecht bislang in keiner Rechtsordnung vorgenommen wurde. Änderungen im Abstammungs- und Partnerschaftsrecht sind bei dieser Alternative – wie bei den beiden vorgenannten – ebenfalls erforderlich.

¹²⁰ Deutscher Ethikrat (Fn. 6), S. 59.

¹²¹ Vgl. zur negativen Religionsfreiheit etwa BVerfG, Beschluss vom 27.01.2015, 1 BvR 471/10, Rn. 104; zur Meinungsfreiheit Grabenwarther, Christoph (2016): Kommentierung Artikel 5 GG, in: GG-Kommentar. Hrsg. Maunz/Dürig, 78. Ergänzungslieferung, Rn. 95.

¹²² Vgl. Schmidt (2016) (Fn. 103), S. 231, 251; Adamietz, Laura (2012): Geschlechtsidentität im deutschen Recht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 2012: Geschlechtsidentität, 20–21/2012, S. 15 ff.; siehe weitere Nachweise bei Deutscher Ethikrat (Fn. 6), S. 48.

Fraglich ist jedoch, wie sich eine solche Lösung zum Recht auf Anerkennung der geschlechtlichen Identität verhält. Zwar ist die Abschaffung der Kategorie Geschlecht im Recht nicht gleichbedeutend mit der Aufhebung sozialer Geschlechterkategorien – niemand wäre durch sie gehindert, die eigene Geschlechtsidentität zu erkennen und zu finden und diese in sozialen Beziehungen nach außen darzustellen. Man könnte also vertreten, dass ein Recht auf rechtliche Anerkennung der selbst gefundenen Geschlechtsidentität nur so lange besteht, wie der Staat die Kategorie Geschlecht im Recht überhaupt erfasst. Zudem wäre der zweite Aspekt des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, nämlich der Schutz der Intimsphäre vor ungewollter Offenbarung, durch einen völligen Verzicht auf die staatliche Erfassung von Geschlecht im Personenstand besonders gut gewährleistet. Auch unter dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung scheint der Verzicht gegenüber Eintragungs- und Änderungsverfahren die einfachere Lösung.

Andererseits kann die amtlich dokumentierte Zugehörigkeit zu einem Geschlecht gerade in einer von der binären Geschlechterordnung geprägten Gesellschaft mit einer Vielzahl von Bereichen, die nach Geschlecht strukturiert sind, für die Verwirklichung des Rechts auf Anerkennung der Geschlechtsidentität wichtig sein. Dies gilt insbesondere für Menschen, die in ihrem Erscheinungsbild von den gesellschaftlich zugeordneten Geschlechtskategorien abweichen.¹²³

Zudem verpflichtet Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG den Staat, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung von bestehenden Nachteilen hinzuwirken. Zu diesem Zweck eingesetzte Gesetze und Maßnahmen, inklusive der Erstellung von Statistiken, sind zwar nicht notwendigerweise mit der Existenz personenstandsrechtlicher Geschlechtskategorien verbunden. Der Gesetzgeber könnte sie im Rahmen seines Gestaltungsspielraums¹²⁴ auch an eine Selbstidentifikation ohne behördliches Verfahren knüpfen. Die Gesamtzahl der Geburten von körperlich weiblichen, männlichen und intergeschlechtlichen Kindern könnte auch über eine Änderung der Krankenhausstatistiken gewonnen werden.¹²⁵ Allerdings erscheint die Umsetzung gleichstellungspolitischer Maßnahmen – gerade im Bereich des Nachteilsausgleichs und bei positiven Maßnahmen – erschwert und missbrauchsanfällig, sodass auch aus dieser Sicht ein völliger Verzicht auf die personenstandsrechtliche Kategorie Geschlecht nachteilig erscheint.

Hinsichtlich der Reisefreiheit wäre ein Verzicht unproblematisch, da das Geschlecht in Reisedokumenten für alle Personen mit dem Marker „X“ eingetragen werden könnte.¹²⁶

Problematisch wären bei einem völligen Verzicht hingegen familien- und erbrechtliche Konstellationen mit Auslandsbezug, da eine Person eventuell im Ausland ohne binären Geschlechtseintrag nicht die Ehe eingehen, als Elternteil eines Kindes anerkannt werden oder erben könnte.¹²⁷

¹²³ Adamietz/Bager (2017) (Fn. 8).

¹²⁴ Langenfeld (Fn. 71), Rn. 55.

¹²⁵ Erforderlich wäre hierfür eine Aufnahme des Datums Geschlecht in § 3 Nummer 16 Krankenhausstatistik-Verordnung.

¹²⁶ Verordnung (EG) 2252/2004 i. V. m. Dokument Nummer 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation – ICAO.

¹²⁷ Helms (2015) (Fn. 56), S. 23 mit Hinweis auf die „Internationalität von personenstandsrechtlichen Statusfragen“; vgl. auch Gössl, Susanne Lilian (2016c): From question of fact to question of law to question of private international law: the question whether a person is male, female, or...?, in: Journal of Private International Law No. 2, S. 261 bis 260.

Zudem würde sich beim Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nach § 2 Wehrpflichtgesetz (WPfLG) die Frage des Bezugsobjekts der allgemeinen Wehrpflicht nach Artikel 12a GG, § 1 WPfLG („Männer“) bzw. der zivilen Dienstverpflichtung aus Artikel 12a Absatz 4 GG („Frauen“) stellen.

6.1.4 Aufschieben des personenstandsrechtlichen Eintrags von Geschlecht bei Geburt und späterer Eintrag

Unabhängig davon, ob bei intergeschlechtlichen Kindern der Geschlechtseintrag wie im geltenden Recht offengelassen wird oder eine positive dritte Kategorie eingetragen wird, berührt dies den Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, nämlich den Schutz der geschlechtlichen Intimsphäre vor ungewollter Offenbarung. In der Evaluation des § 22 Absatz 3 PStG wurde als ein Problem das damit verbundene Zwangsouting der Minderheit intergeschlechtlicher Kinder hervorgehoben. Trotz der stärkeren gesellschaftlichen und medialen Thematisierung von Intergeschlechtlichkeit spätestens seit dem Gutachten des Deutschen Ethikrats 2012 sind – in diese Richtung weist auch die Evaluation – staatliche und gesellschaftliche Institutionen in Deutschland noch unzureichend informiert und sensibilisiert.¹²⁸ Die Ausweisung eines Kindes als intergeschlechtlich trifft dieses deshalb erheblich empfindlicher als die Ausweisung als weiblich oder männlich. Die Evaluation deutet auch darauf hin, dass für Eltern und medizinisches Personal Belastungen aus dem Konflikt zwischen der körperlichen Uneindeutigkeit intergeschlechtlicher Kinder und der binären Geschlechterordnung resultieren, die eine Tendenz zur binären Zuordnung – möglicherweise auch durch medizinisch nicht erforderliche Eingriffe – nach sich ziehen könnten. Auch wenn der rechtliche Geschlechtseintrag nur ein Element der binären Ordnung ist, wurde von nicht wenigen Befragten der Verzicht auf eine rechtliche Geschlechtszuordnung für alle Kinder statt einer Sonderregelung für intergeschlechtliche Kinder als sinnvolle Verringerung des Drucks auf Eltern und medizinisches Personal angesehen.

Zudem legt das Bundesverfassungsgericht seiner Rechtsprechung zum TSG die wissenschaftliche Erkenntnis zugrunde, „dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann, sondern sie wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundene Geschlechtlichkeit abhängt“.¹²⁹ Bildet sich die Geschlechtszugehörigkeit bei jedem Menschen also erst heraus, stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer personenstandsrechtlichen Eintragung unmittelbar nach Geburt, die immer fremdbestimmt sein muss. Für Kinder und Jugendliche, die eine transgeschlechtliche Identität entwickeln, wird die allein aufgrund der körperlichen Merkmale erfolgte rechtliche Zuordnung zu einem Geschlecht bei Geburt zu einer Belastung und stellt einen Eingriff in ihr Recht auf Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität und Schutz ihrer Intimsphäre dar.

Fraglich ist, ob dem Aufschieben eines Geschlechtseintrags bei Geburt überwiegende staatliche Interessen entgegenstehen, insbesondere die Zuweisungsfunktion des Geschlechts für rechtliche Pflichten und Rechte und familiäre Zuordnungen. Das Abstammungs- und Partnerschaftsrecht ist jedoch zumindest für den Zeitraum der Kindheit vor der Pubertät ohne

¹²⁸ Siehe oben, Kapitel 3.

¹²⁹ BVerfGE 115, 1, 15; BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, Rn. 51.

Belang.¹³⁰ Im Übrigen ergibt sich der familienrechtliche Änderungsbedarf bereits aus dem geltenden Recht.¹³¹

Auch im Hinblick auf die Wehr- und zivile Dienstverpflichtung ergibt sich eine Kollision erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach können sich, wie bereits dargestellt¹³², Fragen von Wehrgerechtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bundeswehr stellen, auf die eventuell durch Rechtsänderungen reagiert werden müsste.

Hinsichtlich der staatlichen Pflicht zur Förderung der Gleichberechtigung finden sich in Bezug auf Kinder im geltenden Bundesrecht insbesondere „weiche“ Gleichstellungsregelungen, die etwa die Berücksichtigung der besonderen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sicherstellen sollen (vgl. § 9 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe). Die Umsetzung dieser Vorgaben kann gleichermaßen durch die Anknüpfung an die sozialen Geschlechtskategorien oder die Selbstidentifikation erfolgen, sodass das Aufschieben des Geschlechtseintrags für die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Förderauftrags unproblematisch erscheint. Im Übrigen ist zudem zu prüfen, wie gleichstellungsfördernde Regelungen zur Umsetzung des Diskriminierungsverbots aufgrund des Geschlechts geschlechterinklusiv ausgestaltet werden können, damit sie auch die Benachteiligungen von inter- und transgeschlechtlichen Menschen erfassen. Zudem könnten durch eine Rechtsänderung Krankenhausstatistiken die statistischen Daten zu den Geburten von körperlich weiblichen, männlichen und intergeschlechtlichen Kindern erfasst werden.¹³³

Eine Alternative zum generellen Offenlassen des Geschlechtseintrags für alle Kinder nach Geburt wäre, dies nur als Möglichkeit zu regeln und die Entscheidung ohne weitere Voraussetzungen, insbesondere ohne medizinische Nachweise, den Eltern zu überlassen.¹³⁴ Diese Entscheidung hat der maltesische Gesetzgeber getroffen. Dort besteht ohne weitere Voraussetzungen für alle Menschen das Recht, den Geschlechtseintrag bis zum Alter von 18 Jahren offenzulassen.¹³⁵ Eine solche Regelung könnte jedoch zum einen die Gefahr bergen, faktisch dennoch zur Sonderregelung für intergeschlechtliche Kinder zu werden, mit den oben dargestellten Nachteilen eines Zwangsoutings; zum anderen würde sie die Tatsache der allmählichen Herausbildung der Geschlechtsidentität bei allen Kindern nicht berücksichtigen, indem es im Regelfall bei einem fremdbestimmten Geschlechtseintrag bei Geburt bleibt.

130 Tönsmeier, Britz (2012): Die Grenzen der elterlichen Sorge bei intersexuell geborenen Kindern. Baden-Baden: Nomos, S. 68.

131 Siehe oben Kapitel 5.2.

132 Siehe oben Kapitel 6.1.2.

133 Siehe oben Kapitel 6.1.3: Erforderlich wäre eine Aufnahme des Datums Geschlecht in § 3 Nummer 16 Krankenhausstatistik-Verordnung.

134 Eine entsprechende Ergänzung könnte in § 21 Absatz 1 PStG erfolgen: Auf Antrag der Sorgeberechtigten wäre der Personenstandsfall mit dem Geschlechtseintrag „keine Angabe“ in das Geburtenregister einzutragen. § 22 Absatz 3 PStG wäre zu streichen.

135 Artikel 278 lit. c) Civil Code Malta.

6.1.5 Entwickelter Normierungsvorschlag

Auf der Grundlage der Bewertung der dargestellten Regelungsoptionen sieht der im Rahmen des Gutachtens entwickelte Gesetzentwurf im Personenstandsrecht zum Geschlecht die Kategorien „weiblich“, „männlich“, „weitere Geschlechtsoptionen“ und „keine Angaben“ vor, wobei für alle Kinder bei Geburt zunächst die Geschlechtskategorie „keine Angaben“ einzutragen ist.

6.2 Voraussetzungen für Bestimmung und Änderung des Geschlechtseintrags

Nach der Grundentscheidung, ob und welche Geschlechtskategorien im Personenstandsrecht gefasst werden sollen, war im nächsten Schritt die Frage zu klären, unter welchen Voraussetzungen der Geschlechtseintrag erstmals bestimmt und später geändert werden kann.

Da die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht wesentlich auch von der psychischen Konstitution und selbstempfundenen Geschlechtlichkeit eines Menschen abhängt, hat das Bundesverfassungsgericht ein „Recht auf Erkennen und Finden der eigenen Geschlechtsidentität“ anerkannt. Dabei dürfe der Gesetzgeber die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig machen.¹³⁶ Dementsprechend hat das Gericht eine Reihe von Vorgaben des TSG im Laufe der Jahre für nichtig erklärt, zuletzt die Operations- und Sterilisationspflicht. Der Gesetzgeber dürfe den Geschlechtswechsel aber an einen auf objektivierte Kriterien gestützten Nachweis der Ernsthaftigkeit und existenziellen Bedeutung des Änderungswunsches knüpfen, um beliebige Personenstandswechsel auszuschließen.¹³⁷

Die Yogyakarta-Prinzipien halten fest, die Verfahren müssten effizient, gerecht und nichtdiskriminierend ausgestaltet sein und das Recht auf Privatsphäre achten.¹³⁸ Die Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats von 2015 fordert die Staaten auf, schnelle, transparente und zugängliche Verfahren zur Änderung des Namens und des Geschlechts in persönlichen Dokumenten zu entwickeln, die auf dem Prinzip der Selbstbestimmung basieren.¹³⁹

Es stellt sich damit die Frage, wie der Gesetzgeber die Prinzipien von Selbstbestimmung, Zugänglichkeit und Zügigkeit im Verfahren zur Bestimmung und Änderung des Geschlechtseintrags verwirklichen und zugleich dem Bedürfnis nach Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit des Personenstands Rechnung tragen kann.

Nach der oben entwickelten Lösung kann der bei Geburt mit der Kategorie „keine Angaben“ versehene Geschlechtseintrag durch einen Eintrag einer der drei benannten Kategorien („weiblich“, „männlich“, „weitere Geschlechtsoptionen“) bestimmt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die dahinterstehenden Anliegen hinter das Bedürfnis nach Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit zurücktreten müssten.

¹³⁶ BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 51.

¹³⁷ BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 61.

¹³⁸ Yogyakarta-Prinzipien (Fn. 16).

¹³⁹ Parliamentary Assembly Resolution 2048 (2015) (Fn. 12).

Dass das Bedürfnis nach Dauerhaftigkeit des Personenstandes nicht so verstanden werden kann, dass der Personenstand grundsätzlich unveränderlich ist, ist mit dem TSG, aber auch mit dem Namensänderungsgesetz und anderen Gesetzen anerkannt. Ebenso wie in Verbindung mit der Eheschließungsfreiheit personenstandsrechtliche Änderungen verbunden sind, muss dies in Verbindung mit dem Recht auf Anerkennung der Geschlechtsidentität ebenfalls möglich und gegenüber dem Kontinuitätsprinzip höherrangig einzuordnen sein. Dabei dürfen auch mehrmalige Wechsel nicht ausgeschlossen werden, denn Geschlechtsidentität ist als ein Kontinuum zu verstehen, auf dem sich die graduelle Verortung auch mehrfach im Leben verändern kann.

Das Kriterium der Eindeutigkeit kann auf die Funktion des Registers bezogen werden, gestützt durch die Richtigkeitsvermutung aus § 54 PStG, eindeutige Auskunft über Personenstandsverhältnisse wie die abstammungs- und partnerschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen Menschen zu geben. Durch die Erweiterung der Geschlechtskategorien und die Erleichterung der Änderung des Geschlechtseintrags würde die Eindeutigkeit nur dann gefährdet, wenn abstammungsrechtliche Beziehungen nicht mehr eindeutig zu fassen wären – etwa die Frage, in welchem abstammungsrechtlichen Verhältnis eine zeugende Transfrau zu ihrem biologischen Kind steht. Wird das Familienrecht an die Realität inter- und transgeschlechtlicher Elternschaft angepasst,¹⁴⁰ besteht die Gefahr mangelnder Eindeutigkeit des Personenstands durch Änderungen des Geschlechtseintrags nicht.

Verhindert werden müssen dann nur noch „beliebige“, d. h. missbräuchliche und rein situative Wechsel. Missbräuchlich wäre etwa eine Änderung des Geschlechtseintrags, die nur angestrebt wird, um aus der Änderung einen Vorteil zu ziehen und anschließend ins Ausgangsgeschlecht zurückzuwechseln. Als Missbrauchsgefahr bei einem vereinfachten Geschlechtswechsel wird auch die Verschleierung der Identität etwa bei Straftaten genannt. Allerdings erscheint fragwürdig, ob zu diesem Zweck der Personenstandswechsel angestrebt würde, welcher registerrechtliche Spuren hinterlässt, oder eher der Weg über gefälschte Identitäten und Dokumente.

Zur Verhinderung missbräuchlicher Wechsel kommen verschiedene Elemente bei der Ausgestaltung des Verfahrens in Betracht.

6.2.1 Nachweispflichten bezüglich der Ernsthaftigkeit des Änderungsbegehrens

Medizinisch-psychiatrische Nachweispflichten

Die Etablierung medizinisch-psychiatrischer Nachweispflichten sind weitreichende Einschränkungen des Prinzips der Selbstbestimmung. Malta, Argentinien, Dänemark und Irland¹⁴¹ setzen im Rahmen ihrer Rechtsänderungen nur noch die Selbsterklärung und keinen medizinischen Nachweis mehr voraus. Die psychiatrischen Diagnoseverfahren nach dem TSG bilden eine erhebliche zeitliche und psychische Hürde und werden von transgeschlechtlichen Menschen als starke Belastung wahrgenommen.¹⁴² Zudem kommt es in den Ergebnissen nur

¹⁴⁰ Siehe dazu unten Kapitel 6.3.

¹⁴¹ Nur für volljährige Personen, für 16- bis 18-jährige Personen wird zudem eine ärztliche Bescheinigung über Reife und Transition gefordert.

¹⁴² Adamietz/Bager (2017) (Fn. 8) mit weiteren Nachweisen.

äußerst selten zu Abweichungen von der Selbstdefinition.¹⁴³ Hinsichtlich intergeschlechtlicher Menschen hat die im Rahmen des Gutachtens durchgeführte Evaluation ebenfalls auf Probleme hingewiesen, wenn Änderungsverfahren von medizinischen Unterlagen und Begutachtungen abhängig gemacht werden.¹⁴⁴

Insofern sollte der Gesetzgeber medizinisch-psychiatrische Nachweispflichten nur dann in Betracht ziehen, wenn keine anderen, hinsichtlich des Selbstbestimmungsprinzips mildere Mittel zur Verfügung stehen, um „beliebige“ Wechsel auszuschließen.

Pflichtberatung

Adamietz/Bager haben den Vorschlag entwickelt, auf den Nachweis einer spezialisierten Pflichtberatung abzustellen.¹⁴⁵ Dies wäre eine das Primat der Selbstbestimmung schonende Lösung, die sich zugleich auf ein objektiviertes Kriterium stützt. Diese Lösung setzt allerdings voraus, dass als Pendant zur Beratungsverpflichtung ein Recht auf Beratung und flächendeckend zugängliche Möglichkeiten zur Beratung zur Verfügung stehen.¹⁴⁶

Selbsterklärung

Wie auch in Malta, Argentinien, Dänemark und Irland ist ebenfalls ein Abstellen auf eine Selbsterklärung der Person in einem genauer zu bestimmenden behördlichen Verfahren denkbar. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich Befürchtungen wiederholter Wechsel oder Missbrauchsfälle bislang als unbegründet erwiesen haben, wie Studien und Erfahrungen in anderen Ländern, die ihre entsprechenden Gesetze bereits geöffnet haben, zeigen. Auch in Deutschland bilden derzeit Rückwandlungsbegehren nur 1 % der Verfahren nach dem TSG.¹⁴⁷

Wartefristen

Ein weiteres denkbare Instrument zur Absicherung der Ernsthaftigkeit des Änderungsbegehrens ist die Voraussetzung von Wartefristen. So sieht Dänemark vor, dass nach Antragstellung eine sechsmonatige „Reflexionsperiode“ verstreichen muss, nach welcher der Antrag erneut bekräftigt wird. Eine andere Option ist die Regelung, dass seit der Änderung des Geschlechtseintrags eine bestimmte Zeitspanne verstrichen sein muss, bevor ein weiteres Änderungsbegehren zulässig ist.

Die generelle Wartefrist vor der Eintragung der Änderung schränkt allerdings die Zugänglichkeit und Zügigkeit des Verfahrens ein. Sie trägt auch dem Umstand unzureichend Rechnung, dass der Entscheidung einer transgeschlechtlichen Person, ihren Geschlechtseintrags zu ändern, häufig ein konkreter Anlass zugrunde liegt (etwa eine bevorstehende Reise oder ein Arbeitsplatzwechsel, die zur Verhinderung von Diskriminierung oder zur Wahrung der Intimsphäre geänderte Personaldokumente notwendig machen). Diese Anlassbezogenheit ist nicht mit mangelnder Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Änderungsbegehrens gleichzusetzen.

143 Die Begutachtung von 670 Gutachten aus den Jahren 2005 bis 2014 ergab, dass in weniger als 1 % der Fälle dem Gericht die Ablehnung des Antrags empfohlen wird (Meyenburg, Bernd/Renter-Schmidt, Karin/Schmidt, Gunter (2015): Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Auswertung von Gutachten dreier Sachverständiger 2005–2014, in: Zeitschrift für Sexualforschung 2015/28, S. 107–120).

144 Siehe oben Kapitel 4.2.2.

145 Ausführlich mit Begründung Adamietz/Bager (2017) (Fn. 8).

146 Vgl. §§ 2, 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz.

147 Meyenburg/Renter-Schmidt/Schmidt (Fn. 143).

Anders ist es jedoch in Fällen, in denen eine Person anlassbezogen eine Änderung des Geschlechtseintrags anstrebt, um aus dieser Änderung einen Vorteil zu ziehen und anschließend in das Ausgangsgeschlecht zurückzuwechseln. Diesen missbräuchlichen Änderungen kann durch eine angemessene Wartefrist zwischen zwei Änderungsanträgen entgegengewirkt werden.

Gebühren

Angesichts der grundrechtsverwirklichenden Funktion der Bestimmung oder Änderung des Geschlechtseintrags verbietet sich eine Steuerung über die Abschreckungswirkung hoher Gebühren.¹⁴⁸ Deshalb wird im hier entwickelten Gesetzentwurf vorgesehen, dass die erstmalige Bestimmung des Eintrags gebührenfrei erfolgt und für die Änderung des Eintrags zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren und Auslagen erhoben werden können.

6.2.2 Regelungen für Minderjährige und sonstige in der Geschäftsfähigkeit beschränkte oder geschäftsunfähige Personen

Träger des Grundrechtes auf Anerkennung der Geschlechtlichkeit und selbstbestimmten Geschlechtsidentität ist jeder Mensch, also auch Minderjährige und sonstige in der Geschäftsfähigkeit beschränkte oder geschäftsunfähige Personen.¹⁴⁹ Insofern muss der Gesetzgeber auch regeln, wie und unter welchen Voraussetzungen die Rechte zur Eintragung und Änderung des Geschlechtseintrags durch diese Personen ausgeübt werden können, sofern dies nicht die allgemeinen Regeln für diese Personengruppen bereits mitumfassen.

Einer Vertretungsbefugnis der gesetzlichen Vertreter_innen von geschäftsunfähigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen steht die Höchstpersönlichkeit der Erklärung über die Geschlechtsidentität entgegen;¹⁵⁰ zu regeln ist daher die Zustimmungsbefähigung der Erklärung des Kindes durch die gesetzlichen Vertreter_innen. Zudem sollte der Gesetzgeber das Alter festlegen, ab dem die minderjährige Person ohne Mitwirkung der Eltern handeln und den Geschlechtseintrag bestimmen kann. Denkbar ist hierfür eine Anlehnung an die Regelungen zur religiösen Selbstbestimmung. Auch wenn die Geschlechtsfindung mit 14 Jahren noch nicht unbedingt abgeschlossen ist, sollte die geschlechtliche Identität anerkannt und eine entsprechende Bestimmung des Geschlechtseintrags zugelassen werden, zumal diese nicht unwiderruflich, sondern erneut änderbar ist.

6.2.3 Entwickelter Normierungsvorschlag

Auf der Grundlage der Bewertung der dargestellten Regelungsoptionen sieht der im Rahmen des Gutachtens entwickelte Gesetzentwurf ein standesamtliches Verfahren zur Bestimmung und Änderung des Geschlechtseintrags vor, das auf Selbsterklärung der Person beruht. Auf weitere Nachweis- und behördliche Prüfpflichten wird verzichtet. Zur Verhinderung missbräuchlicher mehrfacher Wechsel dient eine Frist von 12 Monaten, die seit der Eintragung der letzten Änderung verstrichen sein muss. Anträge von Kindern, die geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre

¹⁴⁸ Vgl. analog zum Recht auf Informationsfreiheit § 10 Absatz 2 Informationsfreiheitsgesetz, hierzu auch BVerwG, Urteil vom 20.10.2016, 7 C 6.15.

¹⁴⁹ Vgl. zur Grundrechtsträgerschaft Di Fabio, Udo (2016): Kommentierung Artikel 2 Absatz 1 GG, in: GG-Kommentar. Hrsg. Maunz/Dürig, 78. Ergänzungslieferung, Rn. 10, und Herdegen, Matthias (2016): Kommentierung Artikel 1 Absatz 1 GG, in: GG-Kommentar. Hrsg. Maunz/Dürig, 78. Ergänzungslieferung, Rn. 52 f.

¹⁵⁰ Als subjektives Recht, das seinem Wesen nach so eng mit der Person des Berechtigten verbunden ist, nicht übertragbar; für das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist anerkannt, dass es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt.

alt sind, bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter_innen. In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Kinder über 14 Jahren können ohne Mitwirkung der Eltern handeln.

6.3 Namensrechtliche Regelungen

Unzureichend geregelt ist auch der Umgang der Rechtsordnung mit namensrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Geschlechtervielfalt.¹⁵¹ Eine Erleichterung der Namensänderungen ist unter anderem für diejenigen Personen erforderlich, die nachträglich ein Geschlecht eintragen lassen und nach geltendem Recht zur Namensänderung auf das öffentlich-rechtliche Namensänderungsverfahren verwiesen werden.¹⁵² Staatliche Ordnungsinteressen und das Namenskontinuitätsprinzip stehen einer geschlechtsbezogenen Änderung nicht entgegen, sofern es dem vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützten Ausdruck der eigenen Geschlechtlichkeit im Namen entspricht, dass sich die Geschlechtszugehörigkeit eines Menschen mit dem im Vornamen ausdrückenden Geschlecht deckt: „Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 GG schützt den Vornamen eines Menschen zum einen als Mittel zu seiner Identitätsfindung und Entwicklung der eigenen Individualität und zum anderen als Ausdruck seiner erfahrenen oder gewonnenen geschlechtlichen Identität.“¹⁵³ Diesem Maßstab wird das geltende Recht nach dem TSG oder dem Namensänderungsgesetz – jedenfalls in seiner Anwendung durch Verwaltung und Gerichte – nicht in allen Fällen gerecht.¹⁵⁴ Für geschlechtsbedingte Vornamensänderungen muss die Angabe ausreichen, dass der Grund in der Geschlechtsidentität oder geschlechtlichen Entwicklung liegt. Dies sollte gesetzlich klargestellt werden.

6.4 Regelungen im Abstammungs- und Partnerschaftsrecht

Wie dargestellt, bedarf es Änderungen im Abstammungs- und Partnerschaftsrecht, um *de lege lata* Personen ohne Geschlechtseintrag und Personen mit einer personenstandsrechtlichen Änderung nach dem TSG sowie *de lege ferenda* Personen mit dem Geschlechtseintrag „weitere Geschlechtsoptionen“ oder dem Eintrag „keine Angaben“ rechtssicher zu berücksichtigen.

6.4.1 Abstammungsrecht

Im Abstammungsrecht betrifft dies die Regelungen zur Elternschaft. Angesichts der umfangreichen Reformdiskussionen unter den Expert_innen des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz organisierten Arbeitskreis Abstammungsrecht¹⁵⁵ wurden im Rahmen des Gutachtens lediglich Lösungen für die bessere Berücksichtigung inter- und transgeschlechtlicher Eltern entwickelt, die in die in Vorbereitung befindliche umfassende Reform des Abstammungsrechts integriert werden können.

151 Siehe in Kapitel 5.3.1.

152 Bundesrat (Fn. 103); GFMK, Beschlüsse (Fn. 103).

153 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.12.2005, 1 BvL 3/03, Rn. 48.

154 So wurde die Hinzufügung eines weiblichen Vornamens zu einem männlichen trotz Hinweis auf eine entsprechende transgeschlechtliche Identität einer intergeschlechtlichen Person abgelehnt (BVerwG, Beschluss vom 19.05.2016, BVerwG 6 B 38.15).

155 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2015/02092015_AK_Abstammung.html

Eine Option ist die völlige Ablösung der geschlechtsspezifischen Bezeichnungen und Voraussetzungen im Abstammungsrecht (Mutter/Frau, Vater/Mann) durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen, die an die Fortpflanzungsfunktion anknüpfen.¹⁵⁶ So enthält das Familienrecht eines australischen Bundesstaats bzw. Territoriums etwa keine geschlechtsspezifischen Formulierungen mehr im Abstammungsrecht, sondern knüpft an die Fortpflanzungsfunktion an.¹⁵⁷

Vor dem Hintergrund der Realität von Geschlechtervielfalt bietet sich als Abstammungsindikator stärker als Geschlecht die Fortpflanzungsfunktion an, die nicht dem binären Verständnis von Geschlechterfunktionen entsprechen muss und weder zwingend mit Geschlechtsidentität noch dem personenstandsrechtlichen Geschlecht übereinstimmt.¹⁵⁸

Eine weniger weitreichende Option läge darin, die Begriffe Mutter und Vater personenstandsrechtlich beizubehalten und lediglich in den Legaldefinitionen in §§ 1591, 1592 BGB die geschlechtsbezogenen Voraussetzungen zu streichen und die Begriffe Frau und Mann durch eine geschlechtsneutrale Bezeichnung (Person) zu ersetzen. Vorteile dieser Lösung wären der geringere Folgeänderungsbedarf im Familienrecht sowie die starke gesellschaftliche Verankerung der Konzepte Mutterschaft und Vaterschaft.

Andererseits würde damit die Elternschaft von Menschen, die sich außerhalb des binären Systems verorten, nicht gleichberechtigt anerkannt. Schwerer wiegt noch, dass in Konstellationen gebärender Transmänner oder zeugender Transfrauen der Schutz der Intimsphäre vor ungewollter Offenbarung unzureichend gewahrt wäre, da sie in der Geburtsurkunde dennoch als Mütter oder Väter ausgewiesen wären. Letzterem könnte begrenzt durch eine Erstreckung des Offenbarungsverbot auf die Geburtsurkunde abgeholfen werden, indem – wie in Malta oder Australien – die Geburtsurkunde der Kinder dem gewählten Geschlechtseintrag der Eltern angepasst wird oder auf der Geburtsurkunde die geschlechtsneutrale Bezeichnung Eltern ausgewiesen wird.¹⁵⁹

Die Ablösung der geschlechtsspezifischen Bezeichnungen und Voraussetzungen durch geschlechtsneutrale Begriffe und Definitionen, die an die Fortpflanzungsfunktion anknüpfen, könnte mit dem Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft inklusive seiner genetischen Abstammung aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Art. 1 Absatz 1 GG kollidieren. Auch in Artikel 7 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht des Kindes verankert, seine Eltern zu kennen.

Begrenzt der Gesetzgeber durch das familienrechtliche Statusrecht die Möglichkeiten, die genetische Abstammung klären zu lassen, greift er in das Persönlichkeitsrecht betroffener Kinder ein.¹⁶⁰ Die Formulierung fortpflanzungsbezogener statt geschlechtsspezifischer Voraus-

¹⁵⁶ Ebenso Helms (Fn. 56), S. 22; Remus (Rn. 58).

¹⁵⁷ Bezeichnung der Elternteile als „birth parent“ und „other parent“; zudem können Elternteile frei wählen, wie sie auf der Geburtsurkunde der Kinder bezeichnet werden möchten (Australian Capital Territory).

¹⁵⁸ Vgl. zum Verhältnis Geschlecht und Fortpflanzungsfunktion im Recht: Theile (Fn. 58), S. 49.

¹⁵⁹ So bereits zum geltenden Recht unter Berufung auf das Offenbarungsverbot AG Münster, Beschluss vom 04.01.2016, 22 III 12/15, S. 7.

¹⁶⁰ Di Fabio (Fn. 149), Rn. 212.

setzungen für das Abstammungsrecht begrenzt diese Möglichkeit jedoch gerade nicht. Denn noch immer würde das Recht daran anknüpfen, welche Person das Kind geboren hat, und der genetische Erzeuger könnte entsprechend § 1592 Nummer 3 BGB festgestellt werden. Erstreckt man das Persönlichkeitsrecht des Kindes plausiblerweise auch über die genetische Abstammung hinaus auf die Kenntnis, welcher der Elternteile es ausgetragen und geboren und welcher es gezeugt hat, kann auch dies, etwa durch Bezugnahme auf den „gebärenden“ und den „anderen“ Elternteil im Personenstandsregister, ohne geschlechtsspezifische Zuordnung gewährleistet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat es als berechtigtes Anliegen des Gesetzgebers bezeichnet, zu verhindern, dass rechtlich dem männlichen Geschlecht zugehörige Personen Kinder gebären oder rechtlich dem weiblichen Geschlecht zugehörige Personen Kinder zeugen, weil dies dem Geschlechtsverständnis widerspricht und weitreichende Folgen für die Rechtsordnung hat. Angesichts des weitreichenden Eingriffs in das Recht auf körperliche Unversehrtheit durch die Sterilisationsverpflichtung im Rahmen des TSG sei der körperlichen Unversehrtheit jedoch größeres Gewicht beizumessen.¹⁶¹ Das Bundesverfassungsgericht verweist in seiner Abwägungsentscheidung zwar auf die rechtlichen Möglichkeiten, Kinder dennoch rechtlich ihrer Mutter oder ihrem Vater zuzuweisen, verpflichtet aber – anders als in der Rechtsprechung zum Teil rezipiert¹⁶² – den Gesetzgeber nicht, dies sicherzustellen.

Damit wird eine Ablösung des Abstammungsrechts von geschlechtsbezogenen Begriffen auch sowohl dem Schutz der Intimsphäre transgeschlechtlicher Eltern vor ungewollter Offenbarung als auch den Interessen der Kinder an einer Geburtsurkunde, die nicht die Transgeschlechtlichkeit der Person, die ihn geboren hat, offenbart¹⁶³, am besten gerecht, da sie für alle Eltern und Kinder gilt.

6.4.2 Regelungen zu rechtlich geschützten Partnerschaften

Das Recht, mit einer Person seiner Wahl eine dauerhafte Partnerschaft einzugehen und diese in einem der dafür gesetzlich vorgesehenen Institute rechtlich abzusichern, ist Bestandteil des Persönlichkeitsrechts.¹⁶⁴

Dies könnte für inter- und transgeschlechtliche Menschen einerseits durch ein Öffnen der Institute Ehe und Lebenspartnerschaft unabhängig von der Geschlechtszugehörigkeit erfolgen.¹⁶⁵ Alternativ könnte nur die Lebenspartnerschaft geöffnet werden.¹⁶⁶ In Ländern, in denen das Institut der Ehe allen Paaren offensteht wie Dänemark, Argentinien und Irland, ist ein geänderter oder offengelassener Geschlechtseintrag für die Eheschließung und das Fortbestehen der Ehe unerheblich. Auch in Deutschland ist die Diskussion um die geschlechtsunabhän-

161 BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 68 ff.

162 KG Berlin, Beschluss vom 30.10.2014, 1 W 48/14.

163 Vgl. KG Berlin, Beschluss vom 30.10.2014, 1 W 48/14.

164 BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 53; BVerfGE 115, 1, 24.

165 Helms (Fn. 56) S. 17, mit weiteren Nachweisen; vgl. auch Theilen (2014) (Fn. 66), 337 f.

166 So der Vorschlag des Deutschen Ethikrats für intergeschlechtliche Menschen mit einer dritten Geschlechtskategorie, Deutscher Ethikrat (Fn. 6), Empfehlung 9.2.3.

gige Öffnung des Instituts der Ehe bereits weit fortgeschritten; es ist zweifelhaft, ob verfassungsrechtliche Gründe gegen eine solche Lösung sprechen.¹⁶⁷

6.4.3 Entwickelter Normierungsvorschlag

Im Abstammungsrecht werden die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen und Voraussetzungen durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen, die an die Fortpflanzungsfunktion anknüpfen, ersetzt. Die Institute der Ehe und der Lebenspartnerschaft werden geschlechtsunabhängig für alle Partnerschaften geöffnet.

6.5 Schutz der körperlichen Unversehrtheit

Intergeschlechtliche Säuglinge und Kinder werden in Deutschland nach wie vor medizinisch nicht notwendigen Operationen und Behandlungen unterzogen, mit dem Ziel, ihre körperliche Erscheinung und Funktion mit den binären Geschlechterstereotypen in Einklang zu bringen.¹⁶⁸ Diese Eingriffe sind in der Regel irreversibel und können schwerwiegende, langfristige körperliche und psychische Leiden verursachen.¹⁶⁹ Den Staat trifft daher die menschenrechtliche Schutzpflicht, intergeschlechtliche Säuglinge und Kinder vor medizinisch unnötigen Eingriffen ohne ihre ausdrückliche und informierte Einwilligung zu schützen.¹⁷⁰

Von den untersuchten Ländern hat nur Malta ein explizites Verbot jeglicher aufschiebbarer Operation an intergeschlechtlichen Minderjährigen, bevor diese wirksam einwilligen können, geregelt.¹⁷¹

In Deutschland ist eine Einwilligung durch gesetzliche Vertreter_innen zwar bereits nach geltendem Recht als nach §§ 1626, 1629 BGB ausgeschlossen anzusehen, wenn es sich nicht um medizinisch zwingend notwendige Maßnahmen handelt. Denn es geht um höchstpersönliche Entscheidungen, die einer Stellvertretung nicht zugänglich sind. Damit wären Eingriffe, die gleichwohl erfolgen, strafrechtlich als Körperverletzungsdelikte verfolgbar. Doch weder diese Strafbewehrung noch die seit 2005 erfolgte schrittweise Überarbeitung medizinischer Behandlungsleitlinien¹⁷² führte bislang zu einem Rückgang durchgeführter Eingriffe. Zuletzt wurde dies in einer Studie von Dezember 2016 bestätigt, in der festgestellt wurde, dass die relative Häufigkeit der Eingriffe zwischen 2004 und 2014 im Wesentlichen unverändert geblieben ist.¹⁷³ Die ärztlichen Empfehlungen sind unverbindlich und damit im Einzelfall ungeeignet, ausreichend Schutz zu bieten. Der Staat ist daher menschenrechtlich verpflichtet, weitere,

167 Vgl. Wapler, Friederike (2015): Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung. Auch die gesellschaftlichen Einstellungen befinden sich diesbezüglich in einem Wandel und so hat die jüngste Befragung hierzu ergeben, dass mehr als 80% der Menschen in Deutschland für eine „Ehe für alle“ sind, ADS (2017): Einstellungen gegenüber Lesben, Schwulen und Bisexuellen in Deutschland. Ergebnisse einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage. Berlin: ADS.

168 Krämer, Anike/Sabisch, Katja/Woweries, Jörg (2016): Varianten der Geschlechtsentwicklung, in: Zeitschrift Kinder- und Jugendarzt Nummer 5/16, S. 2248 ff.; Klöppel, Ulrike (2016): Zur Aktualität kosmetischer Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter. Berlin: Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin.

169 Deutscher Ethikrat (Fn. 6), S. 26 f.

170 Siehe oben Kapitel 3.2.

171 Siehe Annex 2: Rechtsvergleich. In Ausnahmefällen, die nicht auf sozialen Faktoren beruhen dürfen, kann ein Eingriff stattfinden, wenn Vertretungsberechtigte und ein extra eingerichtetes interdisziplinäres Team darüber Einigkeit erzielen.

172 Bundesärztekammer (2015); AWMF (2016), (beides Fn. 112).

173 Klöppel (2016) (Fn. 168).

wirksame Maßnahmen zur Verhinderung unzulässiger Eingriffe zu ergreifen, und so werden verschiedene Alternativen hierzu diskutiert.¹⁷⁴

6.5.1 Bedenkfrist mit Beratungspflicht

Als Option werden Vorgaben für das Verfahren diskutiert, etwa eine gesetzliche Bedenkfrist für die Einwilligung der Eltern mit Beratungspflicht. Der Vorteil einer solchen Lösung wäre, dass sie auf Kooperation mit den Eltern basiert. Sie wird von der Erwartung getragen, dass es den Eltern erleichtert wird, sich für ein Abwarten zu entscheiden, bis das Kind selbst die Entscheidung treffen kann, wenn sie nach dem häufig aufwühlenden Befund der Intergeschlechtlichkeit des Neugeborenen¹⁷⁵ zunächst zur Ruhe kommen können und umfassend informiert und beraten werden. Allerdings würde eine solche Lösung in gewisser Weise die geltende Rechtslage inklusive ihrer grund- und menschenrechtlichen Grundlagen unterlaufen: Denn anders als die Lösung suggeriert, ist auch nach Abwarten und Beratung der Eltern bei medizinisch aufschiebbaren Eingriffen aufgrund der Höchstpersönlichkeit der Entscheidung eine Stellvertretung niemals möglich.

6.5.2 Gesetzliche Klarstellung im Strafrecht oder im Sorgerecht

Notwendig erscheint daher angesichts der konstanten relativen Häufigkeit der Eingriffe eine gesetzliche Klarstellung. Eine solche könnte im Strafrecht (nach dem Vorbild des § 226a StGB) oder im Recht der Personensorge (angelehnt an § 1631c BGB) erfolgen. Ein Vorteil der sorgerechtlichen Lösung ist, dass mit ihr zur Absicherung des Verbots ein familiengerichtliches Genehmigungsverfahren verbunden werden kann für diejenigen Fälle, in denen ein medizinischer Eingriff zur Abwendung einer Lebensgefahr oder der Gefahr einer schweren Gesundheitsbeeinträchtigung zwingend notwendig ist.¹⁷⁶

6.5.3 Entwickelter Normierungsvorschlag

Der Gesetzentwurf ergänzt im Recht der Personensorge ein klarstellendes Verbot der Einwilligung sorgeberechtigter Personen in einen geschlechtszuweisenden oder -angleichenden medizinischen Eingriff an den Genitalien oder Keimdrüsen des nicht einsichts- und urteilsfähigen Kindes, wenn dieser medizinisch nicht zwingend notwendig ist. Für medizinisch zwingend notwendige Eingriffe führt er ein familiengerichtliches Genehmigungsverfahren ein.

6.6 Diskriminierungsschutz und Geschlechtergleichstellung

Inter- und transgeschlechtliche Menschen sind bislang in Regelungen zum Diskriminierungsschutz und zur Geschlechtergleichstellung nicht explizit benannt. Menschenrechtsgremien empfehlen angesichts der Realität von Diskriminierung dieser Gruppen die Stärkung des Diskriminierungsschutzes für inter- und transgeschlechtliche Menschen.

174 Deutscher Ethikrat (Fn. 6), S. 55 ff.; siehe auch Tönsmeier (2012) (Fn. 130); vgl. auch Schmidt am Busch, Birgit (2012): Intersexualität und staatliche Schutzpflichten bei geschlechtszuweisenden Operationen, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Band 137/2012, S. 441, 454 ff.; Woweries, Jörg (2014): Intersexualität. Medizinische Eingriffe und Beteiligung von Kindern an medizinischen Entscheidungen, in: Frühe Kindheit 17, S. 40, 45 f.; Kolbe (Fn. 103), S. 200 ff.; vgl. auch OII Deutschland (2017): CEDAW Shadow Report, S. 5 ff.; CEDAW-Allianz (2016): CEDAW Alternativbericht 2016, S. 22; bereits Verein Intersexueller Menschen (2008): Parallelbericht zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu CEDAW.

175 Siehe oben Kapitel 4.1.1.3.

176 Vgl. hierzu Tönsmeier (Fn. 130).

6.6.1 Klarstellung im Diskriminierungsschutz

Da inter- und transgeschlechtliche Menschen als vom Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts umfasst anzusehen sind, besteht kein zwingender Handlungsbedarf. Der Gesetzgeber kann jedoch durch eine Klarstellung des Diskriminierungsmerkmals Geschlecht zur Stärkung des Schutzes in der Praxis beitragen.

6.6.2 Geschlechterinklusive Weiterentwicklung des Gleichstellungsrechts

Nach seinem Wortlaut beziehen sich gleichstellungsrechtliche Regelungen auf Frauen und Männer. Menschen mit einem dritten oder keinem Geschlechtseintrag wären trotz der für sie bestehenden tatsächlichen Nachteile¹⁷⁷ von Fördermaßnahmen und Nachteilsausgleichen nach diesen Gesetzen ausgeschlossen. Der Gesetzgeber sollte den Anwendungsbereich der Normen daher geschlechterinklusive weiterentwickeln. Als Konsequenz aus der tatsächlichen Benachteiligung von inter- und transgeschlechtlichen Menschen im Arbeitsleben könnte bestimmt werden, dass diese Personen den Frauen und weiblichen Beschäftigten im Sinne der Gesetze gleichgestellt sind.

Dem steht auch nicht die staatliche Förderpflicht aus Artikel 3 Absatz 2 S. 2 GG entgegen. Die aus der tatsächlichen Benachteiligung von Frauen gegenüber Männern resultierenden Förderpflichten und Positivmaßnahmen bleiben von der geschlechterinklusive Erweiterung unberührt.

6.7 Erhebung, Verarbeitung und Ausweisung geschlechtsbezogener Daten

Jenseits der Frage der Registrierung des Geschlechts im Personenstand¹⁷⁸ gibt es eine Vielzahl von Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Ausweisung des Datums Geschlecht.¹⁷⁹ Wiederholt wurde gefordert, diese Regelungen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.¹⁸⁰

6.7.1 Erhebung und Verarbeitung geschlechtsbezogener Daten

Bereits unter dem Gesichtspunkt des informationellen Selbstbestimmungsrechts ist die Erhebung und Verarbeitung nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig, das heißt, sie muss zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich sein.¹⁸¹

Bei der Interessenabwägung hinsichtlich Daten zum Geschlecht wiegt angesichts des Rechts auf Schutz der Intimsphäre inter- und transgeschlechtlicher Menschen das Interesse an der Geheimhaltung umso schwerer, je fremdbestimmter eine Geschlechtszuordnung vorgenommen wird. Auf der Basis des hier vorgeschlagenen Modells einer weitreichend selbstbestimmten Geschlechtszuordnung unter Einschluss der Möglichkeit, im Personenstand keine Angaben zum Geschlecht zu machen, sind daher deutlich geringere Anforderungen an das Gewicht des Allgemeininteresses an der Erhebung und Weitergabe personenbezogener Daten zum Geschlecht zu stellen als bei einer Beibehaltung des geltenden Rechts.

177 ADS (Fn. 72); Plett (Fn. 57).

178 Siehe oben Kapitel 6.1.

179 Siehe oben Kapitel 5.3.2 bis 5.3.5.

180 ADS (Fn. 72), S. 27, siehe auch EU Agency for Fundamental Rights (2015) (Fn. 12).

181 Di Fabio (Fn. 149), Rn. 181.

Zu unterscheiden ist bei der Bewertung dabei nach dem Zweck der Erhebung und Verarbeitung, inklusive der Übermittlung. Ist Zweck allein eine Erleichterung des Verwaltungshandelns, etwa bei der Wahl von Anrede und Leittexten, ist die Datenverarbeitung nicht erforderlich zur Zweckerfüllung und daher liegt kein überwiegendes Allgemeininteresse vor. Denn das Ziel kann ebenso durch die Vorgabe von geschlechtsneutralen Formulierungen für Anreden und Leittexte erreicht werden.

Dient die Datenerhebung statistischen Zwecken, etwa der für Maßnahmen der Sozialplanung sowie zur Verfolgung gleichstellungspolitischer Ziele, ist hingegen bei einer Selbstbestimmung des Geschlechtseintrags ein überwiegendes Allgemeininteresse zu bejahen. Als wichtiges – u. a. gleichstellungspolitisches – Instrument sind Statistiken über die Geschlechtervielfalt etwa in den Bereichen Arbeit, Gesundheit oder Soziales notwendig. Zu überprüfen ist, wie die Datenerhebung auf Personen, die sich nicht binär geschlechtlich zuordnen, verbessert werden kann, um auch für diese Gruppe statistische Daten zu erhalten.¹⁸²

Dient die Erhebung des Datums Geschlecht der eindeutigen Identifizierung der betreffenden Person zur Datenvalidierung, z. B. bei der Vergabe der Steuernummer, kann bei einem selbstbestimmten Geschlechtseintrag ebenfalls ein überwiegendes Allgemeininteresse angenommen werden, solange das Datum zum Geschlecht anschließend nicht auch für Dritte offenbar wird. Zu prüfen wäre aber mittelfristig, ob der Zweck der Datenvalidierung auch mit anderen Mitteln denkbar wäre.

6.7.2 Ausweisung geschlechtsbezogener Daten

Strengere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit sind bezüglich solcher Regelungen anzulegen, die die Ausweisung des Geschlechts in Dokumenten oder Nummern vorsehen und damit Geschlechtsangaben für Dritte erkennbar werden lassen, etwa im Passrecht oder im Rentenversicherungsrecht.

Ein zwingender Grund dafür, dass die gesetzliche Rentenversicherungsnummer Rückschlüsse auf den Geschlechtseintrag ermöglichen muss, ist nicht ersichtlich. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Rentenversicherungsnummer in vielen Lebenszusammenhängen, insbesondere im Bereich Beschäftigung und Sozialleistung, anzugeben ist. Während das Geschlecht in den Datenbanken der Rentenversicherungsträger, etwa für statistische Zwecke, hinterlegt sein kann, sind Rückschlüsse auf den Geschlechtseintrag aus der Nummer selbst nicht erforderlich. Damit ist die Ausweisung des Geschlechts in der Sozialversicherungsnummer auch bei einem selbstbestimmten Geschlechtseintrag unzulässig. Und so kommt alternativ auch keine Neugestaltung der Rentenversicherungsnummer unter Berücksichtigung der vier Geschlechtskategorien des Gesetzentwurfs in Betracht.

Im Gegensatz dazu ist eine Geschlechtsausweisung im Reisepass vor dem Hintergrund der Reisefreiheit gerechtfertigt. Unionsrechtliche und internationale Vorgaben schreiben einen Geschlechtseintrag vor, wobei die Kategorien „weitere Geschlechtsoptionen“ und „keine Anga-

¹⁸² Dabei sind Fragen von Rückverfolgbarkeit bei der Datenerhebung zu beachten. Vgl. auch: The Gender Identity in U. S. Surveillance (GenIUSS) group (2014): Best practices for asking questions to identify transgender and other gender minority respondents on population-based surveys. Los Angeles: The Williams Institute.

ben“ aus dem Regelungsvorschlag mit „X“ abgebildet werden können (Artikel 1 Verordnung (EG) 2252/2004 i. V. m. Dokument Nummer 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation – ICAO).¹⁸³

6.7.3 Entwickelter Normierungsvorschlag

Im Gesetzentwurf werden Regelungen zur Identitätsfeststellung vorläufig unberührt belassen, z. B. § 139b Absatz 3 Nummer 9 und Absatz 6 Nummer 7 Abgabenordnung im Zusammenhang mit der Vergabe der steuerlichen Identifikationsnummer. Die Beurkundung des Geschlechts im Sterberegister hingegen, die der erleichterten Wahl der Leittexte dienen soll¹⁸⁴, wird dagegen gestrichen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet zudem Anpassungen im PassG, wonach eine weitere Eintragungsmöglichkeit „X“ eingeführt und die Möglichkeit einer Eintragung abweichend vom Geburtseintrag im Reisepass erweitert wird. Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Rentenversicherung werden die gesetzlichen Grundlagen so angepasst, dass Rückschlüsse auf das Geschlecht nicht mehr möglich sind.

7. Schluss

Ausgehend von den grund- und menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation des § 22 Absatz 3 PStG, der Bestandsaufnahme geschlechtsspezifischer Regelungen im geltenden Bundesrecht und des Rechtsvergleichs wurden Regelungsoptionen für den rechtlichen Schutz und die Anerkennung der Geschlechtervielfalt im Recht entwickelt und bewertet. Die auf dieser Basis gewonnenen Normierungsvorschläge sind in einen Gesetzentwurf für ein Mantelgesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt sowie zur Änderung weiterer Vorschriften eingeflossen, der den zweiten Teil des Gutachtens bildet.

Im Zentrum des Vorschlags steht ein neues Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt, das zugleich eine Aufhebung des TSG mit sich bringt. Damit zusammenhängend werden Änderungen im Personenstandsrecht, im Namensänderungsrecht, im Passgesetz und im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschlagen. Änderungen ergeben sich auch im Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht und im Abstammungsrecht; hier fand eine Beschränkung auf Kernnormen statt. Exemplarische Änderungen werden für das Mutterchutzgesetz, das Strafvollzugsrecht und bei Registrierungs- und Übermittlungsvorschriften vorgeschlagen. Als zentrale Regelungen für den menschenrechtlichen Schutz von inter- und transgeschlechtlichen Menschen enthält der Entwurf auch Vorschläge für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und vor Diskriminierung.

¹⁸³ Siehe oben Kapitel 5.3.4.

¹⁸⁴ Siehe zu § 31 Absatz 1 Nummer 1 PStG Kapitel 5.3.5.

Teil 2: Gesetzentwurf

Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die geltende Rechtsordnung verwendet Geschlecht als wesentliche Zuordnungskategorie und entsprechend finden sich zahlreiche Regelungen, die nach Geschlecht direkt oder indirekt differenzieren beziehungsweise nach denen geschlechtsbezogene Daten registriert oder übermittelt werden. Dabei geht das Recht überwiegend von einer binären Geschlechterordnung aus und schließt damit Personen aus, die nicht dem typischen binären Verständnis von Geschlecht (weiblich und männlich als zwei getrennte und sich ausschließende Kategorien) entsprechen, sei es im Hinblick auf körperliche Geschlechtsentwicklung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsausdruck. Dies betrifft insbesondere inter- und transgeschlechtliche Menschen. Zudem dominiert im Recht ein medizinisches Verständnis von Geschlecht, das zu einer Pathologisierung der Abweichungen von den binären Geschlechternormen führen kann und dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung nur unzureichend Bedeutung beimisst. Die Rechtsordnung entspricht damit nicht mehr in jeder Hinsicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie den grund- und menschenrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Anerkennung und den Schutz der Geschlechtervielfalt. Auch die gesellschaftliche Anschauung, nicht nur in Bezug auf Beziehungen zwischen den Geschlechtern, sondern auch in Bezug auf Geschlechter und Geschlechtervielfalt an sich, befindet sich im fortlaufenden Wandel.

Erste Schritte zur Anerkennung der Rechte von inter- und transgeschlechtlichen Menschen waren das im Jahr 1980 eingeführte und seitdem mehrfach geänderte Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) zur Personenstands- und Vornamensänderung sowie die 2013 eingeführte Ergänzung in § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz (PStG) zum Offenlassen des Geschlechtseintrags bei intergeschlechtlichen Kindern (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 7. Mai 2013, BGBl. 2013 I S. 1122). Weitreichendere Reformbedarfe wurden vom Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf transgeschlechtliche Menschen und vom Deutschen Ethikrat sowie vom Bundesrat im Hinblick auf intergeschlechtliche Menschen festgestellt. Auch Interessenvertretungen inter- und transgeschlechtlicher Menschen sowie Wissenschaft und Praxis weisen auf fortbestehende Gefährdungslagen und Diskriminierungen hin. Menschenrechtliche Gremien haben Deutschland wiederholt empfohlen, effektive Maßnahmen für den angemessenen Schutz von inter- und transgeschlechtlichen Menschen zu ergreifen, unter anderem bezüglich des Rechts auf Nichtdiskriminierung, des Rechts auf Selbstbestimmung sowie der körperlichen Unversehrtheit. In etlichen Staaten wurden in den vergangenen Jahren weitreichende Rechtsänderungen zur Stärkung des Schutzes und der Anerkennung von Geschlechtervielfalt vorgenommen (zum Beispiel Argentinien, Malta, Dänemark, Irland, Australien und zuletzt Norwegen).

Mit der Einrichtung der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- und Transsexualität“ in der 18. Legislaturperiode sollten Vorschläge für gesetzgeberische Lösungen entwickelt und diskutiert werden. Zwei in Auftrag gegebene Gutachten evaluieren § 22 Absatz 3 PStG und das TSG und zeigen Notwendigkeit und Möglichkeiten der rechtlichen Erweiterung des Schutzes und der Anerkennung von Geschlechtervielfalt auf (Althoff, Nina; Schabram, Greta; Follmar-Otto, Petra (2017): Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt.* Berlin: BMFSFJ; Adamietz, Laura; Bager, Katharina (2017): Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. Berlin: BMFSFJ).

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Recht in den einschlägigen Kernbereichen angepasst werden, um die Rechtsordnung geschlechterinklusive zu gestalten und den rechtlichen Schutz und die rechtliche Anerkennung von Geschlechtervielfalt zu verstärken. Dabei erfolgen Änderungen nicht nur im Personenstandsrecht und in verwandten Rechtsgebieten, sondern auch im Familienrecht, im Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsrecht sowie in weiteren Rechtsbereichen, wie dem Strafvollzug, Mutterschutz oder bezüglich Fragen der Geschlechtsausweisung in Dokumenten.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund dieser Reformbestrebungen wird das vorliegende Mantelgesetz geschaffen. Danach wird auf den Geschlechtseintrag direkt nach Geburt bei Kindern verzichtet und gleichzeitig das Recht eingeführt, selbstbestimmt den Geschlechtseintrag für das Geburtenregister zu bestimmen. Das Verfahren für diese spätere Beurkundung des Geschlechtseintrags wird dabei leicht zugänglich und im Aufwand gering gestaltet – beruhend auf Selbstauskunft, ohne weitere Nachweise gegenüber dem Standesamt – und ausdrücklich für Kinder geöffnet. Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, einen dritten Geschlechtseintrag zu wählen oder auf einen Geschlechtseintrag langfristig zu verzichten. Zudem wird die Möglichkeit zur Änderung des Geschlechtseintrags gegenüber dem Standesamt ebenso wie die Möglichkeit zur Änderung des Vornamens erleichtert und erweiterte Möglichkeiten für die Geschlechtsangabe im Reisepass geschaffen.

Hierzu wird ein neues Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt (Geschlechtervielfaltsgesetz) geschaffen und das Personenstandsrecht (PStG und Personenstandsverordnung), das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, das Namensänderungs- und das Passgesetz werden angepasst. Diese Regelungen gelten unabhängig vom Geschlecht für alle. Damit können gleichzeitig die Sonderregelungen für transgeschlechtliche Personen im TSG sowie die Sonderregelungen für intergeschlechtliche Personen in § 22 Absatz 3 PStG entfallen.

Zudem werden Kernregelungen für eine geschlechterinklusive Rechtsordnung in weiteren Rechtsbereichen geändert. Dazu zählen insbesondere Regelungen im Familienrecht zu Abstammung und zu rechtlich geschützten Beziehungen. Dort wird auf geschlechtsspezifische Voraussetzungen und Bezeichnungen im Rahmen der rechtlichen Elternschaft verzichtet und die gleichgeschlechtliche Ehe sowie die verschiedengeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingeführt.

Auch erfolgen Klarstellungen und Ergänzungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sowie im Bundesgleichstellungsgesetz. Eine klarstellende Regelung zum Kreis der Begünstigten wird im Mutterschutzgesetz ergänzt. Regelungen zu Durchsuchung und Unterbringung nach dem Strafvollzugsgesetz und dem Bundespolizeigesetz werden weiterentwickelt, damit die besondere Situation und Bedarfe von inter- und transgeschlechtlichen Menschen berücksichtigt werden. Die Vergabe persönlicher Identifikationsnummern nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung und der entsprechenden Ausführungsverordnung wird so geändert, dass kein Hinweis mehr auf das Geschlecht erfolgt. Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wird der Beratungsanspruch für Eltern, Kinder und Jugendliche um Fragen betreffend das Geschlechtervielfaltsgesetz erweitert und die grundsätzlich im Rahmen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu berücksichtigenden Belange um die unterschiedlichen Lebenslagen aller Kinder, einschließlich inter- und transgeschlechtlicher Kinder, ergänzt.

Zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Selbstbestimmung von Säuglingen und Kleinkindern wird das Recht der elterlichen Sorge um ein klarstellendes Verbot der Einwilligung in medizinisch nicht zwingend notwendige geschlechtszuweisende oder -anpassende Eingriffe an Genitalien und Keimdrüsen für die gesetzlichen Vertreter_innen ergänzt. Für den Fall einer zwingenden medizinischen Notwendigkeit zur Abwendung einer Lebensgefahr oder schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung wird ein familiengerichtliches Genehmigungsverfahren eingeführt.

Ebenso sieht der Entwurf weitere notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen und, zum Zweck der Rechtsbereinigung, die Aufhebung überholter Vorschriften vor. Die einzelnen Teile des Mantelgesetzes stehen dabei in einem Sachzusammenhang.

C. Alternativen

Keine.

D. Erfüllungsaufwand und Kosten¹⁸⁵

Es ergeben sich für die öffentlichen Haushalte Mehraufwendungen bei den zuständigen Behörden zum einen aus dem einmaligen Umstellungsaufwand durch das Geschlechtervielfaltsgesetz, insbesondere in Bezug auf die erweiterten Geschlechtsoptionen, den Verzicht auf einen Geschlechtseintrag nach Geburt und die angepassten Bezeichnungen im Rahmen der Elternschaft sowie die erweiterten Möglichkeiten bezüglich Ehe und Lebenspartnerschaft. Gleiches gilt für die den sozialen Sicherungssystemen entstehenden einmaligen Anpassungen aufgrund der veränderten Zuweisung der Rentenversicherungsnummer ohne Ausweisung des Geschlechts.

¹⁸⁵ Eine Bezifferung der Kosten durch die Autor_innen ist nicht möglich. Hier werden daher nur die zu erwartenden Mehraufwendungen und Einsparungen dargestellt.

Zum anderen ergeben sich Mehraufwendungen für die öffentlichen Haushalte aus den für Standesämter neu hinzukommenden sowie erweiterten Zuständigkeiten für die Nachbeurkundung im Rahmen der erstmaligen Bestimmung und Änderung des Geschlechtseintrags. Dabei können Änderungen mit einer Verwaltungsgebühr belegt werden.

Diesen Aufwendungen stehen jedoch Einsparungen gegenüber, die sich mit der Aufhebung des TSG aus der Entlastung der Gerichte und durch Einsparungen im Bereich der Prozesskostenhilfe ergeben. Die Vereinfachung des Verfahrens zur Änderung des Vornamens führt zudem zu einer Entlastung der Namensänderungsbehörden.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe für den erweiterten Beratungsauftrag im Hinblick auf Fragen des Geschlechtervielfaltsgesetzes. Auch für Strafvollzugsbehörden und Bundespolizei kann im Rahmen von Durchsuchungen und Unterbringung trans- und intergeschlechtlicher Personen zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen, der aber aufgrund der geringen Fallzahl und des überschaubaren Aufwandes kaum ins Gewicht fallen wird. Aufgrund geringer Fallzahlen kann ebenfalls von geringen zusätzlichen Kosten und geringem Aufwand im Rahmen des neu eingeführten familiengerichtlichen Genehmigungsverfahrens für Maßnahmen an Genitalien und Keimdrüsen intergeschlechtlicher Säuglinge und Kleinkinder ausgegangen werden.

Der Verwaltung, den sozialen Sicherungssystemen und der Wirtschaft können durch die Pflicht zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen Kosten entstehen, die beispielsweise in Arbeitszeitanpassung oder in Freistellungen bis hin zu baulichen Maßnahmen im Rahmen der Sanitäreinrichtungen bestehen können. Für die Verwaltung kommen weitere Kosten zur Förderung einer Kultur der Wertschätzung der Geschlechtervielfalt und deren Anerkennung und Schutz hinzu, etwa im Rahmen von Bildung, Beratung oder der Durchführung positiver Maßnahmen.

Dem stehen insgesamt sinkende soziale Kosten gegenüber. Das Gesetz wirkt durch die Vereinfachung der Verfahren, die Stärkung der Selbstbestimmung und des Diskriminierungsschutzes Belastungen und Diskriminierungen inter- und transgeschlechtlicher Kinder und Erwachsener entgegen und kann damit auch eine Verringerung der Kosten bewirken, die beispielsweise für die Behandlung psychischer und physischer Gesundheitsbeeinträchtigungen oder für Maßnahmen und Hilfe im Falle von Arbeitslosigkeit entstehen.

Für Bürger_innen ist mit der Ausübung des Erstbestimmungsrechts zum Geschlechtseintrag ein angesichts des einfachen Verfahrens geringer Erfüllungsaufwand verbunden. Mit der Ausübung des Änderungsrechts zum Geschlechtseintrag können Kosten für das Verwaltungsverfahren verbunden sein. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Mantelgesetz:

Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1 Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt (Geschlechtervielfaltsgesetz – GViefG)
- Artikel 2 Änderungen des Personenstandsgesetzes (PStG)
- Artikel 3 Änderungen der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV)
- Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NamÄndG)
- Artikel 5 Änderungen des Paßgesetzes (PaßG)
- Artikel 6 Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)
- Artikel 7 Änderungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG)
- Artikel 8 Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)
- Artikel 9 Änderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)
- Artikel 10 Änderungen des Gesetzes für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz – BGleiG)
- Artikel 11 Änderung des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG)
- Artikel 12 Änderungen des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG)
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz – BPolG)
- Artikel 14 Änderung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
- Artikel 15 Änderung der Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung (Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung – VKVV)
- Artikel 16 Änderungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Artikel 17 Weitere Folgeänderungen
- Artikel 18 Evaluierung
- Artikel 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften
- Anhang

Artikel 1

Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt (Geschlechtervielfaltsgesetz – GVielfG)

§ 1

Ziel

(1) Ziel des Gesetzes ist die Anerkennung und der Schutz der Geschlechtervielfalt, einschließlich der Vielfalt der körperlichen Geschlechtsentwicklungen, der Geschlechtsidentitäten und des Geschlechtsausdrucks.

(2) Alle öffentlichen Stellen des Bundes fördern eine Kultur der Wertschätzung der Vielfalt der Geschlechter und wirken insbesondere durch Bildung, die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen und die Durchführung positiver Maßnahmen auf deren Anerkennung und Schutz hin. Das Gleiche gilt für öffentliche Stellen der Länder, soweit sie Bundesrecht ausführen.

(3) Die gesetzlichen Diskriminierungsverbote und Gleichbehandlungsgebote bleiben unberührt. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz und der Förderung bestimmter Personengruppen dienen.

§ 2

Personenstandseintrag zum Geschlecht

(1) Personen deutscher Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes haben das Recht, durch Erklärung gegenüber den nach § 5 zuständigen Behörden ihren Geschlechtseintrag im Geburtenregister zu bestimmen. Die Erklärung ist öffentlich zu beglaubigen und wird alsdann bei dem Geburtseintrag beurkundet. Erfolgt eine Erklärung nicht, verbleibt der Geschlechtseintrag mit „keine Angabe“.

(2) In der Erklärung zur Bestimmung des Geschlechtseintrags ist zu bezeichnen, ob das Geschlecht mit „weiblich“, „männlich“, „weitere Geschlechtsoptionen“ oder „keine Angabe“ einzutragen ist. Der Eintrag „weitere Geschlechtsoptionen“ kann um eine eigene Bezeichnung von maximal 30 Zeichen ergänzt werden.

(3) Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben. Ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertretung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Verweigert die gesetzliche Vertretung die Zustimmung, so kann das Familiengericht sie ersetzen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist hierfür stets erforderlich.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und von der Möglichkeit des Artikels 10a Absatz 2 EGBGB Gebrauch gemacht haben oder für die Gleiches gemäß Artikel 10a Absatz 3 EGBGB bestimmt wurde. Im Übrigen gilt das Sachrecht des Heimatstaates.

§ 3

Änderung des Geschlechtseintrags

(1) Das im Geburtenregister eingetragene Geschlecht einer Person ist auf ihren Antrag zu ändern, wenn

1. sie erklärt, dass das im Geburtseintrag eingetragene Geschlecht nicht ihrem Geschlecht oder ihrer Geschlechtsidentität entspricht,
2. sie
 - a. Person deutscher Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes ist oder
 - b. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
3. der Geschlechtseintrag in den letzten 12 Monaten nicht geändert wurde.

(2) § 2 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 4

Änderung des Vornamens

Mit einer Erklärung nach § 2 oder einem Antrag nach § 3 kann ein Antrag auf Vornamensänderung verbunden werden.

§ 5

Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Übermittlung

(1) Zur Entgegennahme der Erklärungen und Anträge nach §§ 2, 3 und 4 sind das Standesamt, welches den Geburtseintrag führt, und das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die betreffende Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig. Hat die betreffende Person im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat sie sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

(2) Werden Erklärungen und Anträge nicht gegenüber dem Standesamt abgegeben, welches den Geburtseintrag führt, übermittelt das Standesamt diese an das den Geburtseintrag führende Standesamt, das die Beurkundung vornimmt.

§ 6

Offenbarungsverbot; Ordnungswidrigkeiten

(1) Ist ein Geschlechtseintrag oder ein Vorname geändert worden, so dürfen die bisherigen Geschlechtseinträge oder Vornamen ohne Zustimmung der betreffenden Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Das Offenbarungsverbot ist auch darauf zu erstrecken, dass die in den amtlich geführten Registern und Dokumenten enthaltenen Angaben zum Geschlechtseintrag oder Vornamen sowie die vom Geschlechtseintrag oder Vornamen abgeleiteten Buchstaben- oder Zahlenkombinationen entsprechend geändert werden. Im Falle einer Namensänderung nach §§ 11, 3 Namensänderungsgesetz gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, wenn der wichtige Grund für die Änderung im Geschlecht begründet liegt.

(2) Amtliche Dokumente, die vor der Änderung des Geschlechtseintrags oder Vornamens erstellt wurden, sind auf Antrag bei berechtigtem Interesse mit dem aktuellen Geschlechtseintrag und Vornamen neu auszustellen. Die weiteren geschlechtsspezifischen Angaben, insbesondere die Anredeform, die geschlechtsbezogenen Dienst-, Berufs- oder sonstige Personenbezeichnungen sowie Angaben zu Verwandtschaftsverhältnissen sind an den neuen Geschlechtseintrag anzupassen.

(3) Für in sonstigen Registern und Dokumenten enthaltene Angaben zum Geschlechtseintrag oder Vornamen gilt auf Verlangen der betreffenden Person Absatz 1 entsprechend. Für die Neu-Ausstellung sonstiger Dokumente, wie zivilrechtliche Verträge und Zeugnisse aus Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen, gilt Absatz 2 entsprechend. Der frühere oder derzeitige Ehegatte oder Lebenspartner der betreffenden Person, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft vor der Änderung des Geschlechtseintrags oder Vornamens begründet wurde, und die Kinder der betreffenden Person, die vor der Änderung geboren oder angenommen wurden, sind nur dann verpflichtet, den aktuellen Geschlechtseintrag und aktuellen Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer die in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Verbote und Pflichten vorsätzlich missachtet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Wirkungen des amtlichen Geschlechtseintrags

(1) Von der Änderung des Geschlechtseintrags an richten sich die vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten der betreffenden Person nach dem neuen Geschlechtseintrag, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen der Person, deren Geschlechtseintrag oder Vornamen geändert worden ist, und ihren Kindern oder Eltern bleibt unberührt.

§ 8 Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen im Sinne von § 2 dieses Gesetzes werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben. Für sonstige Amtshandlungen nach diesem Gesetz können zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Artikel 2 Änderungen des Personenstandsgesetzes (PStG)

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„; Eltern, deren Vornamen geändert worden sind, können wählen, ob sie mit ihrem aktuellen oder ihrem vorherigen Vornamen eingetragen werden.“

bb) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Geschlecht erfolgt der Eintrag „keine Angabe“.“

b) In Absatz 3 wird in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und dem Absatz wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. auf das Sachrecht, dem das Geschlecht des Kindes unterliegt.“

2. § 22 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. In § 27 Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „nachträgliche“ gestrichen.

4. In § 31 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Geburt“ das Komma und die Wörter „das Geschlecht“ gestrichen.

5. In § 57 wird nach Satz 1 Nummer 4 folgender Satz 2 eingefügt:

„Auf Verlangen werden in die Eheurkunde die Vornamen und Familiennamen der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht aufgenommen.“

6. In § 58 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Auf Verlangen werden in der Lebenspartnerschaftsurkunde die Vornamen und Familiennamen der Ehegatten zum Zeitpunkt der Begründung der Lebenspartnerschaft nicht aufgenommen.“

7. In § 59 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Auf Verlangen wird in der Geburtsurkunde bei der Angabe nach Absatz 1 Nummer 2 die eigene Bezeichnung im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 Geschlechtervielfaltsgesetz ergänzend aufgenommen.“

8. § 63 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind die Vornamen einer Person oder ist ihr im Geburtseintrag angegebenes Geschlecht aufgrund des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) oder aufgrund des Geschlechtervielfaltsgesetzes vom ... (BGBl. I S. XXXX) geändert worden, so darf abweichend von § 62 eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtseintrag nur der betreffenden Person selbst und eine Personenstandsurkunde aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag nur der betreffenden Person selbst sowie ihrem Ehegatten oder Lebenspartner erteilt werden.“

b) In Satz 2 wird das Wort „transsexuellen“ durch „betreffenden“ ersetzt und nach dem Wort „Transsexuellengesetzes“ werden folgende Wörter eingefügt: „sowie § 6 und § 7 des Geschlechtervielfaltsgesetzes vom ... (BGBl. I S. XXXX)“.

Artikel 3

Änderungen der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV)

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 14 Nummer 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Angabe zu § 46 werden die Angaben „und zum Geschlechtseintrag“ angefügt.

b) Nach der Angabe zur Anlage 13 wird die folgende Angabe angefügt:
„Anlage 14 (zu § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 33 Satz 1 Nummer 4)“

2. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und zum Geschlechtseintrag“ angefügt.

b) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:
„4. eine Erklärung, einen Antrag oder eine Berichtigung zum Geschlechtseintrag entgegengenommen hat oder

5. ein Personenstandsregister führt, aus dem sich eine Änderung des Geschlechtseintrags ergibt,“
- d. In dem Satzteil nach der neuen Nummer 5 werden nach dem Wort „Name“ die Wörter „oder Geschlechtseintrag“ eingefügt.
3. § 48 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Auf Verlangen des jeweiligen Elternteils werden die Namen der Eltern um die Angabe ‚Mutter‘ oder ‚Vater‘ unabhängig von dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht ergänzt.“
4. § 56 Absatz 1 Nummer 1d) wird aufgehoben.
5. Nach Anlage 13 wird Anlage 14 angefügt: „Anlage 14 (zu § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 33 Satz 1 Nummer 4)“. Die Anlage 14 erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NamÄndG)

§ 11 des Namensänderungsgesetzes vom 5. Januar 1938 (RGBl. I Seite 9), das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ein wichtiger Grund im Sinne von § 3 liegt insbesondere vor, wenn er im Geschlecht entsprechend dem Geschlechtervielfaltsgesetz vom ... (BGBl. I S. XXXX) begründet liegt.“

Artikel 5

Änderungen des Paßgesetzes (PaßG)

Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Passinhabers“ durch die Wörter „der betreffenden Person“, das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Auf Antrag ist abweichend von Satz 3 bei berechtigtem Interesse ein Pass mit der Angabe eines anderen, von dem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts auszustellen.“
- b) Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 „8. die Abkürzung ‚F‘ für Personen mit einem weiblichen Geschlechtseintrag, ‚M‘ für Personen mit einem männlichen Geschlechtseintrag und ‚X‘ für Personen mit einem Geschlechtseintrag ‚weitere Geschlechtsoptionen‘ oder ‚keine Angabe‘.“
2. § 6 Absatz 2a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Beantragt eine Person nach § 4 Absatz 1 Satz 4 die Eintragung eines von seinem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts im Pass, so kommt dieser Eintragung keine Rechtswirkung zu.“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 6 Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 1305 wird wie folgt gefasst:
 „§ 1305 Ehepaar“.
- b) Die Angabe zu § 1591 wird wie folgt gefasst:
 „§ 1591 Elternschaft“.
- c) Die Angabe zu § 1592 wird wie folgt gefasst:
 „§ 1592 (weggefallen)“.
- d) Nach der Angabe zu § 1631d wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 1631e Medizinische Eingriffe an den Genitalien oder Keimdrüsen“.
2. § 1305 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1305
Ehepaar**

Eine Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts geschlossen.“

3. In § 1355 Absatz 2 werden die Wörter „der Frau oder des Mannes“ durch die Wörter „eines der Ehegatten“ ersetzt.

4. § 1591 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1591
Elternschaft**

Eltern eines Kindes sind

1. die Person, die das Kind geboren hat, sowie
2. die Person,
 - a) die zum Zeitpunkt der Geburt mit der gebärenden Person verheiratet oder verpartnert ist oder
 - b) die die Elternschaft anerkannt hat oder
 - c) deren Elternschaft nach § 1600d oder § 182 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.“

5. § 1592 wird aufgehoben.

6. Nach § 1631d wird folgender § 1631e eingefügt:

**„§ 1631 e
Medizinische Eingriffe an den Genitalien oder Keimdrüsen**

Sorgeberechtigte Personen können nicht in einen geschlechtszuweisenden oder -angleichenden medizinischen Eingriff an den Genitalien oder Keimdrüsen des nicht einsichts- und urteilsfähigen Kindes einwilligen, es sei denn, der Eingriff ist zur Abwendung einer lebensbedrohlichen Situation oder der Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Gesundheitsbeeinträchtigung des Kindes zwingend erforderlich. In solchen Fällen bedarf die Einwilligung der sorgeberechtigten Personen der Genehmigung des Familiengerichts. Diese darf nur erteilt werden, wenn die medizinische Notwendigkeit im Sinne von Satz 1 sowie die ordnungsgemäße Aufklärung der Sorgeberechtigten im Sinne von § 630e festgestellt ist. Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist stets erforderlich. § 1631d bleibt unberührt.“

Artikel 7 Änderungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG)

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „gleichen Geschlechts“ werden gestrichen.
2. Die Wörter „Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ werden ersetzt durch das Wort „Lebenspartner_innen“.

Artikel 8 Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 10 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 10a Geschlecht“.
2. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

„Artikel 10a Geschlecht

- (1) Das Geschlecht einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.
- (2) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, kann sie bestimmen, dass deutsches Recht anwendbar ist. Die Erklärung ist öffentlich zu beglaubigen.
- (3) Sorgeberechtigte Personen können gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass sich das Geschlecht des Kindes nach deutschem Recht richtet, wenn ein Elternteil den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.“

3. Artikel 13 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. es mit der Eheschließungsfreiheit unvereinbar ist, die Eheschließung zu versagen, insbesondere wenn ein nach Absatz 1 anwendbares Recht die Ehe unabhängig vom Geschlecht nicht kennt oder wenn der Bestand einer früheren Ehe eines Verlobten durch eine hier erlassene oder anerkannte Entscheidung beseitigt oder der Ehegatte des Verlobten für tot erklärt ist.“

Artikel 9

Änderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Geschlecht im Sinne von Satz 1 umfasst auch Geschlechtsmerkmale, Geschlechtsidentität sowie Geschlechtsausdruck.“
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Werden im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit einem in § 1 genannten Grund verweigert, gilt dies als Benachteiligung. Sind Änderungen oder Anpassungen zur Verhinderung und Beseitigung einer Benachteiligung aus den in § 1 genannten Gründen erforderlich, sind von der zuständigen Stelle oder nach diesem Gesetz Verpflichteten geeignete Maßnahmen zu treffen, soweit diese keine unzumutbare Belastung darstellen.“
3. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Vertreter_innen“ und die Wörter „Expertinnen und Experten“ durch das Wort „Expert_innen“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Beirat soll zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein und es soll sichergestellt werden, dass weitere Geschlechter sowie inter- und transgeschlechtliche Personen vertreten sind.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz – BGleig)

Das Bundesgleichstellungsgesetz vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642, 643) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „aller Geschlechter“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Frauen“ die folgenden Wörter eingefügt:
„sowie von inter- und transgeschlechtlichen Personen“.

- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Frauen und Männer“ durch die Wörter „alle Geschlechter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „aller Geschlechter“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Belange“ die Wörter „inter- und transgeschlechtlicher Personen sowie“ eingefügt.
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Frauen und weiblichen Beschäftigten im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt sind inter- und transgeschlechtliche Personen und Beschäftigte.“
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 BGleG werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „aller Geschlechter“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „beider“ mit dem Wort „aller“ ersetzt, die Wörter „Angehörige des“ mit den Wörtern „Angehörige der“ ersetzt und nach dem Wort „unterrepräsentierten“ das Wort „Geschlechts“ durch das Wort „Geschlechter“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Auswahlkommissionen sollen zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein und es soll angestrebt werden, dass Personen weiterer Geschlechter sowie inter- und transgeschlechtliche Personen vertreten sind.“
5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 neu eingefügt:
 „2. die Repräsentanz weiterer Geschlechter sowie von trans- und intergeschlechtlichen Personen gefördert werden soll.“
 - b) Die ursprüngliche Nummer 2 wird zur Nummer 3.
6. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
 „(1) Jede Dienststelle erfasst alle zwei Jahre die Zahl aller in der Dienststelle beschäftigten Frauen, Männer und Personen weiterer Geschlechter sowie die Zahl der Frauen, Männer und Personen weiterer Geschlechter nach folgenden weiteren Kriterien:“.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
 „(2) Jede oberste Bundesbehörde erfasst jährlich die Zahl aller in der obersten Bundesbehörde beschäftigten Frauen, Männer und Personen weiterer Geschlechter sowie die Zahl der Frauen, Männer und Personen weiterer Geschlechter nach folgenden weiteren Kriterien:“.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG)

§ 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Regelungen zum Mutterschutz finden Anwendung auf alle Personen, die schwanger sind, ein Kind gebären oder stillen, unabhängig von dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht.“

Artikel 12

Änderungen des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG)

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher und sonstiger Gefangener darf nur von Frauen und sonstigen Personen vorgenommen werden. Ein von der betroffenen Person geäußertes abweichendes Willens soll berücksichtigt werden. Das Schamgefühl ist zu schonen. Die betroffene Person ist auf die Regelungen der Sätze 2 und 3 hinzuweisen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen und sonstigen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen und sonstigen Personen erfolgen.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ein von der betroffenen Person geäußertes abweichendes Willens soll berücksichtigt werden. Das Schamgefühl ist zu schonen. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden, wenn die betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen Geschlechtsmerkmale, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks ein berechtigtes Interesse daran geltend macht. Die betroffene Person ist auf die Regelungen der Sätze 2, 3 und 5 hinzuweisen.“

cc) Im ursprünglichen Satz 3, der nunmehr Satz 7 ist, wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Durchsuchung“ ersetzt.

2. § 140 Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Männer sind in Anstalten für Männer unterzubringen, Frauen sind hiervon getrennt in besonderen Anstalten unterzubringen. Alle anderen Personen können wählen, ob sie in einer Anstalt für Männer oder für Frauen untergebracht werden, sofern dieses Recht nicht missbräuchlich ausgeübt wird. Von Satz 1 wird auf Antrag der betroffenen Person abgewichen, wenn diese aufgrund ihrer körperlichen Geschlechtsmerkmale, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks ein berechtigtes Interesse daran geltend macht.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz – BPolG)

§ 43 Absatz 4 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Durchsuchung männlicher Personen darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher und sonstiger Personen darf nur von Frauen und sonstigen Personen vorgenommen werden. Ein von der betroffenen Person geäußelter abweichender Wille soll berücksichtigt werden. Das Schamgefühl ist zu schonen. Die betroffene Person ist auf die Regelungen der Sätze 1 und 2 hinzuweisen. Wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, kann von den Sätzen 1 bis 3 abgewichen werden.“

Artikel 14

Änderung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)

In § 147 Absatz 2 Nummer 4 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517), wird der folgende Satzteil samt einschließenden Kommata gestrichen:

„, die auch eine Aussage über das Geschlecht einer Person enthalten darf,“.

Artikel 15

Änderung der Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung (Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung – VKVV)

In der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung vom 30. März 2001 (BGBl. I S. 475), die zuletzt durch Artikel 76 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden ist, wird § 2 Absatz 5 Satz 3 aufgehoben.

Artikel 16

Änderungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Mädchen und Jungen“ durch die Wörter „Mädchen, Jungen und Kindern weiterer Geschlechter“ ersetzt.

2. Dem § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eltern, Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung zu Fragen des Geschlechtervielfaltsgesetzes vom ... (BGBl. I S. XXXX). § 8a Absatz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 17

Weitere Folgeänderungen

(1) Im Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, werden in § 20a Absatz 1 Satz 2 die Wörter „§ 5 Absatz 1 des Transsexualengesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 des Geschlechtervielfaltsgesetzes“ ersetzt.

(2) § 1 Absatz 2 Nummer 12 des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 46 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) Im Rechtspflegergesetz (RPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558), wird § 15 Absatz 1 Nummer 9 aufgehoben.

(4) In Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1) des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, wird die Angabe „nach dem TSG“ durch die Angabe „nach § 1631e BGB“ ersetzt.

Artikel 18

Evaluierung

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Wirkungen des § 1631e Bürgerliches Gesetzbuch (Artikel 6). Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Artikel 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1978) geändert worden ist, tritt am gleichen Tag außer Kraft.

(3) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft bleibt von einer Personenstandsänderung nach dem Geschlechtervielfaltsgesetz unberührt. Auf Antrag beider Ehegatten oder Lebenspartner_innen wird eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Ehe in eine Lebenspartnerschaft und eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Lebenspartnerschaft in eine Ehe überführt. § 1311 BGB gilt entsprechend.

Anhang „Anlage 14 (zu § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PStG und § 33 Satz 1 Nummer 4 PStV)“

Geburtsanzeige gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Personenstandsgesetz

Geburtsbescheinigung gemäß § 33 Satz 1 Nummer 4 Personenstandsverordnung

Angaben zum Kind:

Lebendgeburt Totgeburt

Anm.: Lebendgeburten sind binnen einer Woche (§ 18 Absatz 1 Satz 1 PStG), Totgeburten spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag (§ 18 Absatz 1 Satz 2 PStG) anzuzeigen.

Geburtstag (Tag/Monat/Jahr) und Uhrzeit (Stunde und Minute): : Uhr

Geburtsort (mit Straße und Hausnummer):

Für die Richtigkeit:

.....
Ort und Datum Unterschrift/elektronische Signatur Ärztin_Arzt/Hebamme/Entbindungspfleger

Das Kind erhält folgenden Namen:

Vorname(n):

Anm.: Geschlechtsneutrale Vornamen sind nach deutschem Recht möglich.

Geburtsname:

Anm.: Bei Namensverschiedenheit der Eltern kann ein Wahlrecht hinsichtlich des Geburtsnamens des Kindes bestehen (§§ 1616 bis 1618 BGB). Die Bindungswirkung des Geburtsnamens vorgeborener gemeinsamer Kinder ist zu beachten (§ 1617 Absatz 1 Satz 3 BGB).

Grundsätzlich richtet sich der Geburtsname nach dem Heimatrecht des Kindes. Das Kind kann auch den Namen nach dem Recht eines Staates erhalten, dem ein Elternteil angehört; nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Artikel 10 Absatz 3 EGBGB).

In Anwendung des **Wahlrechts nach Artikel 10 Absatz 3 EGBGB (Namen)** wird Folgendes bestimmt:

Der Name des Kindes richtet sich nach deutschem Recht.

Anm.: Gegebenenfalls Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts eines Elternteils vorlegen

Der Name des Kindes richtet sich nach dem Recht des folgenden Staates, dem mindestens ein Elternteil angehört:

In Anwendung des **Wahlrechts nach Artikel 10a Absatz 3 EGBGB (Geschlecht)** wird Folgendes bestimmt:

Der Geschlechtseintrag des Kindes richtet sich nach deutschem Recht.

Anm.: Gegebenenfalls Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts eines Elternteils vorlegen

Der Geschlechtseintrag des Kindes richtet sich nach dem Sachrecht des folgenden Staates (Heimatrecht des Kindes):

Gegebenenfalls nach Heimatrecht erforderliche Angabe zum Geschlecht:

Religion des Kindes:

Anm.: Nur auf Wunsch der Sorgeberechtigten anzugeben und einzutragen

Vor- und Familiennamen der Eltern

Anm.: Eltern, deren Vornamen geändert worden sind, können wählen, ob sie mit ihren aktuellen oder ihren vorherigen Vornamen eingetragen werden.

Elternteil 1:.....

Anm.: Elternteil, der das Kind geboren hat

Religion:

Anm.: Nur auf Wunsch des Elternteils anzugeben und einzutragen

Elternteil 2:.....

Anm.: Anderer Elternteil

Religion:

Anm.: Nur auf Wunsch des Elternteils anzugeben und einzutragen

Die für das Kind hier vorgenommene Bestimmung von Vornamen ist richtig und vollständig und entspricht auch hinsichtlich der Schreibweise meinem/unserem ausdrücklichen Willen. Mir/Uns ist bekannt, dass nach der Beurkundung durch das Standesamt grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich sind.

Anm.: Bei nicht miteinander verheirateten oder verpartnerten Eltern sind Nachweise über die gemeinsame elterliche Sorge und die Anerkennung der Elternschaft beizufügen.

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 2

Dieser Anzeige/Bescheinigung liegen folgende Dokumente bei:

Anm.: Ausländische Urkunden sind mit amtlicher deutscher Übersetzung beizufügen (das heißt durch eine_n in Deutschland öffentlich beeidigte_n und anerkannte_n Dolmetscher_in übersetzt). Für verschiedene Länder ist eine Apostille oder Legalisation erforderlich.

- Geburtsurkunde Elternteil 1
- Gegebenenfalls Geburtsurkunde Elternteil 2
- Gegebenenfalls Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde der Eltern/beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister

- Gegebenenfalls Nachweis der Scheidung einer Ehe/Aufhebung einer Lebenspartnerschaft
- Gegebenenfalls Sterbeurkunde eines Ehegatten/Lebenspartner_in
- Gegebenenfalls Anerkennung Elternschaft im Sinne von § 1591 Nummer 2 Bürgerliches Gesetzbuch und Sorgeerklärungen der Eltern gemäß § 1626a Bürgerliches Gesetzbuch
- Personalausweis/Reisepass/anerkanntes Passersatzpapier Elternteil 1
- Gegebenenfalls Personalausweis/Reisepass/anerkanntes Passersatzpapier Elternteil 2
- Gegebenenfalls Nachweis(e) Aufenthaltsstatus Elternteil 1 und Elternteil 2

Nichtzutreffendes bitte streichen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Reformbedarf und Zielsetzung der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Anerkennung und der Schutz von Geschlechtervielfalt als Teil menschlicher Vielfalt gestärkt und die Rechtsordnung geschlechterinklusive gestaltet werden. Berücksichtigt werden soll die Vielfalt körperlicher Geschlechtsentwicklungen, der Geschlechtsidentität sowie des Geschlechtsausdrucks. Das geschlechtliche Selbstbestimmungsrecht soll diskriminierungsfrei gewährleistet und die körperliche Unversehrtheit geschützt werden. Damit sollen insbesondere die Belange von inter- und transgeschlechtlichen Personen stärkere Berücksichtigung finden. Zudem soll auf die nicht notwendige Ausweisung geschlechtsbezogener Daten verzichtet werden.

1. Hintergrund

Die deutsche Rechtsordnung ist von einem binären Verständnis von Geschlecht (weiblich und männlich als zwei getrennte und sich ausschließende Kategorien) geprägt. Intergeschlechtliche Menschen (Menschen, deren körperlich-biologisches Geschlecht aufgrund der angeborenen Ausprägung ihrer Chromosomen, ihrer Keimdrüsen oder ihrer primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale nicht in die medizinische und gesellschaftliche Norm weiblicher und männlicher Körper passt) und transgeschlechtliche/transsexuelle Menschen (Menschen, die sich nicht oder nicht nur mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren) sind nur in einzelnen Sonderregelungen (TSG, § 22 Absatz 3 PStG) ausdrücklich rechtlich erfasst.

Absolute Zahlen, wie viele Personen in Deutschland inter- oder transgeschlechtlich sind, existieren nicht. Für intergeschlechtliche Menschen variieren – je nach zugrunde liegender Definition – die Schätzungen der absoluten Zahlen in Deutschland zwischen 8.000 und 120.000 Personen. Eine ähnlich hohe Varianz findet sich bei Schätzungen für transgeschlechtliche Menschen: Hier werden Prävalenzen von ca. 0,2 bis 2 % an der Gesamtbevölkerung angegeben (BMFSFJ (2016): Situation von trans- und intersexuellen Menschen im Fokus. Sachstandsinformation, S. 8). In einer jüngeren repräsentativen Umfrage in Deutschland gaben 3,3 % der Stichprobe ein von ihrem Registerdaten-Geschlecht abweichendes soziales Geschlecht an (Wrátil, Patricia; Allmendinger, Jutta und Haarbrücker, Julia (2016): Sex and Gender. New insights from a representative study in Germany, Arbeitspapier zur Vermächtnis-Studie von WZB, infas und DIE ZEIT, Nr. 11. Mimeo).

Interessenvertretungen inter- und transgeschlechtlicher Personen, staatliche Antidiskriminierungsstellen und die Wissenschaft weisen auf fortbestehende Gefährdungslagen und Diskriminierungen inter- und transgeschlechtlicher Menschen in Deutschland hin (zusammenfassend BMFSFJ, a. a. O., S. 9 ff.; Antidiskriminierungsstelle des Bundes – ADS (2015): Gleiche Rechte – gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Bericht der unabhängigen Expertenkommission der ADS; Plett, Konstanze (2015): Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht, Berlin: Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung; Ghattas, Dan Christian (2013): Menschenrechte zwischen den Geschlechtern, Rheinheim: Heinrich-Böll-Stiftung; Fuchs, Wiebke; Ghattas, Dan Christian; Reinert, Debora; Widmann, Charlotte (2012): Studie zur Lebenssituation von Transsexuellen in Nordrhein-Westfalen, Köln: Lesben- und Schwulenverband in Deutschland).

Zunehmend wurden die Grund- und Menschenrechte inter- und transgeschlechtlicher Personen in den vergangenen Jahren auch Gegenstand von Verfassungsrechtsprechung und Spruchpraxis europäischer und internationaler Menschenrechtsorgane. Dabei werden die allgemeinen Menschenrechte – etwa aus dem Grundgesetz, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Kinderrechtskonvention, der Frauenrechtskonvention, der Konvention gegen Folter und Missbehandlung und der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – auf die spezifischen Gefährdungslagen inter- und transgeschlechtlicher Menschen angewendet und dadurch konkretisiert. Die Spruchpraxis erkennt die Rechte auf Anerkennung und Schutz der Vielfalt der Geschlechter und Geschlechtsidentitäten immer umfangreicher an. Im Zentrum stehen dabei das Recht auf Anerkennung der Geschlechtsidentität und geschlechtliche Selbstbestimmung, der Schutz vor Diskriminierung und das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 3).

Der Deutsche Ethikrat hat die tatsächliche und rechtliche Lage intergeschlechtlicher Menschen detailliert beschrieben und unter anderem Empfehlungen für Rechtsänderungen formuliert (Deutscher Ethikrat (2012): Stellungnahme Intersexualität, BT-Drs. 17/9088). Diese wurden mit dem Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 7. Mai 2013 nicht in vollem Umfang umgesetzt. Sowohl der Bundesrat (Beschluss vom 14.03.2014, BR-Drs. 29/14, S. 12 ff.) als auch die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (24. GFMK (2014): Beschluss 8.1. „Rechte intersexueller Menschen wahren und Diskriminierung beenden – insbesondere Schutz der körperlichen Unversehrtheit“, S. 52 ff.; s. auch 25. GFMK-Beschluss (2015): 10.1. „Rechtliche Absicherung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität“, S. 81 f.) forderten den Gesetzgeber zu weitreichenderen Reformen auf. Im Hinblick auf transgeschlechtliche Menschen hat das Bundesverfassungsgericht nach und nach wesentliche Teile des TSG für unwirksam erklärt (BVerfGE 60, 123; 88, 87; 115, 1; 116, 243; 121, 175; 128, 109). Damit ist der Bedarf nach einer Neuordnung des Rechts unter anderem der Vornamens- und Personenstandsänderung entstanden (ausführlich zum Reformbedarf TSG Adamietz/Bager, a. a. O.).

Auch die medizinische Bewertung von Inter- und Transgeschlechtlichkeit hat sich gewandelt: So wird Intergeschlechtlichkeit nicht mehr per se als Störung oder Krankheit, sondern als eine anzuerkennende Variation des Geschlechts angesehen (Bundesärztekammer – BÄK (2015): Stellungnahme zur Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung; AWMF (2016): S2k – Leitlinie Varianten der

Geschlechtsentwicklung). Die Einordnung von Transgeschlechtlichkeit/Transsexualität als psychische Erkrankung wird derzeit revidiert (ICD-11-Entwicklung, siehe auch Weltärztebund (2015): Statement on Transgender People).

Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- und Transsexualität“ in der 18. Legislaturperiode Vorschläge für gesetzgeberische Lösungen entwickelt und diskutiert. Zwei für die Beratung der Arbeitsgruppe in Auftrag gegebene Gutachten (Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O.; Adamietz/Bager, a. a. O.) evaluieren § 22 Absatz 3 PStG sowie das TSG und zeigen Notwendigkeit und Möglichkeiten der rechtlichen Erweiterung des Schutzes und der Anerkennung von Geschlechtervielfalt auf. Die Ergebnisse der Gutachten wurden bei einem Fachaustausch mit Interessenvertretungen inter- und transgeschlechtlicher Menschen sowie weiteren Expert_innen aus Wissenschaft und Praxis diskutiert.

Das Gesetzgebungsvorhaben steht im Kontext ähnlicher Entwicklungen in anderen Staaten. Sich verändernde gesellschaftliche Anschauungen in Bezug auf Beziehungen zwischen den Geschlechtern sowie in Bezug auf Geschlechter und Geschlechtervielfalt (Europäische Kommission (2015): Special Eurobarometer 437 „Diskriminierung in der EU im Jahr 2015“, Luxemburg: Europäische Union) haben bereits in einer Reihe von Staaten zu weitreichenden geschlechterinklusiven Gesetzesänderungen geführt (z. B. Argentinien, Malta, Dänemark, Irland, Norwegen oder Australien, vgl. Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Annex 2).

2. Geltende Rechtslage in Bezug auf inter- und transgeschlechtliche Menschen

Die geltende Rechtsordnung verwendet Geschlecht als wesentliche Zuordnungskategorie und entsprechend finden sich zahlreiche Regelungen, die nach Geschlecht direkt oder indirekt differenzieren bzw. nach denen geschlechtsbezogene Daten registriert oder übermittelt werden (vgl. Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 5). Das Recht geht dabei überwiegend von einer binären Geschlechterordnung aus und schließt damit Personen aus, die nicht dem typischen binären Verständnis von Geschlecht (weiblich und männlich als zwei getrennte und sich ausschließende Kategorien) entsprechen. Dies betrifft insbesondere inter- und transgeschlechtliche Menschen. Dabei dominiert im Recht ein medizinisches Verständnis von Geschlecht, das zu einer Pathologisierung der Abweichungen von den binären Geschlechternormen führen kann und dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung nur unzureichend Bedeutung beimisst.

2.1 Personenstandsrecht, insbesondere § 22 Absatz 3 PStG

Ein Schritt zur Anerkennung der Rechte intergeschlechtlicher Menschen war die 2013 eingeführte Ergänzung in § 22 Absatz 3 PStG, wonach die Angabe zum Geschlecht im Geburtseintrag offenbleibt, wenn ein „Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann“. Nach seinem Wortlaut schreibt § 22 Absatz 3 PStG den offenen Geschlechtseintrag für intergeschlechtliche Kinder zwingend vor und ist in seiner Anwendung auf intergeschlechtliche Menschen beschränkt.

Nach der Rechtsprechung ergibt sich aus der Regelung keine rechtliche Anerkennung eines weiteren Geschlechts neben weiblich und männlich. Der Geschlechtseintrag kann aber langfristig offen bleiben und auch ein nach Geburt erfolgter weiblicher oder männlicher Geschlechtseintrag kann auf Grundlage von § 22 Absatz 3 PStG bei intergeschlechtlichen Menschen nachträglich wieder gelöscht werden (BGH, Beschluss vom 22.06.2016, Az. XII ZB 52/15). Für die nachträgliche Löschung wird auf eine Berichtigung im Gerichtsverfahren nach §§ 48 Absatz 1, 47 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 3 PStG verwiesen.

Der offengelassene Eintrag kann nach § 27 Absatz 3 Nummer 4 PStG nachträglich im Wege der Folgebeurkundung durch einen Eintrag als weiblich oder männlich ersetzt werden. Eine Änderung des offenen Geschlechtseintrags ist dabei nur für den Fall vorgesehen, dass die Zugehörigkeit zu einem der binären Geschlechter medizinisch belegt ist (Nr. 27.8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz – PStG-VwV). Ebenso wird der Nachweis einer Intergeschlechtlichkeit für die nachträgliche Löschung eines Geschlechtseintrags verlangt. Auch für das Offenlassen des Geschlechtseintrags nach Geburt eines intergeschlechtlichen Kindes gibt es in der Praxis die Tendenz der Standesämter, zusätzlich zur Angabe auf der Geburtsanzeige medizinische Nachweise zu fordern (Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 4.1.2).

Allerdings ist § 22 Absatz 3 PStG bislang in der Praxis kaum angewendet worden. Gestützt auf Angaben der Landesinnenministerien wird davon ausgegangen, dass nur etwa 4 % der nach medizinischen Schätzungen nach Inkrafttreten geborenen intergeschlechtlichen Kinder mit offenem Geschlechtseintrag eingetragen worden sind (Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 4.1.3). Zu den Ursachen zählen neben fehlender Kenntnis der Neuregelung bei den medizinischen Berufsgruppen und einer mangelhaften Umsetzung in Formularen und IT-Systemen (Geburtsanzeigen) auch Anwendungsunsicherheiten, wann die medizinischen Voraussetzungen für ein Offenlassen vorliegen. Nicht zuletzt gibt es die Tendenz von medizinischem Personal, Eltern und Standesbeamt_innen, ein vermeintlich überwiegendes binäres Geschlecht zuzuordnen. Intergeschlechtliche Menschen und Eltern intergeschlechtlicher Kinder kritisieren die Gefahr der Stigmatisierung betreffender Kinder durch das Offenlassen in einer nach wie vor diskriminierenden Gesellschaft, die fortbestehende Dominanz einer Fremdzuordnung aus medizinischer Perspektive und die fehlende Gleichwertigkeit des Offenlassens gegenüber einer eigenständigen Geschlechtskategorie neben weiblich und männlich (Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 4.1.3).

Hingegen hatte der Deutsche Ethikrat empfohlen, eine eigenständige dritte Geschlechtsoption im Personenstandsrecht einzuführen (a. a. O., S. 59). Auch vonseiten der Medizin wird nunmehr anerkannt, dass es sich bei Intergeschlechtlichkeit nicht um eine Störung oder Krankheit, sondern um eine anzuerkennende Variation des Geschlechts handelt (BÄK, a. a. O.; AWMF, a. a. O.). Zuletzt wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt, dass die Eintragung von „inter/divers“ nach geltender Rechtslage nicht möglich ist (BGH, Beschluss vom 22.06.2016, Az. XII ZB 52/15, vgl. auch Nummer 21.4.3 PStG-VwV). Die damit verbundene Ungleichbehandlung in der Anerkennung der Geschlechtlichkeit im Vergleich zu Menschen, deren biologisches und empfundenes weibliches oder männliches Geschlecht eingetragen wird, kann sowohl inter- wie auch transgeschlechtliche Personen betreffen, die jeweils zu einem nicht unwesentlichen Anteil in Befragungen eine nicht binäre Geschlechtsidentität angeben (Bora, Alfons (2012): Zur Situation intersexueller Menschen. Bericht über die Online-Umfrage des Deutschen Ethikrates. Berlin: Deutscher Ethikrat, S. 32; Adamietz/Bager, a. a. O.).

Zudem misst das Bundesverfassungsgericht der Geschlechtsidentität für den rechtlichen Personenstand unabhängig von körperlicher Konstitution zunehmend Bedeutung bei und stellt klar, dass es „[...] wissenschaftlich gesichertes Erkenntnis [ist], dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann, sondern sie wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundener Geschlechtlichkeit abhängt“ (BVerfG, Beschluss vom

11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 51; ebenso BVerfG, Beschluss vom 06.12.2005, 1 BvL 3/03, Rn. 50). Erfolgt die personenstandsrechtliche Zuordnung des Geschlechtseintrags direkt nach Geburt, ist dies immer eine fremdbestimmte, an körperlichen Kriterien bemessene Zuordnung – sei es mit einem weiblichen, männlichen oder offenen/ weiteren Geschlechtseintrag. Dies kann für inter- und transgeschlechtliche Kinder erhebliche Belastungen mit sich bringen und zu einem erhöhten Risiko von Gesundheitsbeeinträchtigungen beitragen, wie Depressionen, Suizidgefährdung, Magersucht, Selbstverletzung oder Drogenmissbrauch (zum offenen Geschlechtseintrag und dem damit verbundenen Zwangsouting: Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 4.1.4.; zu den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem personenstandsrechtlichen Geschlecht für transgeschlechtliche Kinder: Trakine (2015): Trans* bei Kindern und Jugendlichen, Positionspapier). Dabei erscheint eine personenstandsrechtliche Zuordnung direkt nach Geburt auch nicht notwendig, da weder Personenstandsfälle wie Ehe oder Geburt für sie in Betracht kommen noch in der Regel sonstige Fragen in den ersten Lebensjahren in Bezug auf das personenstandsrechtliche Geschlecht differenziert geregelt sind (zu verschiedenen personenstandsrechtlichen Regelungsoptionen siehe Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 6).

2.2 Rechtliche Folgeprobleme aufgrund der fehlenden Anpassung nach Einführung des § 22 Absatz 3 PStG

Folgeänderungen waren mit dem Personenstands-ÄnderungsG von 2013 nicht verbunden. In der Evaluation der Regelung wiesen die befragten Personengruppen auf fehlende Anpassungen in verwandten Rechtsgebieten wie dem Passgesetz sowie im Familienrecht hin (Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., 4.1.3). So sieht das Passgesetz für die Geschlechtsangabe nach wie vor nur die Eintragung männlich oder weiblich vor. Besondere Herausforderungen stellen sich im Familienrecht, indem etwa im Bereich der rechtlich geschützten Beziehungen unklar ist, ob ohne Geschlechtseintrag eine Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft eingegangen werden kann. Beide Institute stellen auf das personenstandsrechtliche Geschlecht ab und setzen Verschiedengeschlechtlichkeit oder Gleichgeschlechtlichkeit der Paare voraus. In Anlehnung an das Bundesverfassungsgerichtsurteil zum TSG ist davon auszugehen, dass eine bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft im Falle einer nachträglichen Löschung des Geschlechtseintrags bestehen bleibt (BVerfGE, Beschluss vom 27.05.2008, 1 BvL 10/05). Unzumutbar wäre auch, von den betreffenden Personen eine personenstandsrechtliche Änderung in einen weiblichen oder männlichen Eintrag zur Ermöglichung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zu verlangen (vgl. zum TSG BVerfG, Beschluss vom 06.12.2005, 1 BvL 3/03). Rechtsunsicherheiten bestehen auch in Bezug auf die abstammungsrechtliche Elternschaft, die zu unzumutbaren Ungleichbehandlungen führen können. Anpassungen sind mithin zur rechtlichen Anerkennung der Geschlechtervielfalt nicht nur im Personenstandsrecht, sondern insbesondere auch im Familienrecht notwendig und hätten damit zugleich konstitutive Bedeutung. Aber auch das übrige Recht bleibt im binären System stehen, sodass Personen ohne einen Geschlechtseintrag vom Regelungskreis zahlreicher weiterer Vorschriften ausgeschlossen zu werden drohen, weil sie die jeweiligen geschlechtsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllen.

2.3 Transsexuellengesetz

Das im Jahr 1980 eingeführte TSG mit seinem voraussetzungsvollen und kostenintensiven Gerichtsverfahren entspricht nicht mehr dem wissenschaftlichen Stand sowie den grund- und menschenrechtlichen Anforderungen insbesondere in Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat für das TSG bereits Maßstäbe vorgegeben und in etlichen

Entscheidungen einzelne Bestimmungen für verfassungswidrig und damit unwirksam erklärt (BVerfGE 60, 123; 88, 87; 115, 1; 116, 243; 121, 175; 128, 109). Auch seit der letzten Entscheidung im Jahr 2011 haben sich Verständnis und Annahmen zu Transgeschlechtlichkeit weiterentwickelt und so steht insbesondere die doppelte Begutachtungspflicht u. a. im Hinblick auf Fragen der Zumutbarkeit sowie auch der Zweckmäßigkeit in der Kritik (Meyenburg, Bernd; Renter-Schmidt, Karin; Schmidt, Gunter (2015): Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Auswertung von Gutachten dreier Sachverständiger 2005–2014, in: Zeitschrift für Sexualforschung 2015/28 (02), S. 107; Bundesverband Trans* (2016): Stellungnahme zur Menschenrechtssituation von transgeschlechtlichen, transgender, transidenten, transsexuellen und anderen geschlechtlich nicht-konform empfindenden Menschen (kurz: trans*) in Deutschland, aus Anlass des Menschenrechtsassessments der OSZE 2016; siehe auch BMFSFJ, a. a. O., S. 13 f.). Die damit verbundenen Belastungen sind für Kinder besonders groß (Trakine, a. a. O.).

Den Reformbedarf – auch im Hinblick auf den Statusberechtigten Personenkreis, das Offenbarungsverbot und weitere flankierende Regelungen – zeigen auch die Stellungnahmen diverser Interessenvertretungen und Expert_innengremien (zusammenfassend BMFSFJ, a. a. O., S. 13 ff.) und begründet das Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ ausführlich (Adamietz/Bager, a. a. O.).

Zahlreiche Länder im europäischen Ausland haben bereits auf Selbstauskunft beruhende einfache Antragsverfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags eingeführt oder prüfen solche Reformen (Malta: Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act; Dänemark: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zentrale Personenregister; Irland: Gender Recognition Act; Schweden: Gender Recognition Act; Norwegen: Legal Gender Amendment Act; vgl. Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Annex 2). Ersten Erfahrungen nach haben sich Befürchtungen, es würde zu wiederholten Wechseln oder Missbrauchsfällen kommen, als unbegründet erwiesen. Auch nach der aktuellen Rechtslage in Deutschland machen Rückwandlungsbegehren weniger als 1 % der Verfahren nach dem TSG aus (Meyenburg/Renter-Schmidt/Schmidt, a. a. O., S. 117 f., mit weiteren Nachweisen).

Es obliegt dem Gesetzgeber, die Rechtsordnung so auszugestalten, dass „die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht wird“ (BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 51). Dabei sollte ein Geschlechtseintrag schnell, transparent und leicht zugänglich änderbar sein (Menschenrechtskommissar des Europarats (2015): Human rights and intersex people. CommDH/Issue-Paper (2015) 1 1, Empfehlung Nr. 4, S. 9 und S. 37 ff.; Parlamentarische Versammlung (2015): Resolution 2048 „Discrimination against transgender people in Europe“; Yogyakarta-Prinzipien, Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität von 2006, Prinzip 4).

Diese Grundsätze müssen für Vornamens- und Personenstandsänderungen von intergeschlechtlichen Menschen gleichermaßen gelten. So sind hier nicht nur die oben beschriebenen Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags zu erleichtern, sondern es ist auch eine Erleichterung für Namensänderungen unter anderem für diejenigen Personen erforderlich, die nachträglich ein Geschlecht eintragen lassen und nach geltendem Recht zur Namensänderung auf das öffentlich-rechtliche Namensänderungsverfahren verwiesen werden (vgl. Bundesrat, a. a. O., S. 13; GFMK, Beschluss 8.1, 2014, S. 52, 55).

2.4 Medizinische Eingriffe an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern

Intergeschlechtliche Säuglinge und Kinder werden in Deutschland nach wie vor medizinisch nicht notwendigen Operationen und Behandlungen unterzogen mit dem Ziel, ihre körperliche Erscheinung und Funktion mit den binären Geschlechterstereotypen in Einklang zu bringen (Krämer, Anike; Sabisch, Katja; Woweries, Jörg (2016): Varianten der Geschlechtsentwicklung, in: Kinder- und Jugendarzt, S. 2248 ff.; Klöppel, Ulrike (2016): Zur Aktualität kosmetischer Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter, Berlin: Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin). Diese Eingriffe sind in der Regel irreversibel und können schwerwiegende, langfristige körperliche und psychische Leiden verursachen (Deutscher Ethikrat, a. a. O., S. 26 f.).

Menschenrechtliche Gremien haben wiederholt darauf hingewiesen, dass es sich bei medizinisch unnötigen Eingriffen an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern ohne ausdrückliche und informierte Einwilligung um unmenschliche Behandlungen und schädliche Praktiken handelt, die beendet werden müssen. Den Staat treffe die Schutzpflicht, das Prinzip der informierten Einwilligung bei medizinischen und operativen Maßnahmen an intergeschlechtlichen Menschen sowie effektive Ermittlungen und Entschädigung im Fall von Verletzungen dieses Prinzips sicherzustellen (UN-Kinderrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen Irland, Rn. 39 f. (CRC/IRL/CO/3-4); Abschließende Bemerkungen Schweiz, Rn. 42 f. (CRC/C/CHE/CO/2-4); Abschließende Bemerkungen Frankreich, Rn. 47 f. (CRC/C/FRA/CO/5); UN-Antifolterausschuss, Abschließende Bemerkungen Schweiz 2015, Rn. 20 (CAT/C/CHE/CO/7); Abschließende Bemerkungen Deutschland, Rn. 20 (CAT/C/DEU/CO/5); UN-Behindertenrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen Deutschland, Rn. 37 f. (CRPD/C/DEU/CO/1)).

Im deutschen Recht ist eine Einwilligung ohne zwingende medizinische Notwendigkeit durch gesetzliche Vertreter_innen als nach §§ 1626, 1629 BGB ausgeschlossen anzusehen, da es sich um höchstpersönliche Entscheidungen handelt, die einer Stellvertretung nicht zugänglich sind. Damit wären Eingriffe, die gleichwohl erfolgen, strafrechtlich als Körperverletzungsdelikte verfolgbar. Aber weder diese Strafbewehrung noch die seit 2005 erfolgte schrittweise Überarbeitung medizinischer Behandlungsleitlinien (zuletzt BÄK, a. a. O. und AWMF, a. a. O.) führte bislang dazu, dass die Zahl durchgeführter Eingriffe zurückgeht. Zuletzt wurde dies in einer Studie von Dezember 2016 bestätigt, in der festgestellt wurde, dass die relative Häufigkeit der Eingriffe zwischen 2004 und 2014 im Wesentlichen unverändert geblieben ist (Klöppel, a. a. O.). Die ärztlichen Empfehlungen sind unverbindlich und damit im Einzelfall ungeeignet, ausreichend Schutz zu bieten.

2.5 Diskriminierungsschutz und Gleichstellung

Obwohl inter- und transgeschlechtliche Personen in allen Lebenslagen besonders von Diskriminierungen, einschließlich mehrdimensionaler Diskriminierungen, betroffen sind, werden diskriminierungsschützende und gleichstellende Regelungen entweder nur unzureichend auf diese Personen angewendet oder sie sind von vornherein nicht explizit vom Geltungsbereich erfasst (BMFSFJ, a. a. O., S. 10; ADS, a. a. O., S. 21 ff., mit weiteren Nachweisen). Dies gilt neben dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz auch für gleichstellungspolitische Rechtsinstrumente oder das Sozialrecht, etwa im Kinder- und Jugendhilferecht.

Unionsrechtlich ist hingegen in zentralen Bereichen, wie dem Beschäftigungssektor, umfassender Schutz vor Diskriminierungen wegen des Geschlechts vorgegeben. Davon sind auch inter- und transgeschlechtliche Menschen umfasst. So hat der EuGH die Diskriminierung wegen einer „Geschlechtsumwandlung“ als Geschlechterdiskriminierung gewertet mit der Begründung, dass die betreffende Richtlinie zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Grundsatz auf eine Gesellschaft abziele, in der das Geschlecht im sozialen Alltag keine Rolle mehr spielt (siehe u. a. EuGH, P./S., Urteil vom 30.04.1996, Rs. C-13/94, Slg. 1996 I-2143; ausführlich hierzu Agius, Silvan; Tobler, Christa (2011): *Trans- und intersexuelle Menschen*. Luxemburg: Europäische Gemeinschaften). Nichts anderes kann für Diskriminierungen von intergeschlechtlichen Menschen sowie von transgeschlechtlichen Menschen grundsätzlich gelten (ebenso Welti, Felix (2007): *Kommentierung § 1 AGG*, in: *Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Ein Kommentar aus europäischer Perspektive*. Hrsg. Dagmar Schiek. München: Sellier, Rn. 27, 32; Europäische Kommission (2015): *Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2014/113/EG, COM (2015) 190final*, S. 5; zu Artikel 3 GG: Adamietz, Laura (2011): *Geschlecht als Erwartung*, Baden-Baden: Nomos).

In anderen Staaten wurde bereits mit Rechtsänderungen auf die mangelnde Anwendung des Diskriminierungsmerkmals Geschlecht auf inter- und transgeschlechtliche Menschen reagiert: So wurden beispielsweise Geschlechtsmerkmale, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck explizit als Merkmale in das Diskriminierungsverbot aufgenommen bzw. inter- oder transgeschlechtliche Menschen ausdrücklich als geschützte Personengruppe festgeschrieben (vgl. Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Annex 2; Europäische Grundrechte Agentur – FRA (2015): *The Fundamental Rights Situation of Intersex People*. Wien: Europäische Union).

2.6 Berücksichtigung der Belange von inter- und transgeschlechtlichen Menschen in schutzbedürftigen oder verletzlichen Lebenslagen

Auch wenn die Lebenslagen von inter- und transgeschlechtlichen Personen verschieden und auch innerhalb dieser Gruppen sehr vielfältig sind, decken sie sich in zahlreicher Hinsicht, insbesondere auch hinsichtlich besonders schutzbedürftiger oder verletzlicher Lebenslagen.

So kann es zu Anwendungsfragen der mutterschutzrechtlichen Vorschriften auf inter- und transgeschlechtliche Personen kommen, die schwanger sind, gebären oder stillen. Während für Personen ohne einen Geschlechtseintrag eine direkte oder mindestens analoge Anwendung im Ergebnis unstreitig sein dürfte, kann sich dies für eine transgeschlechtliche Person mit einem männlichen Geschlechtseintrag in der Praxis problematischer gestalten.

Eine verletzte Lebenslage besteht auch im Rahmen von Durchsuchungen und Unterbringungen etwa nach dem Strafvollzugs- und Bundespolizeigesetz, was sowohl für inter- wie für transgeschlechtliche Personen erhöhte Gefährdungs- und Diskriminierungslagen mit sich bringen kann (zu transgeschlechtlichen Personen: Franzen, Jannik; Sauer, Arn (2010): Benachteiligung von Trans* Personen. Berlin: ADS, S. 59, 67, mit weiteren Nachweisen). Eine Behandlung entsprechend dem Selbstverständnis der betroffenen Person ist rechtlich nicht sichergestellt, vielmehr wird hier alleine auf den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag abgestellt. In Bezug auf Personen ohne einen Geschlechtseintrag fehlt eine Regelung. In anderen Ländern wurden sehr detaillierte Vorgaben für ein individuelles Fallmanagement im Strafvollzug für inter- und transgeschlechtliche Personen erlassen, die über den Schutz inter- und transgeschlechtlicher Gefangener hinausgehende Regelungen zur Anerkennung und Gleichbehandlung von Geschlechtervielfalt in Gefängnissen vorsehen (zuletzt Malta, siehe Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Annex 2).

2.7 Ausweisung des Geschlechts in der gesetzlichen Rentenversicherungsnummer

Die gesetzliche Rentenversicherungsnummer, die unter anderem in Beschäftigungsverhältnissen vorgewiesen werden muss, enthält Kennziffern, aus denen das weibliche oder männliche Geschlecht ersichtlich ist. Nach Einführung des offenen Geschlechtseintrags nach § 22 Absatz 3 erfolgte keine Anpassung; vielmehr weist die Rentenversicherungsnummer in diesen Fällen unzutreffend ein weibliches Geschlecht aus und eine Information zum offenen Geschlechtseintrag ist in der Datenbank des Rentenversicherungsträgers hinterlegt.

Wiederholt wurde gefordert, bestehende Regelungen, die die Registrierung und Übermittlung des Geschlechts vorsehen, auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen (ADS, a. a. O., S. 27, siehe auch FRA, a. a. O.). Ein zwingender Grund dafür, dass die gesetzliche Rentenversicherungsnummer Rückschlüsse auf den Geschlechtseintrag ermöglichen muss, ist nicht ersichtlich – im Gegensatz beispielsweise zum Reisepass, wo dies unionsrechtlich und international vorgegeben ist (Art. 1 Verordnung (EG) 2252/2004 i. V. m. Dokument Nr. 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation – ICAO). Während das Geschlecht in den Datenbanken der Rentenversicherungsträger, etwa für statistische Zwecke, hinterlegt sein kann, sind Rückschlüsse auf den Geschlechtseintrag aus der Nummer selbst nicht erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn ein Geschlechtseintrag selbstbestimmt und jederzeit änderbar ist. Vielmehr sind personenbezogene Daten sowie die Privatsphäre zu schützen und dürfen ohne Notwendigkeit nicht einsehbar und damit öffentlich sein. Eine Weitergabe der geschlechtsbezogenen Daten über die Rentenversicherungsnummer steht damit im Widerspruch zum Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3a Bundesdatenschutzgesetz – BDSG).

3. Zielsetzungen

Vor diesem Hintergrund soll das Mantelgesetz dazu dienen, dass

- ein selbstbestimmter Personenstandseintrag zum Geschlecht basierend auf Selbstauskunft unabhängig von weiteren Nachweisen für alle Altersgruppen gewährleistet wird. Auf einen Geschlechtseintrag direkt nach Geburt wird entsprechend verzichtet;
- Geschlechtervielfalt im Personenstand unter anderem durch Möglichkeiten einer dritten Geschlechtsoption und eines langfristigen Verzichts auf einen Geschlechtseintrag anerkannt wird;

- Verfahren zur Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags und des Vornamens vereinfacht werden und auf der Basis der Selbstbestimmung erfolgen;
- Folgefragen im Personenstandsrecht und in verwandten Rechtsgebieten geregelt sind;
- Kernregelungen des Familienrechts in Bezug auf Abstammung und rechtlich geschützte Beziehungen geschlechterinklusiv gestaltet sind;
- der Kreis der Begünstigten mutterschutzrechtlicher Regelungen unabhängig vom Geschlechtseintrag klargestellt wird;
- die körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung intergeschlechtlicher Säuglinge und Kleinkinder vor Eingriffen an den Genitalien und Keimdrüsen ohne zwingende medizinische Notwendigkeit geschützt werden;
- Diskriminierungsschutz und Gleichstellung für inter- und transgeschlechtliche Menschen verbessert werden;
- die Bedarfe von inter- und transgeschlechtlichen Menschen im Rahmen von Durchsuchungen und Unterbringungen gemäß dem Strafvollzugs- oder Bundespolizeigesetz berücksichtigt werden;
- auf geschlechtsbezogene Angaben im Rahmen der Rentenversicherungsnummer verzichtet wird;
- Beratungsansprüche für Eltern, Kinder und Jugendliche zu Fragen des Geschlechtervielfaltsgesetzes im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen werden;
- der Geschlechtervielfalt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen wird.

II. Überblick über die Neuregelungen

Das aus 19 Artikeln bestehende Mantelgesetz enthält folgende Schwerpunkte:

1. Änderungen im Personenstandsrecht (Geschlechtervielfaltsgesetz sowie Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung, Artikel 1 bis 3)

Es wird ein neues Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt (GVielFG) geschaffen (Artikel 1) und es werden Anpassungen im Personenstandsgesetz (PStG) und der Personenstandsverordnung (PStV) vorgenommen (Artikel 2 und 3). Dabei handelt es sich nicht um Sonderregelungen für intergeschlechtliche oder transgeschlechtliche Personen. Vielmehr gelten sämtliche Regelungen unabhängig vom Geschlecht. Zugleich werden bestehende Sonderregelungen für inter- und transgeschlechtliche Personen durch Aufhebung von § 22 Absatz 3 PStG sowie des TSG beseitigt (Artikel 19).

Gleichwohl werden bereits mit der Zielsetzung des GVielFG die besonderen Belange von inter- und transgeschlechtlichen Personen in den Blick genommen, indem die Anerkennung und der

Schutz der Geschlechtervielfalt ausdrücklich auf die Vielfalt der körperlichen Geschlechtsentwicklungen, der Geschlechtsidentitäten und des Geschlechtsausdrucks bezogen wird. Öffentliche Stellen werden – im Anwendungsbereich dieses Gesetzes – verpflichtet, eine Kultur der Wertschätzung von Geschlechtervielfalt zu fördern sowie insbesondere durch Bildung, die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen und die Durchführung positiver Maßnahmen auf deren Anerkennung und Schutz hinzuwirken.

Im Zentrum des GVielFG stehen Regelungen zu den Geschlechtsangaben im Geburtseintrag. Auf einen Geschlechtseintrag direkt nach Geburt wird bei allen Kindern verzichtet und stattdessen stets der Eintrag „keine Angabe“ vorgenommen (§ 21 Absatz 1 Satz 2 PStG-E). Im GVielFG wird das Recht verankert, selbstbestimmt den Geschlechtseintrag für das Geburtenregister zu bestimmen. Das Verfahren für diese Folgebeurkundung des Geschlechtseintrags (im Sinne von § 27 Absatz 3 PStG) wird dabei leicht zugänglich und im Aufwand gering gestaltet: Die Bestimmung des Eintrags erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt ohne weitere Nachweise. Die erforderliche öffentliche Beglaubigung der Erklärung kann durch das entgegennehmende Standesamt erfolgen.

Dabei besteht die Möglichkeit, neben den Eintragungsmöglichkeiten „weiblich“ und „männlich“ einen dritten Geschlechtseintrag zu wählen („weitere Geschlechtsoptionen“) oder auf einen Geschlechtseintrag langfristig zu verzichten („keine Angabe“). Der Eintrag „weitere Geschlechtsoptionen“ kann um eine eigene Bezeichnung ergänzt werden. Damit werden ergänzende Angaben wie beispielsweise „männlich-weiblich“, „transsexuell“ oder „inter“ möglich, die auf Verlangen auch in der Geburtsurkunde ausgewiesen sind (§ 59 Absatz 2 Satz 2 PStG-E). Ein Anspruch auf Übermittlung dieser zusätzlichen Eigenbezeichnung in den innerbehördlichen Verkehr und auf Führung in sonstigen Registern, Passdokumenten etc. besteht hingegen nicht. Grundsätzlich wird mit dem Überbegriff „weitere Geschlechtsoptionen“ die Geschlechtervielfalt anerkannt und in der wertschätzenden Bezeichnung „weitere“ die Gleichwertigkeit zu den anderen Kategorien ausgedrückt.

Unter analogen Voraussetzungen kann ein Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags beim Standesamt gestellt werden, sofern der Geschlechtseintrag innerhalb der letzten 12 Monate nicht geändert wurde. Mit dem Antrag kann ein Antrag auf Vornamensänderung verbunden werden.

Verfahren und Voraussetzungen gelten auch für Kinder, die vor Vollendung des 14. Lebensjahrs oder bei Geschäftsunfähigkeit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung bedürfen. Diese kann im Falle einer Weigerung gerichtlich ersetzt werden, wofür die Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrensbeistands bestimmt ist.

Statusberechtigte sind Personen deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, welche die Anwendung deutschen Rechts bestimmen.

Im Weiteren wird ein erweitertes Offenbarungsverbot geregelt. Der Anspruch auf die Neuausstellung von Dokumenten gegenüber öffentlichen und privaten Stellen wird nunmehr ausdrücklich verankert. Pflichtverletzungen werden sanktionsbewehrt.

Flankierend erfolgen weitere Regelungen unter anderem zu den Wirkungen des Geschlechtseintrags, zu Gebühren und Auslagen, zu Hinweispflichten der Standesämter, zu Ansprüchen auf Bescheinigungen einer Änderung und zur Erweiterung besonderer Schutzvorschriften bei Benutzungersuchen über die TSG-Altfälle hinaus auf Fälle nach dem GVieFG.

Schließlich wird in der Anlage zur PStV eine Vorlage für Geburtsanzeigen durch Einrichtungen sowie für Geburtsbescheinigungen geschaffen, um die Umsetzung dieses Gesetzes sowie eine einheitliche Handhabung sicherzustellen und Anwendungsprobleme zu vermeiden, die sich im Rahmen der Anwendung von § 22 Absatz 3 PStG gezeigt hatten (vgl. Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 4.1.3).

2. Folgeänderungen in verwandten Rechtsgebieten (Namensänderungs- und Passgesetz sowie Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Artikel 4, 5 und 8)

Weitere Folgeänderungen erfolgen in verwandten Rechtsgebieten. So wird das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) um einen neuen Artikel 10a „Geschlecht“ ergänzt. Danach unterliegt das Geschlecht einer Person grundsätzlich dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland wird das Recht eingeräumt, davon abweichend die Anwendung deutschen Rechts zu bestimmen. Sorgeberechtigten Personen wird – orientiert an Artikel 10 EGBGB – ein entsprechendes Wahlrecht für ihr Kind eingeräumt, sofern ein Elternteil den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Die Möglichkeiten zur Änderung der Vornamen nach dem Namensänderungsgesetz (NamÄndG) werden entsprechend dem Geschlechtervielfaltsgesetz ausdrücklich erweitert, um Wertungswidersprüche bei einer öffentlich-rechtlichen Vornamensänderung, die unabhängig von einer Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags erfolgen soll, zu vermeiden. Dazu wird klargestellt, dass ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes als Voraussetzung für eine Namensänderung insbesondere dann gegeben ist, wenn er im Geschlecht entsprechend dem Geschlechtervielfaltsgesetz begründet liegt.

Im Passgesetz wird die Geschlechtsangabe im Reisepass um eine weitere Option entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben zur Spezifikation von Reisedokumenten ergänzt (Verordnung (EG) 2252/2004 in Verbindung mit Dokument Nr. 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation/ICAO). Die Geschlechtsangabe richtet sich grundsätzlich nach den melde- bzw. personenstandsrechtlichen Eintragungen und wird mit „F“ für Personen mit einem weiblichen Geschlechtseintrag, „M“ für Personen mit einem männlichen Geschlechtseintrag und dem neu eingeführten „X“ für Personen mit einem Geschlechtseintrag „weitere Geschlechtsoptionen“ oder „keine Angabe“ vermerkt. Auf Antrag kann bei berechtigtem Interesse von der automatischen Angabe des personen- bzw. melderechtlichen Geschlechtseintrags abgewichen und ein anderes Geschlecht angegeben werden. Dies soll insbesondere Fälle vermeiden, in denen inter- und transgeschlechtliche Personen bei Auslandsreisen eine Gefährdungs- oder Diskriminierungslage aufgrund der Passangabe fürchten. Eine Rechtswirkung kommt der abweichenden Geschlechtsangabe im Reisepass – wie bisher – ausdrücklich nicht zu.

3. Änderungen im Familienrecht und entsprechende Anpassung im EGBGB (Artikel 6, 7 und 8)

Für ein geschlechterinklusives Familienrecht werden die Kernregelungen zur Abstammung geändert. Ziel ist eine rechtliche Absicherung der Elternschaft, die auf geschlechtsspezifische Voraussetzungen oder Bezeichnungen verzichtet. Elternschaft besteht nach der Neuregelung unabhängig vom jeweiligen Geschlechtseintrag für die gebärende Person sowie für die Person, die entweder zum Zeitpunkt der Geburt mit dem gebärenden Elternteil verheiratet oder verpartnert ist, die die Elternschaft rechtlich anerkannt hat oder für die sie gerichtlich festgestellt ist (§ 1591 BGB-E Elternschaft; geltender § 1592 BGB aufgehoben).

Im Bereich der rechtlich geschützten Beziehungen wird die Ehe für alle Paarbeziehungen unabhängig vom Geschlecht durch eine entsprechende Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch geöffnet (neu im Titel zur Eingehung der Ehe § 1305 BGB-E „Ehepaar“) und eine entsprechende Öffnung für die Lebenspartnerschaft im Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) vorgesehen (§ 1). Damit wird ein diskriminierungsfreier Zugang zu den entsprechenden Instituten für alle Personen unabhängig vom Geschlecht – insbesondere auch Personen mit einem Geschlechtseintrag „keine Angabe“ oder „weitere Geschlechtsoptionen“ – ermöglicht. Eine Folgeänderung zur Öffnung der Ehe erfolgt im EGBGB (Artikel 8).

Zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Selbstbestimmung wird im Recht der Personensorge klargestellt, dass die Sorgeberechtigten in einen geschlechtszuweisenden oder -angleichenden medizinischen Eingriff an Genitalien und Keimdrüsen intergeschlechtlicher Kinder nur dann einwilligen können, wenn dieser zur Abwendung einer lebensbedrohlichen Situation oder Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung erforderlich ist. Diese Klarstellung dient der Beseitigung nach wie vor bestehender Rechtsunsicherheiten in diesem Bereich. Zudem wird ein familiengerichtliches Genehmigungsverfahren eingeführt für Einwilligungen in Fällen, in denen ein medizinischer Eingriff zur Abwendung einer Lebensgefahr oder der Gefahr einer schweren Gesundheitsbeeinträchtigung zwingend notwendig ist. Die Beiordnung eines Verfahrensbeistands und die ergänzende Feststellung der ordnungsgemäßen Aufklärung sind flankierend vorgeschrieben (§ 1631e BGB-E).

4. Änderungen im Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsrecht sowie für Regelungen des Mutterschutzes (Artikel 9 bis 11)

Zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes wird im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) mit seiner Geltung in den zentralen Bereichen Arbeits- und Zivilrecht ausdrücklich bestimmt, dass von dem verbotenen Diskriminierungsmerkmal „Geschlecht“ auch Geschlechtsmerkmale, Geschlechtsidentitäten sowie der Geschlechtsausdruck umfasst sind. Das Versagen angemessener Vorkehrungen wird im AGG als Form der Diskriminierung ausdrücklich anerkannt und definiert.

Zudem wird für die Besetzung des der Antidiskriminierungsstelle des Bundes beigeordneten Beirats geregelt, dass neben der paritätischen Vertretung von Frauen und Männern auch die Vertretung weiterer Geschlechter sowie inter- und transgeschlechtlicher Personen sichergestellt werden soll.

Das Bundesgleichstellungsgesetz wird in verschiedener Hinsicht auf Geschlechtsinklusivität und die Berücksichtigung von inter- und transgeschlechtlichen Menschen erweitert. So erfol-

gen unter anderem entsprechende Änderungen in der gesetzlichen Zielsetzung zur Gleichstellung aller Geschlechter und zur Verhinderung der besonderen Benachteiligung von inter- und transgeschlechtlichen Personen. Die aus der tatsächlichen Benachteiligung von Frauen resultierenden Förderpflichten und Positivmaßnahmen bleiben davon unberührt. Als Konsequenz aus der tatsächlichen Benachteiligung von inter- und transgeschlechtlichen Menschen im Arbeitsleben wird bestimmt, dass diese Personen den Frauen und weiblichen Beschäftigten im Sinne des Gesetzes gleichgestellt sind. Außerdem wird die Pflicht zur sprachlichen Gestaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die sprachliche Gleichbehandlung aller Geschlechter und damit auf eine geschlechterinklusive Sprache ausgeweitet, womit die Verwendung binärer sowie maskuliner Sprache zu vermeiden ist. Weiterhin erfolgen Ergänzungen im Rahmen der Arbeitsplatzausschreibung, der Besetzung von Auswahlkommissionen für Bewerbungsgespräche sowie der Gleichstellungspläne zur Förderung der Repräsentanz von inter- und transgeschlechtlichen Personen. Und auch im Rahmen der statistischen Datenerhebungs- und Berichtspflichten werden Bezüge auf diese Personengruppe hinzugefügt.

Im Mutterschutzgesetz erfolgt eine Klarstellung, wonach Regelungen zum Mutterschutz auf alle Personen Anwendung finden, die schwanger sind, ein Kind gebären oder stillen, unabhängig von ihrem Geschlechtseintrag.

5. Änderungen im Strafvollzugsgesetz und im Bundespolizeigesetz (Artikel 12 und 13)

Die geschlechtersensiblen Regelungen des Strafvollzugs- und Bundespolizeigesetzes zu Unterbringung und Durchsuchung werden auf inter- und transgeschlechtliche Menschen erweitert.

Die Änderungen zur Durchsuchung von inter- und transgeschlechtlichen Personen regeln im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und im Bundespolizeigesetz, dass grundsätzlich männliche Personen nur von Männern sowie weibliche und sonstige Personen nur von Frauen und sonstigen Personen durchsucht werden dürfen. Für den Fall, dass die betreffende Person einen anderen Willen äußert, soll dieser berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass die zuständigen Behörden nur in atypischen Fällen von der Berücksichtigung des geäußerten Willens absehen dürfen und dies besonders begründen müssen. Nach dem Vorbild des § 81d Strafprozessordnung (StPO) soll zudem im Rahmen einer körperlichen Durchsuchung im Sinne von § 84 Absatz 3 StVollzG auf Verlangen der betroffenen Person eine Person des Vertrauens zugelassen werden, wenn die betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen Geschlechtsmerkmale, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks ein berechtigtes Interesse daran geltend macht. Und schließlich sind die betroffenen Personen auf die jeweiligen Möglichkeiten hinzuweisen.

Für die Unterbringung in Strafvollzugsanstalten wird bestimmt, dass auf Antrag der betroffenen Person bei berechtigtem Interesse von der Regel abgewichen werden kann, dass Männer in Anstalten für Männer und Frauen hiervon getrennt in besonderen Anstalten unterzubringen sind. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen Geschlechtsmerkmale, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks ein berechtigtes Interesse geltend macht. In allen anderen Fällen, in denen keine Angaben zum Geschlecht oder weitere Geschlechtsoptionen im Geburtseintrag beurkundet sind, kann die betreffende Person von vornherein wählen, in welcher Anstalt die Unterbringung erfolgen soll, sofern dieses Recht nicht missbräuchlich ausgeübt wird.

6. Änderungen des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – sowie der Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf (Artikel 14 und 15)

Die Änderungen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung sowie in der Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf schaffen exemplarisch die Ausweisung geschlechtsbezogener Daten in der Rentenversicherungsnummer ab. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass Rückschlüsse auf das Geschlecht hieraus nicht notwendig sind und die Rentenversicherungsnummer in vielen Lebenszusammenhängen, insbesondere im Bereich Beschäftigung oder Sozialleistungen, anzugeben ist. Die Neugestaltung der Rentenversicherungsnummer war bereits aufgrund der Einführung des § 22 Absatz 3 PStG notwendig geworden, da sie bislang nur Vorgaben für weibliche und männliche Versicherte vorsah, was mit der nunmehr vollständig abgeschafften Geschlechtsangabe vereinfacht wird. Eine Neugestaltung der Rentenversicherungsnummer unter Berücksichtigung der vier Geschlechtskategorien aus dem GVlFG kommt aufgrund der genannten Grundsätze zur Ausweisung und Weitergabe geschlechtsbezogener Angaben nicht in Betracht.

7. Änderungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 16)

Der Geschlechtervielfalt wird auch im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen. Die Kinder- und Jugendhilfe hat bei der Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen und der Förderung von Gleichberechtigung neben Mädchen und Jungen auch Kinder weiterer Geschlechter in den Blick zu nehmen. Zudem wird ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen zu Fragen des Geschlechtervielfaltsgesetzes begründet, der insbesondere für Situationen relevant wird, in denen ein Kind die Zustimmung der Sorgeberechtigten für die Inanspruchnahme der Rechte aus dem Geschlechtervielfaltsgesetz benötigt.

8. Sprachliche geschlechterinklusive Bereinigung

Im Rahmen der gesetzlichen Änderungen werden Gelegenheiten zur sprachlichen Bereinigung genutzt und binäre Formulierungen oder generische Maskulina in den jeweiligen Regelungen durch geschlechtsneutrale oder geschlechterinklusive Begrifflichkeiten ersetzt. Um Geschlechtervielfalt sprachlich zum Ausdruck zu bringen, wird auch der sogenannte Gender Gap verwendet (Unterstrich zwischen Wortstamm und weiblichem Genus) – stets unter Beachtung eines einheitlichen Sprachgebrauchs wie auch der Verständlichkeit und Klarheit der Rechtstexte sowie der Anforderungen an die Barrierefreiheit aus der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0).

9. Weitere Regelungen (Artikel 17 bis 19)

Der Entwurf sieht in Artikel 17 weitere notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen unter anderem zum Zwecke der Rechtsbereinigung vor.

Artikel 18 verpflichtet die Bundesregierung zur Evaluierung des § 1631d Bürgerliches Gesetzbuch (Maßnahmen an den Genitalien und Keimdrüsen im Recht der Personensorge) im Rahmen einer Berichtspflicht gegenüber dem Bundestag insbesondere zur Überprüfung der Effektivität des familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Selbstbestimmung der betroffenen Kinder.

Und schließlich sind das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des Transsexuellengesetzes in Artikel 19 geregelt, gemeinsam mit einer Übergangsvorschrift, die auf Antrag die Überführung einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Lebenspartnerschaft in eine Ehe sowie einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehe in eine Lebenspartnerschaft vorsieht.

III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den Erlass des Geschlechtervielfaltsgesetzes – GVielfG (Artikel 1) – mit Ausnahme des § 6 Absatz 4 – sowie für die Änderungen des PStG (Artikel 2 und 3) und des NamÄndG (Artikel 4) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 Grundgesetz – GG (Personenstandswesen). Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldvorschrift des § 6 Absatz 4 GVielfG folgt die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht). Soweit die Regelungen Verpflichtungen für das Verhalten und dasungsverfahren von Trägern der öffentlichen Gewalt des Bundes vorsehen, ergibt sich die Bundeskompetenz aus der Natur der Sache. Die Einbeziehung der Länderverwaltungen, soweit sie Bundesrecht ausführen, beruht auf dem Gesichtspunkt der Annexkompetenz des Bundes.

Für die Änderung des PaßG (Artikel 5) ergibt sich eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des GG (Passwesen).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des BGB (Artikel 6), des LPartG (Artikel 7) und des EGBGB (Artikel 8) beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht) und für die Änderung des Mutterschutzgesetzes (Artikel 9) auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht). Die Zuständigkeit zur Änderung des AGG (Artikel 10) folgt ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht, einschließlich des Arbeitsschutzes) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des BGleIG (Artikel 11) folgt aus Artikel 73 Nummer 8 GG (die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen). Soweit Artikel 11 organisatorische Regelungen ändert, besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Strafvollzugsgesetzes (Artikel 12), das aktuell für das Bundesland Sachsen-Anhalt Geltung hat, ergibt sich als Kompetenz zur sogenannten Fortschreibung aus Artikel 125a Absatz 1 GG, da es sich um eine Anpassung an geänderte Verhältnisse handelt und die wesentlichen Elemente des Bundesrechts erhalten bleiben.

Für die Änderung des BPolG (Artikel 13) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG.

Schließlich stützt sich die Befugnis des Bundes zur Änderung des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Artikel 14 und 15) auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung) und

zur Änderung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Artikel 16) auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG (öffentliche Fürsorge). Die Erforderlichkeit für die bundeseinheitlichen Anpassungen der Fürsorgeregelungen der Kinder- und Jugendhilfe ist im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechtseinheit gegeben.

Im Übrigen enthält der Gesetzentwurf notwendige Folgeänderungen und Aufhebungen zum Zwecke der Rechtsbereinigung im Bereich der konkurrierenden oder ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen dienen der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge, etwa der Europäischen Menschenrechtskonvention, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar, etwa mit Unionsvorgaben zum Diskriminierungsschutz, insbesondere zur Gleichbehandlung aufgrund des Geschlechts (z. B. Gleichbehandlungsrichtlinie 2006/54/EG), sowie mit den Vorgaben zu öffentlichen Urkunden (z. B. Verordnung (EU) 2016/1191) oder zur Spezifikation von Reisedokumenten (z. B. Verordnung (EG) 2252/2004, die die Vorgaben des Dokuments Nr. 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation – ICAO zu maschinell lesbaren Dokumenten verbindlich vorschreibt).

V. Befristung und Evaluation

Die Regelungen dienen der Umsetzung der staatlichen Pflicht zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt, die sich aus den Grund- und Menschenrechten ergibt. Als Daueraufgabe besteht damit keine Veranlassung einer Befristung. Anderes ergibt sich auch nicht aus den enthaltenen Fördermaßnahmen im Rahmen der Änderung des Bundesgleichstellungsgesetzes. Diese sind langfristig angelegt.

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 19 eine Evaluationsklausel bezogen auf den neu eingefügten § 1631d BGB zu medizinischen Eingriffen an den Genitalien oder Keimdrüsen intergeschlechtlicher Kinder vor. Im Rahmen einer Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag sollen die Wirksamkeit und Handhabung des familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und der Selbstbestimmung der betroffenen Kinder evaluiert werden. Die Evaluierungspflicht beruht auf der hohen Grundrechtsrelevanz derartiger medizinischer Eingriffe. Den Staat trifft daher eine Beobachtungspflicht, ob durch die getroffene Regelung das gesetzgeberische Ziel erreicht wird, medizinisch nicht notwendige Eingriffe an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern zu verhindern.

VI. Gesetzesfolgen

1. Erfüllungsaufwand und Kosten¹⁸⁶

1.1 Einmaliger Umstellungsaufwand der Verwaltung

Es ergeben sich für die öffentlichen Haushalte Mehraufwendungen bei den zuständigen Behörden zum einen aus dem einmaligen Umstellungsaufwand durch das Geschlechtervielfaltsgesetz, insbesondere in Bezug auf die erweiterten Geschlechtsoptionen, aber auch durch den Verzicht auf den Geschlechtseintrag bei Kindern, die angepassten Bezeichnungen im Rahmen der Elternschaft und die erweiterten Möglichkeiten bezüglich Ehe und Lebenspartnerschaft. Diese Umstellung betrifft sowohl die Standesämter als auch sonstige Behörden, beispielsweise Meldestellen, Pass- und Finanzbehörden oder Statistische Ämter von Bund und Ländern. Gleiches gilt für die den sozialen Sicherungssystemen, insbesondere den Rentenversicherungsträgern, entstehenden einmaligen Anpassungen aufgrund der veränderten Zuweisung der Rentenversicherungsnummer, die nunmehr kein Geschlecht mehr ausweisen darf.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein Teil dieses Umstellungsaufwandes bereits durch die Einfügung des § 22 Absatz 3 PStG durch das Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 7. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1122) notwendig geworden ist, allerdings kaum oder jedenfalls unvollständig vollzogen wurde (Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 4). Insofern handelt es sich nicht in vollem Umfang um neu entstehende Anpassungsbedarfe.

1.2 Mehraufwendungen und zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es ergeben sich Mehraufwendungen für die öffentlichen Haushalte aus der für Standesämter neu hinzukommenden Zuständigkeit für die Nachbeurkundung im Rahmen der erstmaligen Bestimmung des Geschlechtseintrags. Hingegen lag die Zuständigkeit für personenstandsrechtliche Änderungen in vielen Fällen bereits zuvor bei den Standesämtern oder – sofern sie sich nach dem TSG richteten – bei den Gerichten. Zudem können die Änderungen kostendeckend mit einer Gebühr für Verwaltungsaufwand und Auslagen belegt werden, die von der betreffenden Person getragen wird.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht außerdem im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe für den erweiterten Beratungsauftrag im Hinblick auf Fragen des Geschlechtervielfaltsgesetzes. Auch für Strafvollzugsbehörden und Bundespolizei kann im Rahmen von Durchsuchungen und Unterbringung trans- und intergeschlechtlicher Personen zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen, der aber aufgrund der geringen Fallzahl und des überschaubaren Aufwandes kaum ins Gewicht fallen wird. Gleiches gilt für die zusätzlichen Kosten und den Aufwand im Rahmen des neu eingeführten Genehmigungsverfahrens für Maßnahmen an Genitalien und Keimdrüsen intergeschlechtlicher Säuglinge und Kleinkinder in familiengerichtlichen Verfahren. Auch sie werden aufgrund geringer Fallzahlen weniger von Bedeutung werden.

Der Verwaltung und den sozialen Sicherungssystemen können durch die Pflicht zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen weitere Kosten entstehen, die beispielsweise in der Durch-

¹⁸⁶ Eine Bezifferung der Kosten durch die Autor_innen ist nicht möglich. Hier werden daher nur die zu erwartenden Mehraufwendungen und Einsparungen dargestellt.

führung von Fortbildungen, in Freistellungen bis hin zu baulichen Maßnahmen im Rahmen der Sanitäranlagen bestehen können. Für die Verwaltung kommen weitere Kosten zur grundsätzlichen Förderung einer Kultur der Wertschätzung der Geschlechtervielfalt und deren Anerkennung und Schutz hinzu, etwa im Rahmen von Bildung, Beratung oder der Durchführung positiver Maßnahmen.

1.3 Mehraufwendungen für die Wirtschaft

Der Wirtschaft können durch die neu ins Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz aufgenommene Pflicht zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen Kosten entstehen, die beispielsweise in der Durchführung von Fortbildungen oder baulichen Maßnahmen im Rahmen der Sanitäranlagen bestehen können. Diese Kosten sind jedoch durch das Kriterium der Zumutbarkeit begrenzt.

1.4 Erfüllungsaufwand und Kosten für die Bürger_innen

Für Bürger_innen ist mit der Ausübung des Bestimmungs- und Änderungsrechts zum Geschlechtseintrag ein Erfüllungsaufwand verbunden. Die Ausübung des Änderungsrechts bezüglich Geschlechtseintrag und Namen kann mit Kosten zur Deckung von Verwaltungsaufwand und Auslagen verbunden sein. Im Vergleich zu dem bisherigen gerichtlichen Änderungsverfahren nach TSG verringern sich Aufwand und Kosten für die Bürger_innen erheblich.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

2. Verwaltungsvereinfachung und Einsparungen

2.1 Verfahrensvereinfachungen

Den Mehraufwendungen bei der Nachbeurkundung des Geschlechtseintrags stehen Einsparungen gegenüber, die sich mit der Aufhebung des TSG aus der Entlastung der Gerichte ergeben. Das Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags wird durch den Gesetzentwurf als wesentlich vereinfachtes Verwaltungsverfahren ausgestaltet, das auf der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der antragstellenden Person basiert und deshalb reduzierte Prüfpflichten aufseiten der Verwaltung auslöst. Bei den einzusparenden Kosten sind zudem die mit den erleichterten Möglichkeiten zur Änderung des Vornamens und der geringeren Prüfpflicht einhergehende zeitliche Entlastung der Namensänderungsbehörden zu berücksichtigen.

Ebenso ergeben sich Einsparungen im Bereich der Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe, die in Gerichtsverfahren nach dem TSG in über einem Drittel der Fälle in Anspruch genommen wurde und aufgrund der doppelten Gutachtenpflicht kostenintensiv war (Adamietz/Bager a. a. O.).

2.2 Sinkende soziale Kosten und soziale Leistungen

Dem stehen insgesamt sinkende soziale Kosten gegenüber. Das Gesetz wirkt durch die Vereinfachung der Verfahren, die Stärkung der Selbstbestimmung und des Diskriminierungsschutzes Belastungen und Diskriminierungen inter- und transgeschlechtlicher Kinder und Erwachsener entgegen und kann damit eine Verringerung der Kosten bewirken, die beispielsweise für die Behandlung von langfristigen Gesundheitsbeeinträchtigungen durch geschlechtszuwei-

sende medizinische Eingriffe, von Depressionen, Suizidgefährdung, Magersucht, Selbstverletzung oder Drogenmissbrauch oder für Maßnahmen und Hilfe im Falle von Arbeitslosigkeit entstehen.

3. Fallzahlen

3.1 Bestimmung und Änderung des Geschlechtseintrags

Wie häufig von der Möglichkeit zur Bestimmung und Änderung des Geschlechtseintrags Gebrauch gemacht werden wird, ist nicht zuverlässig abschätzbar. Es handelt sich nach dem Entwurf um ein Recht, das allen statusberechtigten Menschen in Deutschland zusteht. Hinsichtlich des Rechts auf erstmalige Bestimmung des Geschlechtseintrags ist nicht zu prognostizieren, wie viele der nach der Gesetzesänderung Geborenen in ihrem späteren Lebensverlauf von diesem Recht Gebrauch machen werden, auch angesichts eines denkbaren gesellschaftlichen und rechtlichen Bedeutungsverlusts des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags.

Eine besondere Bedeutung kann das Recht auf Bestimmung und Änderung des Geschlechtseintrags für Menschen haben, deren körperliche Geschlechtsentwicklung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsausdruck nicht mit einem gesellschaftlich zugeschriebenen Geschlecht oder nicht mit den binären Geschlechternormen übereinstimmt. Für diese Personen kann der personenstandsrechtliche Eintrag daher eine wichtige Voraussetzung für die Ausübung ihres Rechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung in anderen Lebensbereichen darstellen. Doch auch in Bezug auf diese Personengruppe ist nicht zu prognostizieren, in welchem Umfang sie einmalig oder mehrfach vom Recht auf Bestimmung oder Änderung des Geschlechtseintrags Gebrauch machen wird. Rückwandlungsbegehren machen derzeit unter 1 % der Verfahren nach dem TSG aus (Meyenburg/Renter-Schmidt/Schmidt, a. a. O., S. 107, 117 f., mit weiteren Nachweisen). Trotz des mit dem Gesetzentwurf verbundenen erleichterten Änderungsverfahrens kann somit wohl von einer geringen Fallzahl mehrfacher Änderungen ausgegangen werden. Dem dient unter anderem auch die Voraussetzung für Änderungsbegehren, wonach innerhalb der letzten 12 Monate eine Änderung des Geschlechtseintrags nicht erfolgt sein darf.

3.2 Inanspruchnahme von Beratung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Auch für die Frage, in welchem Umfang von inter- und transgeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern von ihren neuen Beratungsansprüchen nach SGB VIII Gebrauch machen werden, können die Schätzungen zu deren Grundgesamtheit nur als Indiz dienen.

3.3 Medizinische Eingriffe an nicht einwilligungsfähigen Kindern

Laut einer retrospektiven statistischen Auswertung aus dem Jahr 2016 wurden in den Jahren 2005 bis 2014 jährlich durchschnittlich an 1.730 Kindern zwischen null und neun Jahren geschlechtszuweisende oder -angleichende medizinische Eingriffe an Genitalien und Keimdrüsen vorgenommen (davon 1.462 Hypospadie-Operationen). Die Auswertung zeigte, dass die schrittweise Überarbeitung der medizinischen Behandlungsleitlinien seit 2005 nicht zu einem wesentlichen Rückgang kosmetischer Eingriffe geführt hat (Klöppel, a. a. O.).

Die gesetzliche Klarstellung, dass die Sorgeberechtigten in einen geschlechtszuweisenden oder -angleichenden medizinischen Eingriff an Genitalien und Keimdrüsen intergeschlechtlicher Kinder nur dann einwilligen können, wenn dieser zur Abwendung einer lebensbedrohlichen

Situation oder Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung erforderlich ist, verfolgt das Ziel, entsprechend der staatlichen Schutzpflicht medizinisch nicht zwingende Eingriffe zu verhindern. Dem dient auch die Einführung des familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts. In welcher Häufigkeit zukünftig Familiengerichte angerufen werden, um eine solche Genehmigung zu erlangen, kann ebenfalls nur begrenzt prognostiziert werden. Angesichts der gesetzlichen Klarstellung, dass medizinische Eingriffe nur unter engen Voraussetzungen zulässig sind, ist jedenfalls von einer Verringerung der Fallzahlen im Gegensatz zur derzeitigen relativen Häufigkeit von derartigen Operationen auszugehen.

4. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Das Gesetz zielt auf die Herstellung von Chancengleichheit und die Anerkennung und den Schutz aller Geschlechter ab – unabhängig der körperlichen Geschlechtsentwicklungen, der Geschlechtsidentitäten und des Geschlechtsausdrucks. Es verfolgt damit unmittelbar gleichstellungspolitische Zielsetzungen und erweitert die Gleichstellungspolitik über das binäre Verständnis von Geschlecht hinaus. Zugleich wird mit der Beibehaltung und Erweiterung der personenstandsrechtlichen Geschlechtskategorien sowie der Regelung zur statistischen Erfassung und Weiterleitung von geschlechtsbezogenen Daten sichergestellt, dass die grundgesetzliche Pflicht zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern weiter umgesetzt werden kann.

5. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetzgebungsvorhaben trägt entsprechend den Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Das Gesetzgebungsvorhaben dient der Umsetzung der Managementregel 9 (Chancengleichheit, gesellschaftliche Teilhabe und Vermeidung sozialer Ausgrenzung). Durch das gesetzgeberische Ziel, Diskriminierungen, Eingriffe und Belastungen für inter- und transgeschlechtliche Menschen zu verringern, trägt es auch zur Umsetzung von Managementregel 4 (Vermeidung von Gesundheitsgefahren) bei.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt – Geschlechtervielfaltsgesetz – GViefG)

Zu § 1 (Ziel)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Ziele des Gesetzes, beschreibt in Absatz 2 die damit im Zusammenhang stehenden Pflichten der öffentlichen Stellen und stellt in Absatz 3 das Verhältnis zu anderen Vorschriften klar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt als Ziel des Gesetzes, Geschlechtervielfalt anzuerkennen und zu schützen, und benennt als Elemente der Geschlechtervielfalt die Vielfalt der körperlichen Geschlechtsentwicklungen, der Geschlechtsidentitäten und des Geschlechtsausdrucks. Damit sollen insbesondere die Belange von inter- und transgeschlechtlichen Menschen stärkere Berücksichtigung finden und ihrem in der Menschenwürde in Verbindung mit dem Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung begründeten Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung und Gleichbehandlung mehr Geltung verliehen werden.

Körperliche Geschlechtsentwicklung bezieht sich auf alle Varianten der geschlechtlichen Entwicklung des menschlichen Körpers. Umfasst sind insbesondere Geschlechtsmerkmale bezogen auf chromosomale, gonadale und anatomische Eigenschaften, die mit dem biologischen Geschlecht verbunden sind. Dazu zählen sowohl die primären Merkmale, wie Genitalien und Keimdrüsen, sowie auch sekundäre Merkmale, wie Muskelmasse, Körperbehaarung, Brüste und/oder Körperbau.

Geschlechtsidentität meint das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem Geschlecht, das einem Menschen bei seiner Geburt zugewiesen wurde, übereinstimmen kann, jedoch nicht muss. Geschlechtsidentität kann im Lebensverlauf eines Menschen veränderlich sein. Sie manifestiert sich unter anderem in der Wahrnehmung des eigenen Körpers sowie seiner Repräsentanz nach außen.

Unter Geschlechtsausdruck ist ergänzend die Art und Weise zu verstehen, in der die Geschlechtsidentität einer Person von dieser bekundet und/oder von anderen wahrgenommen wird. Ausdrucksformen des Geschlechts umfassen zum Beispiel Kleidung, Körpersprache oder Verhaltensweisen.

Mit intergeschlechtlichen Menschen sind Menschen gemeint, deren körperlich-biologisches Geschlecht aufgrund der angeborenen Ausprägung ihrer Chromosomen, ihrer Keimdrüsen oder ihrer primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale nicht in die medizinische und gesellschaftliche Norm weiblicher und männlicher Körper passt. Intergeschlechtliche Menschen sind in ihren Körpern und Geschlechtsidentitäten vielfältig und können sich als männlich, weiblich, weder männlich noch weiblich und/oder mit einem dritten Geschlecht identifizieren.

Transgeschlechtliche/Transsexuelle Menschen erfasst ein vielfältiges Spektrum an Geschlechtsidentitäten und Lebensweisen und bezeichnet Menschen, die sich nicht oder nicht nur mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren. Die gemeinsamen Bedarfe sowie auch die jeweiligen Besonderheiten der Gruppen sind zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Satz 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen des Bundes, – im Anwendungsbereich dieses Gesetzes – eine Kultur der Wertschätzung von Geschlechtervielfalt zu fördern sowie aktiv zu deren Anerkennung und Schutz beizutragen, und zählt dazu exemplarische Maßnahmen auf.

Bildungsmaßnahmen können die Information und Sensibilisierung staatlicher Stellen (z. B. Standesämter, Meldestellen und Passbehörden), der allgemeinen Öffentlichkeit und verschiedener Berufsgruppen (z. B. Ärzt_innen, Geburtshilfe) zum Geschlechtervielfaltsgesetz und zur besonderen Lage von inter- und transgeschlechtlichen Menschen umfassen.

Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen ist als diskriminierungsschützendes Konzept bereits aus den Menschenrechten bekannt (insbesondere aus der Behindertenrechtskonvention, siehe auch Ausschuss für die WSK-Rechte (2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 20 „Nichtdiskriminierung bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten“, UN Doc. E/C.12/GC/20). Im Einzelfall gilt damit die Pflicht, das jeweilige Umfeld auf den Bedarf der betreffenden Person im Zusammenhang mit dem Geschlecht einzustellen. Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen wird parallel im Rahmen dieses Mantelgesetzes auch für das AGG eingeführt (§ 3 Absatz 6 AGG-E).

Positive Maßnahmen sind zeitlich begrenzte Maßnahmen zum Ausgleich bestehender Nachteile (vgl. § 5 AGG). Sie beziehen sich hier spezifisch auf Menschen, die aufgrund ihrer körperlichen Geschlechtsentwicklung, Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks benachteiligt sind, d. h. etwa auf inter- und transgeschlechtliche Menschen.

Zu den verpflichteten öffentlichen Stellen des Bundes zählen die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

Satz 2 erstreckt die Verpflichtungen aus Satz 1 auf die öffentlichen Stellen der Länder, soweit sie Bundesrecht ausführen. Öffentliche Stellen der Länder sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass gesetzliche Diskriminierungsverbote und Gleichbehandlungsgebote ebenso wie öffentlich-rechtliche Vorschriften zum Schutz und zur Förderung bestimmter

Personengruppen, beispielsweise Regelungen zur Förderung von Frauen oder von Menschen mit Behinderungen, in ihrer aktuellen Fassung weiterhin Rechtsgeltung haben. Geschlechterdiskriminierung ist dabei auch im Kontext dieser Regelungen weit auszulegen und umfasst Diskriminierungen im Zusammenhang mit Inter- und Transgeschlechtlichkeit (ebenso Welti, a. a. O., Agius/Tobler, a. a. O.). Damit haben entsprechende Verbote oder Gleichstellungsgebote, insbesondere wenn sie Unionsrecht umsetzen, auch für diese Personengruppen Anwendung zu finden.

Zu § 2 (Personenstandseintrag zum Geschlecht)

Mit § 2 wird eine Zuordnung des Geschlechts im Personenstand basierend auf Selbstauskunft unabhängig von weiteren Nachweisen und im einfachen Verfahren gegenüber Standesämtern ermöglicht.

§ 2 enthält in Absatz 1 das Recht und Verfahren zur Bestimmung des Geschlechtseintrags für das Geburtenregister und in Absatz 2 die zu bezeichnenden Geschlechtsoptionen. Absatz 3 regelt das Verfahren für Kinder und Absatz 4 das Verfahren für nichtdeutsche Staatsangehörige.

Zu Absatz 1

Gemäß Satz 1 haben Personen deutscher Staatsangehörigkeit das Recht, ihren Geschlechtseintrag durch Erklärung gegenüber den nach § 5 zuständigen Standesämtern zu bestimmen. Als Verfahren ist nach Satz 2 weiter vorgesehen, dass die Erklärung öffentlich zu beglaubigen ist, was durch die entgegennehmenden Standesämter erfolgen kann, und alsdann beim Geburts- eintrag beurkundet wird. Das Standesamt hat den erklärten Geschlechtseintrag als Folgebeurkundung im Sinne von § 27 Absatz 3 Nummer 4 PStG zum Geburtseintrag aufzunehmen. Satz 3 stellt klar, dass der Geschlechtseintrag bei „keine Angabe“ verbleibt, sofern eine Erklärung nicht erfolgt. Mit der parallel erfolgten Änderung des § 21 Absatz 1 Satz 2 wird bei Geburt das Geschlecht nur noch mit „keine Angabe“ vermerkt und die Tradition der fremdbestimmten Zuordnung eines Geburtsgeschlechts abgeschafft. Der Geschlechtseintrag erfolgt erst, wenn er selbstbestimmt durch die betreffende Person selbst erklärt werden kann.

Das BVerfG hatte die Gestaltung einer rechtlichen Zuordnung zum empfundenen Geschlecht selbstbestimmt und in einem zumutbaren Verfahren gefordert (BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 51; BVerfG, Beschluss vom 18.07.2006, 1 BvL 1, 12/04, Rn. 66 f.).

Zu Absatz 2

In der Erklärung zur Bestimmung des Geschlechtseintrags ist zu bezeichnen, ob das Geschlecht mit „weiblich“, „männlich“, „weitere Geschlechtsoptionen“ oder „keine Angabe“ einzutragen ist (Satz 1).

Satz 2 bestimmt, dass der Eintrag „weitere Geschlechtsoptionen“ um eine eigene Bezeichnung von maximal 30 Zeichen ergänzt werden kann, beispielsweise „transsexuell“, „männlich und weiblich“, „inter“, „nicht binär“. Da eine Typisierung niemals allen Geschlechtsidentitäten gerecht werden kann und mit „weitere Geschlechtsoptionen“ lediglich ein Sammelbegriff für

mögliche dritte Geschlechtsoptionen verwendet wird, soll mit Satz 2 sichergestellt werden, dass das selbstempfundene Geschlecht ergänzend jedenfalls amtlich zum Personenstand vermerkt ist. Dabei besteht kein Anspruch auf Übermittlung der eigenen Bezeichnung an weitere Stellen und Behörden. Eine Ergänzung im Personenstandsrecht ermöglicht auf Verlangen die Ausstellung einer Geburtsurkunde, in der der Zusatz angegeben ist. Hinsichtlich der Wahl der eigenen Bezeichnung prüft das Standesamt nur die Einhaltung der begrenzten Zeichenzahl.

Die Geschlechtskategorie kann mit der Erstbeurkundung bei Geburt ein Leben lang unverändert bei „keine Angabe“ belassen werden (insofern klarstellend § 2 Absatz 1 Satz 3). Diese Kategorie kann, sofern zwischenzeitlich andere Geschlechtsoptionen eingetragen wurden, auch später wieder als Eintrag gewählt werden. Im Gegensatz zur Nichtbezeichnung wie beim Offenlassen nach dem alten § 22 Absatz 3 PStG wird durch die ausdrückliche Benennung deutlich, dass hier kein Fehler vorliegt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verfahren für Kinder. Danach kann ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Erklärung nur selbst abgeben (Satz 1). § 2 Absätze 1 und 2 gelten für die Verfahren durch Kinder entsprechend (Satz 3). Ebenso wie bei der religiösen Selbstbestimmung (§ 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung – RKErzG) kann das Kind ohne Mitwirkung der Eltern handeln und den Geschlechtseintrag bestimmen. Auch wenn die Geschlechtsfindung mit 14 noch nicht unbedingt abgeschlossen ist, muss die geschlechtliche Identität anerkannt und eine entsprechende Bestimmung des Geschlechtseintrags zugelassen werden. Vor dem Hintergrund, dass dieser auch nicht unwiderruflich, sondern jederzeit – nach Ablauf einer 12-monatigen Frist nach einer letzten Änderung (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3) – änderbar ist, ist dies auch angemessen. Das Standesamt hat nur festzustellen, dass keine Geschäftsunfähigkeit vorliegt, und darüber hinausgehend keine Reife oder Ähnliches zu prüfen (wie auch bei § 1617c BGB oder § 5 RKErzG).

Ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertretung (Satz 2). Eine Vertretung ist hingegen nicht vorgesehen, was auch dem Grundsatz entspricht, dass diese Erklärungen als höchstpersönliche einer Stellvertretung nicht zugänglich sind. Die Zustimmungserklärung ist amtsempfangsbedürftige Willenserklärung, muss aber – anders als die Erklärung des Kindes – nicht öffentlich beglaubigt werden. Für den Fall, dass die gesetzliche Vertretung die Zustimmung verweigert, kann gemäß Satz 4 das Familiengericht sie ersetzen (§ 111 Nummer 2 in Verbindung mit § 151 Nummer 1 FamFG). Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist hierfür stets erforderlich (Satz 5). Es handelt sich um eine gebundene, das Kindeswohl konkretisierende Entscheidung, die nur zu versagen ist, wenn andernfalls das Wohl des minderjährigen Kindes bei einer Gesamtbetrachtung voraussichtlich beeinträchtigt würde. Entspricht die Entscheidung hingegen dem Willen und den Präferenzen des Kindes im Sinne der Kinderrechtskonvention, ist die Zustimmung zu erteilen. Es gelten die allgemeinen Regeln für Eltern-Kind-Konflikte. Ein mit diesem Gesetz parallel eingeführter Beratungsanspruch für Eltern, Kinder und Jugendliche in Bezug auf Fragen nach dem Geschlechtervielfaltgesetz soll hier unterstützend wirken.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt klarstellend die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 3 für Personen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und von der Möglichkeit des Artikels 10a Absatz 2 EGBGB Gebrauch gemacht haben oder für die Gleiches gemäß Artikel 10a Absatz 3 EGBGB bestimmt wurde. Im Übrigen gilt das Sachrecht des Heimatstaates (Satz 2). Auf die Ausführungen im Rahmen des parallel mit diesem Gesetz eingeführten Artikels 10a EGBGB wird verwiesen (Artikel 8 Nummer 2).

Zu § 3 Änderung des Geschlechtseintrags

§ 3 enthält die Voraussetzungen für eine Änderung des Geschlechtseintrags, wonach die in Absatz 1 formulierten Voraussetzungen durch einen Verweis in Absatz 2 um die Voraussetzungen und Verfahrensregelungen in § 2 ergänzt werden.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Absatz 1 und Absatz 2 bestimmen die Voraussetzungen, unter denen ein zuvor nach § 2 bestimmter Geschlechtseintrag auf Antrag geändert wird, wenn die Voraussetzungen aus Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und aus Absatz 2 in Verbindung mit § 2 vorliegen.

Nummer 1 sieht vor, dass die Person eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Standesamt abgibt, wonach das im Geburtseintrag eingetragene Geschlecht nicht ihrem Geschlecht oder ihrer Geschlechtsidentität entspricht. Nummer 2 bestimmt als Statusberechtigte Personen deutscher Staatsangehörigkeit (Buchstabe a) sowie Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (Buchstabe b). Auf die Begriffsbestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes im Rahmen der Gesetzesbegründung des mit diesem Mantelgesetz parallel eingeführten Artikels 10a EGBGB wird verwiesen. Schließlich darf der Geschlechtseintrag nicht in den letzten 12 Monaten geändert worden sein, um eine übermäßige Belastung der Verwaltung zu verhindern.

Absatz 2 bestimmt die Anwendung der Absätze 1 bis 3 von § 2 entsprechend, also insbesondere die Vorgabe der öffentlichen Beurkundung, die über das entgegennehmende Standesamt erfolgen kann (Absatz 1), die Bestimmung des neuen Geschlechtseintrags im Sinne von Absatz 2 sowie die Vorgaben für Kinder aus Absatz 3.

Weitere Voraussetzungen sind nicht vorgesehen, insbesondere fallen die Begutachtungspflichten aus dem TSG ebenso wie die ärztlichen Nachweispflichten im Rahmen der Änderung eines offenen oder Löschung eines binären Geschlechtseintrags weg. Weder sind weitere Nachweise zu verlangen noch dritte Personen einzubeziehen. Das Standesamt hat den erklärten Geschlechtseintrag als Folgebeurkundung im Sinne von § 27 Absatz 3 Nummer 4 PStG zum Geburtseintrag aufzunehmen; das gilt auch für abermalige Änderungen.

Zu § 4 (Änderung des Vornamens)

Mit der Änderung des Geschlechtseintrags kann auf Antrag die Änderung des Vornamens verbunden werden. Dies stellt eine Erleichterung gegenüber der vorherigen Rechtslage für

Personen dar, die einen offenen Geschlechtseintrag ändern und für die entsprechende Vornamensänderung auf das öffentlich-rechtliche Namensänderungsverfahren verwiesen wurden. Geschlechtsbedingte Vornamensänderungen sind damit ohne weitere Voraussetzungen zulässig. Dem vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützten Ausdruck der eigenen Geschlechtlichkeit im Namen (BVerfG 06.12.2005, 1 BvL 3/03, Rn. 48) entsprechend reicht die Angabe aus, dass der Grund in der Geschlechtsidentität oder geschlechtlichen Entwicklung liegt. Die Ordnungsfunktion des Namens und insbesondere das Namenskontinuitätsprinzip treten hier zurück. Eine Namensänderung ist entsprechend als Änderung des Personenstandes zum Geburtseintrag aufzunehmen (§ 27 Absatz 3 Nummer 1 PStG).

Zu § 5 (Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Übermittlung)

In § 5 werden die sachliche und örtliche Zuständigkeit zur Entgegennahme der Erklärungen und Anträge nach §§ 2 und 3 festgelegt und Übermittlungspflichten an das Geburtseintrag führende Standesamt festgelegt. Die Zuständigkeit ist auf Standesämter begrenzt, deren originäre Aufgabe Personenstandsfragen sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass sowohl das Standesamt, das den Geburtseintrag führt, als auch das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die betreffende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Erklärungen und Anträge entgegennehmen kann. Damit wird die Zugänglichkeit für die betreffenden Personen vereinfacht. Aufgrund der Vielzahl an Standesämtern ist hier auch ein ausreichender Zugang sichergestellt. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass für Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, entweder das Standesamt mit der örtlichen Zuständigkeit für den letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland maßgebend ist oder, sofern die Person sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten hat, das Standesamt I in Berlin zuständig ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Erklärungen und Anträge an das Standesamt, das den Geburtseintrag führt, übermittelt werden, sofern sie nicht direkt dort entgegengenommen werden. Das den Geburtseintrag führende Standesamt beurkundet sodann den neuen Geschlechtseintrag und Vornamen. Wirksam wird die Erklärung mit Entgegennahme des deutschen Geburtsstandesamtes. Nach Änderung des Geschlechtseintrags oder Vornamens ergeben sich weitere Übermittlungspflichten von Amts wegen sowohl des Standesamts sowie insbesondere dann auch der Meldebehörde, die bereits geregelt sind, siehe für das Standesamt § 68 PStG, § 57 Absatz 4 PStV.

Zu § 6 (Offenbarungsverbot; Ordnungswidrigkeiten)

§ 6 enthält in den Absätzen 1 bis 3 Regelungen zum Offenbarungsverbot, deren vorsätzliche Missachtung nach Absatz 4 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird das Offenbarungsverbot hinsichtlich der Änderung des Geschlechtseintrags sowie der Vornamensänderung im Zusammenhang mit dem Geschlecht bestimmt und festgelegt, dass hiervon nur abgewichen werden kann, wenn besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies ausnahmsweise erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Das Verbot entspricht insofern der ursprünglichen Regelung in § 5 Absatz 1 TSG. Die staatlichen Stellen haben die Einhaltung des Offenbarungsverbots durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen und die Einhaltung des Datenschutzes zur Gewährleistung des Offenbarungsverbot auch in behördlichen und digitalen Verfahren zu sichern.

Satz 2 nach erstreckt sich das Offenbarungsverbot auch auf die in den amtlich geführten Registern und Dokumenten enthaltenen Angaben zum Geschlechtseintrag oder Vornamen sowie die vom Geschlechtseintrag oder Vornamen abgeleiteten Buchstaben- oder Zahlenkombinationen, die entsprechend zu ändern sind.

Die schutzwürdigen Interessen gebieten es schließlich, dass auch im Falle einer Namensänderung nach §§ 11, 3 NamÄndG die Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, wenn der wichtige Grund für die Änderung des Vornamens im Geschlecht begründet liegt (Satz 3).

Zu Absatz 2

Dem Grundsatz der Registerwahrheit entsprechend bestimmt Absatz 2 eine Pflicht zur Neuausstellung amtlicher Dokumente mit dem aktuellen Geschlechtseintrag und Vornamen auf Antrag und bei berechtigtem Interesse (Satz 1). Dabei sind auch die weiteren geschlechtsspezifischen Angaben, insbesondere die Anredeform, die geschlechtsbezogenen Dienst-, Berufs- oder sonstige Personenbezeichnungen sowie Angaben zu Verwandtschaftsverhältnissen an den neuen Geschlechtseintrag anzupassen. Dabei sind möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden. Das berechtigte Interesse wird nur in Ausnahmefällen zu verneinen sein. Es dürfen höchstens die Kosten für den Verwaltungsaufwand und Auslagen geltend gemacht werden. Und die Neuausstellung hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erstreckt die Verbote und Pflichten aus Absatz 1 und 2 auch auf sonstige, insbesondere private Stellen.

So gilt nach Satz 1 das Offenbarungsverbot auf Verlangen der betreffenden Person auch bezüglich der in sonstigen Registern und Dokumenten enthaltenen Angaben zum Geschlechtseintrag oder Vornamen entsprechend. Die entsprechenden Stellen müssen alle technischen Möglichkeiten nutzen, um dies sicherzustellen. Aufgrund des Diskriminierungspotenzials sind ursprüngliche Daten entweder zu löschen oder der Zugriff ist auf einen eng begrenzten Personenkreis zu beschränken.

Satz 2 bestimmt, dass die Pflicht zur Neuausstellung sonstiger Dokumente als Ausfluss des Offenbarungsverbot auch entsprechend Absatz 2 gilt, das heißt auf Antrag und bei berechtigtem Interesse ein entsprechender Anspruch besteht. Exemplarisch werden zivilrechtliche Verträge und Zeugnisse aus Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen aufgezählt. Diese Pflicht gilt für aktuelle und frühere (Rechts-)Verhältnisse, erstreckt sich aber auch auf Bibliotheksausweise, Versicherungs- und Bankkarten. Die Dokumente sind auch rückzudatieren, wenn dies

zur Vermeidung einer Offenbarung erforderlich ist (siehe LAG Hamm, Urteil vom 17.12.1998, 4 Sa 1337/98). Auch hier dürfen die Kosten nicht die üblichen Kosten einer Neuausstellung übersteigen.

Satz 3 formuliert eine Ausnahme zum Offenbarungsverbot für frühere oder derzeitige Ehegatten oder Lebenspartner_innen der betreffenden Person, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft vor der Änderung des Geschlechtseintrags oder Vornamens begründet wurde, und für die Kinder der betreffenden Person, die vor der Änderung geboren oder angenommen wurden. Diese sind nur dann verpflichtet, den aktuellen Geschlechtseintrag und aktuellen Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist. Damit sollen beispielsweise Kinder nicht gezwungen werden, den Geschlechtswechsel eines Elternteils zu offenbaren. So kann eine alte Geburtsurkunde zur Anmeldung in einer Schule, Universität oder in einem Ausbildungsverhältnis verwendet werden, ohne dass ein Verstoß gegen § 6 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 GVieffG vorliegt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt in Satz 1 als Ordnungswidrigkeit jede vorsätzliche Missachtung der in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Verbote und Pflichten. Nach Satz 2 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Dies soll der wirksamen Durchsetzung des Offenbarungsverbot dienen.

Zu § 7 (Wirkungen des amtlichen Geschlechtseintrags)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift stellt klar, dass von der Änderung des Geschlechtseintrags an die vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten der betreffenden Person sich nach dem neuen Geschlechtseintrag richten (EuGH, Urteil vom 27.04.2006, Rs. C-423/04, Richards). Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist. Solche gesetzlichen Ausnahmen könnten zum Beispiel in Bezug auf Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen, die unberührt bleiben sollen, formuliert werden. Derzeit kommen keine konkreten Ansprüche in Deutschland in Betracht, da beispielsweise anrechenbare Kindererziehungszeiten im Rahmen der Rentenversicherung durch beide Eltern geltend gemacht werden können, die Altersrente für Frauen ausläuft oder das Renteneintrittsalter auch für Frauen auf das 65. Lebensjahr erhöht wurde. Sichergestellt werden muss, dass dies auch für Ansprüche im Ausland (doppelte Rente) gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt zum Schutz berechtigter Interessen der Kinder oder Eltern klar, dass das Rechtsverhältnis zwischen ihnen und der Person, deren Geschlechtseintrag oder Vornamen geändert worden ist, unberührt bleibt. Das bezieht sich beispielsweise auf Sorge- und Unterhaltspflichten, Erbrecht oder Anerkennungen von Vaterschaft (alte Rechtslage) bzw. Elternschaft, gleichwohl aber nicht auf geschlechtsspezifische Elternrollen im Sinne von Mutter und Vater.

Zu § 8 (Gebühren und Auslagen)

In § 8 werden die Gebühren und Auslagen geregelt und in Satz 1 bestimmt, dass für Amtshandlungen im Sinne von § 2 dieses Gesetzes, also bei der Erstbestimmung des Geschlechtseintrags, keine Gebühren oder Auslagen erhoben werden. Satz 3 ermöglicht für sonstige Amtshandlungen nach dem GVielFG die Erhebung von Gebühren und Auslagen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes. Damit hat sich die Höhe der Gebühr im Einzelfall aus dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand zu ergeben und darf nicht unangemessen hoch sein, sodass sie den Zugang zu diesen Verfahren Einzelnen faktisch versperren könnte.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Personenstandsgesetzes – PStG)

Zu Nummer 1 (§ 21)

In der Ergänzung in Absatz 1 Nummer 4 wird den Eltern zur konsequenteren Umsetzung des Offenbarungsverbots und Selbstbestimmungsrechts ein Wahlrecht eingeräumt, wonach sie entscheiden können, ob sie in den Geburtseintrag ihres Kindes mit ihrem aktuellen oder ihrem vorherigen Vornamen eingetragen werden. Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft steht dem nicht entgegen. Dieses bezieht sich auf die Kenntnis der Person, von der es abstammt, nicht aber auf die Kenntnis von dessen früherem Geschlecht oder Vornamen.

Der in Absatz 1 neu angefügte Satz 2 bestimmt, dass zum Geschlecht im Rahmen der Geburtsbeurkundung der Eintrag „keine Angabe“ zu erfolgen hat. Damit wird die Geschlechtskategorie als personenstandsrechtliches Merkmal beibehalten, dessen Eintragung selbstbestimmt gemäß dem GVielFG bestimmt und verändert werden kann. Eine Eintragung kann ausnahmsweise im Falle eines anwendbaren Heimatrechts des Kindes erfolgen, das einen solchen Geschlechtseintrag vorschreibt. Mit dem Eintrag „keine Angabe“ statt eines Offenlassens werden Missverständnisse vermieden, die im Rahmen des offenen Geschlechtseintrags nach § 22 Absatz 3 PStG berichtet wurden (Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 4).

Die Ergänzung in Absatz 3 um die Nummer 6 ist eine Folgeänderung von Art. 10a EGBGB, die bestimmt, dass auf das Sachrecht, dem das Geschlecht des Kindes unterliegt, zum Geburtseintrag hinzuweisen ist. Dies gilt nur für die Fälle, in denen nicht deutsches Recht automatisch Anwendung findet.

Zu Nummer 2 (§ 22 Absatz 3)

Die Sonderregelung zum offenen Geschlechtseintrag bei intergeschlechtlichen Kindern in § 22 Absatz 3 wird aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 27 Absatz 3 Nummer 4)

In § 27 Absatz 3 Nummer 4 wird im Hinblick auf § 2 GVielFG der Wortlaut redaktionell angepasst. Bei der Bestimmung nach § 2 und der Änderung nach § 3 GVielFG handelt es sich jeweils um Folgebeurkundungen im Sinne dieser Vorschrift.

Zu Nummer 4 (§ 31 Absatz 1 Nummer 1)

Die Beurkundung des Geschlechts im Sterberegister wird mit der entsprechenden Streichung in § 31 Absatz 1 Nummer 1 abgeschafft, da hierfür keine Notwendigkeit besteht. Der Zusatz zum Geschlecht wurde erst mit dem PStRÄndG 2013 wieder eingeführt mit der Begründung, dass andernfalls im Sterberegister eine Geschlechtszuordnung der Verstorbenen nur aufgrund des Vornamens möglich sei und die zunehmende Zahl geschlechtsneutraler Vornamen die Zuordnung und die Wahl der Leittexte in den Personenstandsunterlagen erschwere (Drs. 17/10489, S. 46). Die Erleichterung des Verwaltungshandelns alleine kann die Registrierung geschlechtsbezogener Angaben nicht rechtfertigen. Abgesehen davon sollten Leittexte möglichst geschlechtsneutral formuliert sein.

Zu Nummer 5 und 6 (§ 57 Satz 2 und § 58 Satz 2)

Die Ergänzung in § 57 Satz 2 dient der konsequenten Einhaltung des Offenbarungsverbots sowie dem Selbstbestimmungsrecht, indem auf Verlangen in der Eheurkunde die Vornamen und Familiennamen der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht aufgenommen werden.

Diese Wahlmöglichkeit für Ehegatten wird entsprechend für Lebenspartnerschaftsurkunden in § 58 Satz 2 geregelt.

Zu Nummer 7 (§ 59 Absatz 2 Satz 2)

Zur rechtlichen Anerkennung des selbstbestimmten Geschlechts, insbesondere der eigenen Bezeichnung im Rahmen der „weiteren Geschlechtsoptionen“, wird diese auf Verlangen in der Geburtsurkunde bei den Geschlechtsangaben mit aufgenommen (§ 59 Absatz 2 Satz 2). Damit haben die betreffenden Personen auch einen amtlichen Nachweis des entsprechenden Geschlechtseintrags mit selbst gewählter Bezeichnung.

Zu Nummer 8 (§ 63 Absatz 2)

Die Einschränkung der Nutzungsrechte aus § 62 in § 63 wird im Hinblick auf TSG-Altfälle so belassen und um die ähnlichen Fallkonstellationen nach dem GVieftG in Satz 1 und 2 ergänzt. Diese Ergänzungen sind auch im Hinblick auf die Verweise anderer Auskunftsverbote und -sperrungen, etwa § 51 Absatz 5 Nummer 1 BMG, auf § 63 PStG wichtig. Sofern die Auffassung vertreten wird, dass „frühere Namen“ im Sinne des BMG neben früheren Familiennamen auch frühere Vornamen erfassen, die Teil einer Auskunft sein können, würde auch hier die Sperre aus § 63 PStG gelten.

Zu Artikel 3 (Änderungen der Personenstandsverordnung – PStV)

Die Änderungen der PStV hängen unmittelbar mit der dazugehörigen gesetzgeberischen Maßnahme im PStG zusammen und sind auch auf dieses Ausmaß beschränkt. Sie sind damit zulässig. Eine Regelung der Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang über eine sogenannte Entsteinerungsklausel ist nicht notwendig und hätte lediglich klarstellende Bedeutung.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den Änderungen und Ergänzungen in der PStV angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 46)

In § 46 wird die Pflicht der Standesämter zur Erteilung einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung um entsprechende Bescheinigungspflichten über Erklärungen zum Geschlechtseintrag ergänzt. Die Überschrift wird entsprechend ergänzt und die Nummern 4 und 5 eingefügt, wonach auf Wunsch eine Bescheinigung zum Geschlechtseintrag durch jenes Standesamt zu erteilen ist, das eine Erklärung, einen Antrag oder eine Berichtigung zum Geschlechtseintrag entgegengenommen hat (neue Nummer 4) oder ein Personenstandsregister führt, aus dem sich eine Änderung des Geschlechtseintrags ergibt (neue Nummer 5). Der Satzteil nach der neuen Nummer 5 wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 48 Absatz 2)

Dem § 48 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 angefügt, wonach bei der Beantragung einer Geburtsurkunde auf Verlangen des jeweiligen Elternteils die Namen der Eltern um die Angabe „Mutter“ oder „Vater“ unabhängig von dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht ergänzt werden. Damit wird Eltern die Möglichkeit gegeben, auf der Geburtsurkunde entsprechend ihrem Verständnis in ihrer Elternrolle – unabhängig von ihrem Geschlechtseintrag und unabhängig von der Elternrolle des jeweils anderen Elternteils – bezeichnet zu sein.

Zu Nummer 4 (§ 56 Absatz 1 Nummer 1d)

Die Aufhebung des § 56 Absatz 1 Nummer 1d ist eine Folge des Außerkrafttretens des TSG.

Zu Nummer 5 (Anlage 14)

Es wird eine neue Anlage 14 (zu § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 33 Satz 1 Nummer 4) angefügt, die die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung erhält.

Zu Artikel 4 (Änderung des Namensänderungsgesetzes – NamÄndG)

Der neu angefügte Satz 2 in § 11 dient der Klarstellung, dass ein wichtiger Grund im Sinne von § 3 dann vorliegt, wenn er im Geschlecht entsprechend dem Geschlechtervielfaltsgesetz (GViefG) begründet liegt, also etwa im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität oder der geschlechtlichen Entwicklung steht. Damit werden Wertungswidersprüche verhindert, die sich andernfalls für Vornamensänderungen nach dem GViefG gemeinsam mit einer Änderung des Geschlechtseintrags auf der einen Seite und für Vornamensänderungen nach dem NamÄndG auf der anderen Seite ergeben würden. Aus dem gleichen Grund muss die entsprechende Erklärung der betreffenden Person als Selbstauskunft ausreichen. Es dürfen keine Nachweise in Form von medizinischen oder psychiatrischen Gutachten oder entsprechende Anpassungen im Geschlechtseintrag verlangt werden. Den Namensänderungsbehörden kommt insoweit kein Ermessen mehr zu.

Eine Änderung ist unabhängig vom personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag zulässig sowohl zu geschlechtsneutralen ebenso wie zu kombinierten weiblichen und/oder männlichen Vornamen (anders noch BVerwG, Beschluss vom 19.05.2016, BVerwG 6 B 38.15). Dies entspricht den durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen, insbesondere zum vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützten Ausdruck der eigenen Geschlechtlichkeit im Namen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.12.2005, 1 BvL 3/03, Rn. 48). Auch eine Namensänderung nach §§ 11, 3 NamÄndG ist als Folgebeurkundung nach § 27 Absatz 3 Nummer 1 im Geburtseintrag aufzunehmen.

Zu Artikel 5 (Änderungen des Paßgesetzes – PaßG)

Zu Nummer 1a (§ 4 Absatz 1)

§ 4 wird in Absatz 1 Satz 2 sprachlich bereinigt und in Satz 4 insofern erweitert, als die Möglichkeit zur Abweichung von der Regelung, dass sich die Angabe des Geschlechts im Pass nach der Eintragung im Melderegister richtet, nunmehr allen Personen bei berechtigtem Interesse zusteht. Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere in der Vermeidung von Gefährdungs- oder Diskriminierungslagen auf Auslandsreisen liegen. Auf Antrag ist dann ein Pass mit der Angabe eines anderen, vom melde- bzw. personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag abweichenden Geschlechts auszustellen.

Zu Nummer 1b (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)

Mit der neuen Nummer 8 wird die Geschlechtsangabe im Reisepass um eine dritte Möglichkeit zur Angabe des Geschlechts mit X für Personen mit einem Geschlechtseintrag „keine Angabe“ oder „weitere Geschlechtsoptionen“ ergänzt. Diese tritt neben die ursprünglichen Geschlechtsangabe „F“ für Personen mit einem weiblichen Geschlechtseintrag und „M“ für Personen mit einem männlichen Geschlechtseintrag. Diese Erweiterung entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben zur Spezifikation von Reisedokumenten (Verordnung (EG) 2252/2004 in Verbindung mit Dokument Nr. 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation – ICAO).

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 2a)

Die Änderung in § 6 Absatz 2a ist redaktioneller Art, indem Satz 1 der Ergänzung in § 4 Absatz 1 angepasst und Satz 2 aufgehoben wird.

Zu Artikel 6 (Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell entsprechend den Änderungen und Ergänzungen im BGB angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1305 BGB)

§ 1305 (der zuvor weggefallen war) wird unter der Überschrift „Ehepaar“ neu eingefügt und bestimmt, dass eine Ehe von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts geschlossen wird. Damit wird die Voraussetzung der Verschiedengeschlechtlichkeit für die Eheschließung abgeschafft und die Ehe für alle Paare – unabhängig vom Geschlecht – geöffnet. Dadurch wird insbesondere dem Gleichbehandlungsrecht von Personen mit einem Geschlechtseintrag „keine Angabe“ oder „weitere Geschlechtsoptionen“ im Rahmen des Zugangs zum verfassungsgemäßen Recht auf eine rechtlich geschützte Beziehung Rechnung getragen. Die Anpassung dient der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtervielfalt, die sich nicht nur im Personenstandsrecht, sondern insbesondere auch im Familienrecht vollziehen muss, und hat damit zugleich wiederum konstitutive Bedeutung für den Personenstand im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 PStG.

Zu Nummer 2 (§ 1355 Absatz 2)

Bei der Änderung in § 1355 Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Öffnung der Ehe durch die Verwendung der geschlechtsneutralen Bezeichnung für die Ehegatten.

Zu Nummer 3 (§ 1591)

Zur Absicherung der rechtlichen Elternschaft enthält § 1591 eine Neuregelung. Darin werden die ursprünglichen Regelungen des § 1591 zur Mutterschaft und des § 1592 zur Vaterschaft zusammengeführt und auf geschlechtsspezifische Voraussetzungen und Bezeichnungen verzichtet. Ein Elternteil ist die Person, die das Kind geboren hat (§ 1591 Nummer 1). Die Voraussetzungen für das andere Elternteil (§ 1591 Nummer 2) orientieren sich an der ursprünglichen Regelung in § 1592, ergänzt um die Person, die mit der gebärenden Person zum Zeitpunkt der Geburt verpartnert ist und die damit hinsichtlich des abstammungsrechtlichen Vermutungsgrundsatzes den Ehegatten gleichgestellt wird. Mit § 1591 werden die abstammungsrechtlichen Kernregelungen geschlechterinklusiv angepasst und die vielfältigen Möglichkeiten der Elternschaft und neue Familienformen ebenso wie die Geschlechtervielfalt an sich rechtlich anerkannt. Damit kommt auch § 1591 konstitutive Bedeutung zu.¹⁸⁷

Zu Nummer 4 (§ 1592)

§ 1592 zur Vaterschaft wird infolge der entsprechenden Neuregelung der Elternschaft in § 1591 Nummer 2 aufgehoben.

Zu Nummer 5 (§ 1631e)

Es wird ein neuer § 1631e mit dem Titel „Medizinische Eingriffe an den Genitalien oder Keimdrüsen“ zum Schutz des Selbstbestimmungsrechts und der körperlichen Unversehrtheit intergeschlechtlicher Kinder eingefügt.

¹⁸⁷ Zahlreiche weitere Regelungen sind infolge hiervon zu bereinigen sowie an rechtliche Folgefragen anzupassen. Diese Änderungen müssen im Rahmen der geplanten Reform des Abstammungsrechts erfolgen.

Zu Satz 1

Satz 1 beinhaltet ein klarstellendes Verbot der Einwilligung sorgeberechtigter Personen in einen geschlechtszuweisenden oder -angleichenden medizinischen Eingriff an den Genitalien oder Keimdrüsen des nicht einsichts- und urteilsfähigen Kindes, wenn dieser medizinisch nicht zwingend notwendig ist. Nicht zwingend notwendig ist der Eingriff auch, wenn er aufgeschoben werden kann, bis das Kind sich selbst dazu äußern und in die Entscheidung einbezogen werden kann. Dabei geht es um kosmetische oder vermeintlich psychosoziale Eingriffe, denen intergeschlechtliche Säuglinge und Kinder, die nicht mit eindeutig weiblichen oder männlichen Geschlechtsmerkmalen geboren werden, in dem Versuch unterzogen werden, ihre körperliche Erscheinung und Funktion mit den binären Geschlechterstereotypen in Einklang zu bringen. Einwilligungen in derartige Eingriffe sind als höchstpersönliche Entscheidungen einer Stellvertretung nicht zugänglich. Ohne wirksame Einwilligung sind diese Eingriffe strafbare Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) und können zivilrechtliche Schadenersatzpflichten auslösen. Sobald ein Kind in eine entsprechende Entscheidung einbezogen werden kann und eine – jedenfalls teilweise – Einsichts- und Urteilsfähigkeit gegeben ist, ist das absolute Verbot nicht mehr anwendbar.

Ist ein medizinischer Eingriff zur Abwendung einer lebensbedrohlichen Situation oder Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung zwingend erforderlich, besteht die Möglichkeit einer Einwilligung.

Zu Satz 2

Satz 2 führt für diese Fälle ein familiengerichtliches Genehmigungsverfahren ein, um die Durchsetzung des Verbots zu stärken und ausreichend Schutz im Einzelfall zu gewährleisten. Satz 3 bestimmt, dass das Familiengericht die Genehmigung nur erteilen darf, wenn die medizinische Notwendigkeit im Sinne von Satz 1 sowie außerdem die ordnungsgemäße Aufklärung der Sorgeberechtigten im Sinne von § 630e BGB festgestellt ist. Aktuelle ärztliche Leitlinien und Empfehlungen, insbesondere die S2k-Leitlinie „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ machen hierzu weitergehende Ausführungen (BÄK, a. a. O.; AWME, a. a. O.). Das Gericht hat insbesondere über die Indikation im Sinne von § 1631d Satz 1 zu urteilen – eine abstrakte Gefahr reicht hierfür nicht aus – und dabei auch festzustellen, ob die anvisierte medizinische Maßnahme in vollem Umfang notwendig ist. Beurteilungsmaßstab ist dabei allein das Kindeswohl. Die behandelnde_n Ärzt_innen sind als Sachverständige in dem Verfahren ungeeignet (entsprechend der Regelung im Transplantationsgesetz). Das Gericht prüft auch, ob vollumfänglich aufgeklärt wurde. Satz 4 schließlich stellt klar, dass die Bestellung eines Verfahrensbeistandes in diesen Fällen stets erforderlich ist. Eine Anhörungspflicht ergibt sich bereits aus den allgemeinen Regeln (§ 159 FamFG). Gemäß Satz 5 hat § 1631d zu Beschneidungen weiterhin Geltung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG)

Mit der Streichung der Voraussetzung in § 1 Absatz 1 Satz 1 des LPartG, wonach die Lebenspartner_innen gleichen Geschlechts sein müssen, wird das Institut für alle Paare geöffnet – unab-

hängig vom Geschlecht und einer Gleichgeschlechtlichkeit (Nummer 1). Damit wird unter anderem Personen mit einem Geschlechtseintrag „keine Angabe“ oder „weitere Geschlechtsoptionen“ alternativ zur Eheschließung die Eingehung einer Lebenspartnerschaft ermöglicht. Für die rechtliche Anerkennung und konstitutive Bedeutung dieser Änderung gelten die Ausführungen zu § 1305 BGB-E entsprechend. Mit Nummer 2 wird der § 1 Absatz 1 Satz 1 sprachlich bereinigt und eine binäre Begrifflichkeit durch eine geschlechterinklusive Formulierung ersetzt.

Artikel 8 (Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Nummer 1 enthält die redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht in Bezug auf den neu eingefügten Artikel 10a EGBGB.

Zu Nummer 2 (Artikel 10a EGBGB)

Es wird ein neuer Artikel 10a mit der Überschrift „Geschlecht“ – orientiert an Artikel 10 zum Namen – eingefügt, der in Absatz 1 das grundsätzlich anwendbare Sachrecht regelt, in Absatz 2 ein Wahlrecht der betreffenden Person unter bestimmten Voraussetzungen gibt und in Absatz 3 Sorgeberechtigten ein Wahlrecht zur Bestimmung des anzuwendenden Sachrechts in Bezug auf Kinder gibt.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 ist für das Geschlecht grundsätzlich das Heimatrecht maßgeblich. Danach wäre ein nach ausländischem Recht anerkanntes drittes Geschlecht in Deutschland anzuerkennen, ebenso wie ein Geschlechtseintrag – entgegen der Regelung in § 21 Absatz 1 Satz 2 PStG – bereits nach Geburt entsprechend zu beurkunden wäre. Auch Änderungen des Geschlechtseintrags durch die Behörden des Heimatstaates sind grundsätzlich anzuerkennen. Absatz 1 bezieht sich nur auf materiell-rechtliche Fragen zum Geschlecht, da für Verfahrensrecht die Grundsatznorm *lex fori* gilt, wonach deutsche Behörden und Gerichte deutsches Verfahrensrecht anwenden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 kann abweichend von Absatz 1 durch die betreffende Person die Anwendung deutschen Rechts gewählt werden, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Der gewöhnliche Aufenthalt wird im EGBGB nicht definiert. Die grundsätzlichen Auslegungsgrundsätze gelten entsprechend, wonach der Ort eines nicht nur vorübergehenden Verweilens gemeint ist, an dem der Schwerpunkt der Bindung einer Person insbesondere in familiärer oder beruflicher Hinsicht, ihr Daseinsmittelpunkt liegt (Thorn, Karsten (2017): Bürgerliches Gesetzbuch, Hrsg. Palandt, München: C. H. Beck, Artikel 5 EGBGB, Rn. 10).

Artikel 10a Absatz 2 Satz 2 setzt die öffentliche Beglaubigung der Erklärung voraus, die durch das Standesamt erfolgen kann. Mit der Ausübung dieses Wahlrechts wird die Anwendung des GVielFG und die Möglichkeit einer Änderung des Geschlechtseintrags nach § 3 eröffnet (Artikel 10a Absatz 2 EGBGB i. V. m. § 2 Absatz 4 GVielFG).

Zu Absatz 3

Ein entsprechendes Wahlrecht kommt sorgeberechtigten Personen für ihre Kinder nach Absatz 3 Satz 1 zu. Sie können gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass abweichend von Absatz 1 für das Geschlecht des Kindes deutsches Recht maßgeblich sein soll, wenn ein Elternteil den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Satz 2 bestimmt die öffentliche Beglaubigung dieser Erklärung nur dann, wenn sie erst nach der Beurkundung der Geburt des Kindes abgegeben wird. Andernfalls kann sie im Rahmen der Geburtsanzeige erfolgen.

Zu Nummer 3 (Artikel 13 Absatz 2 Nummer 3)

Nummer 3 wird als Folgeänderung zur Öffnung der Ehe um ein neues Regelbeispiel ergänzt. Darin wird klargestellt, dass – unter Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – die Eheschließungsfreiheit immer dann verletzt und damit deutsches Recht auf eine Eheschließung anzuwenden ist, wenn andernfalls eine Eheschließung nach dem Recht des oder der Heimatstaaten des Paares aufgrund des Geschlechts nicht möglich wäre. Das Regelbeispiel begründet die ausschließliche Anwendung deutschen Rechts, sodass § 1309 BGB für diese Fälle nicht mehr relevant ist. Ein Abweichen von dem Regelbeispiel muss besonders begründet werden.

Zu Artikel 9 (Änderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – AGG)

Zu Nummer 1 (§ 1 AGG)

Zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes und der Sichtbarkeit inter- und transgeschlechtlicher Menschen im Arbeits- und Zivilrecht wird in der Zielsetzung des § 1 AGG ein neuer klarstellender Satz 2 zur Bestimmung des Diskriminierungsmerkmals Geschlecht angefügt. Danach sind von dem Merkmal ausdrücklich auch Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck sowie Geschlechtsmerkmale umfasst. Damit wird von der ursprünglichen Gesetzesbegründung abgewichen, wonach „transsexuelle oder zwischengeschlechtliche Menschen“ von dem Merkmal sexuelle Identität erfasst seien (BT-Drs. 16/1780, S. 31). Da das unionsrechtliche Verbot der Geschlechterdiskriminierung einen weiteren Anwendungsbereich hat, wäre diese Auslegung eine unzulässige Beschränkung der Rechte der genannten Personenkreise (Welti, a. a. O.). Das AGG wurde zur Umsetzung der einschlägigen Gleichbehandlungsrichtlinien erlassen (Richtlinie 2006/54/EG und Richtlinie 2004/113/EG) und ist damit im Lichte dieser auszulegen und anzuwenden. Bei Ungleichbehandlungen wegen der Geschlechtsmerkmale, der Geschlechtsidentität oder des Geschlechtsausdrucks handelt es sich um Ungleichbehandlungen, die mit der besonderen Ausprägung des jeweiligen Geschlechts im Zusammenhang stehen und damit bereits nach § 1 Satz 1 verhindert werden sollen. Zur Bestimmung der Begriffe Geschlechtsmerkmal, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck aus § 1 Satz 2 wird auf die Ausführungen zu § 1 Absatz 1 GVielfG-E verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 6 AGG)

Mit dem neu angefügten Absatz 6 erfährt das Diskriminierungskonzept des AGG eine Erweiterung, indem das Versagen angemessener Vorkehrungen ausdrücklich als eine Diskriminierung verankert und definiert wird. Im Einzelfall gilt damit die Pflicht, im Rahmen des Zumutbaren

das jeweilige Umfeld auf den Bedarf der betreffenden Person im Zusammenhang mit einem der verbotenen Diskriminierungsmerkmale einzustellen. Geschlechtsbezogene Maßnahmen können z. B. von Arbeitszeitanpassungen oder Freistellungen aufgrund von medizinischen oder persönlichen Notwendigkeiten aus inter- bzw. transbezogenen Gründen, die Ermöglichung der Teilnahme an geschlechtsspezifischen bzw. -getrennten Programmen, die Öffnung geschlechtsspezifischer Kleidervorgaben oder bauliche Maßnahmen beispielsweise zur Ermöglichung eines diskreten Umgangs mit Körperlichkeit durch die Schaffung von Sichtschutz in Umkleiden oder Duschbereichen reichen. Ein weiteres Beispiel wären individuelle Diensttauglichkeitsprüfungen im Rahmen des Polizeidienstes und die entsprechende Außerachtlassung der Dienstvorschrift zur ärztlichen Beurteilung, wonach u. a. das „Vorhandensein eines intakten männlichen oder weiblichen Hormonsystems“ vorgegeben und damit ein faktischer Zugang für viele inter- und transgeschlechtliche Menschen zum Polizeiberuf ausgeschlossen ist (Polizeidienstvorschrift 300).

Zu Nummer 3 (§ 30 Absatz 2)

Mit der Änderung in Satz 2 wird die Sprache bereinigt und binäre Formulierungen mit geschlechterinklusive Bezeichnungen werden unter Verwendung des Gender Gaps ersetzt. Die Neufassung des Satz 4 zur Besetzung des ADS-Beirats behält die Vorgabe der paritätischen Besetzung mit Frauen und Männern bei und ergänzt diese zur strukturellen Absicherung der Chancengleichheit aller Geschlechter um die Verpflichtung, die Vertretung weiterer Geschlechter, also Personen, die sich keinem Geschlecht oder einem dritten Geschlecht zugehörig fühlen, sowie die Vertretung inter- und transgeschlechtlicher Personen sicherzustellen. Das Offenbarungsverbot muss beachtet werden, eine Zuordnung selbstbestimmt erfolgen und auf Freiwilligkeit beruhen.

Zu Artikel 10 (Gesetz für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes – Bundesgleichstellungsgesetz – BGleGG)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Neuregelungen in § 1 erweitern – in Übereinstimmung mit Unionsrechtsvorgaben zur Geschlechtergleichstellung – die Zielgruppen und Begünstigten des Gesetzes:

In Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 sowie in Absatz 2 Satz 1 wird durch eine entsprechende Neuformulierung die Zielgruppe der Frauen und Männer auf alle Geschlechter erweitert. Damit werden von den entsprechenden Gleichstellungszielen auch Personen ohne Geschlechtseintrag sowie Personen weiterer Geschlechtsoptionen umfasst, ebenso wie inter- und transgeschlechtliche Personen.

Gleichzeitig bleiben Frauen vor dem Hintergrund ihrer tatsächlichen und strukturellen Benachteiligungen sowie gemäß dem aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG resultierenden Förderauftrag des Staates im besonderen Fokus des Gesetzes. Die Zielgruppen des Gesetzes werden in Absatz 1 Nummer 2 um die Gruppe der inter- und transgeschlechtlichen Personen ergänzt. Es bleibt den Beschäftigten im Einzelfall überlassen, zur Inter- oder Transgeschlechtlichkeit freiwillig Angaben zu machen. Das Offenbarungsverbot aus § 6 GVielfG muss beachtet werden. Bei der Erreichung der Ziele sind die besonderen Belange von inter- und transgeschlechtlichen Personen gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 neben den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Schließlich wird in dem neu angefügten Absatz 4 bestimmt, dass Frauen und weiblichen Beschäftigten im Sinne des BGleIG inter- und transgeschlechtliche Personen und Beschäftigte gleichgestellt sind. Damit wird kein Gleichstellungsverfahren eingeführt, sondern für inter- und transgeschlechtliche Personen die Anwendbarkeit der Regelungen für Frauen und weibliche Beschäftigte im Sinne des BGleIG automatisch eröffnet. Alle nachfolgenden Bestimmungen sind im Lichte dieser Vorgabe auszulegen und umzusetzen.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 3 Satz 1)

Die Neuregelung in § 4 Absatz 3 Satz 1 weitet die Pflicht zur sprachlichen Gestaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften geschlechterinklusiv aus. Das bedeutet, dass statt binärer Formulierungen und generischer Maskulina geschlechtsneutrale oder zur Darstellung von Geschlechtervielfalt geschlechterinklusive Begrifflichkeiten verwendet werden, wozu auch der sog. Gender-Gap zählen kann.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 1 Satz 3)

Bei den Änderungen des § 6 Absatz 1 Satz 3 handelt es sich um Anpassungen im Rahmen der Vorgaben für Ausschreibungstexte infolge der erweiterten Zielgruppen entsprechend den Zielsetzungen aus § 1.

Zu Nummer 4 (§ 7 Absatz 3 Satz 1)

Auch die Erweiterung der Auswahlkommissionen dient der Anpassung infolge der erweiterten Zielgruppen gemäß § 1 zur strukturellen Absicherung der Chancengleichheit aller Geschlechter und orientiert sich an dem in Artikel 9 Nummer 3 neu gefassten § 30 Absatz 2 AGG-E. Die Vorgabe der paritätischen Besetzung mit Frauen und Männern aus der alten Fassung wird beibehalten und als Auftrag ergänzt, dass die Vertretung Personen weiterer Geschlechter sowie inter- und transgeschlechtlicher Personen angestrebt werden soll. Das Offenbarungsverbot muss beachtet werden und eine Zuordnung selbstbestimmt erfolgen sowie auf Freiwilligkeit beruhen.

Zu Nummer 5 (§ 13 Absatz 2)

In der neu eingefügten Nummer 2 in § 13 Absatz 2 werden die Gleichstellungspläne um das Ziel der Förderung der Repräsentanz weiterer Geschlechter sowie von inter- und transgeschlechtlichen Personen im Sinne der Zielsetzungen des Gesetzes ergänzt, womit dieses zentrale Gleichstellungsinstrument auf die erweiterten Zielgruppen ausdrücklich Anwendung finden muss und damit die Verfolgung der entsprechenden Zielsetzungen auch im Hinblick auf diese Zielgruppen gestärkt wird. Im Weiteren erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 38)

Mit den Ergänzungen in § 38 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die jährlichen Erfassungspflichten der Dienststellen zur Zusammensetzung der Beschäftigten auf Personen weiterer Geschlechter neben Frauen und Männern ausgeweitet. Bei den Gleichstellungsstatistiken muss die Rückverfolgbarkeit ausgeschlossen sein. Davon abhängig können Daten zur Anzahl inter- und transgeschlechtlicher Menschen ergänzt werden, sofern wiederum eine Zuordnung selbstbestimmt erfolgt, auf Freiwilligkeit beruht und das Offenbarungsverbot beachtet wird.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter – Mutterschutzgesetz – MuSchG)

Die Anfügung eines zweiten Satzes in § 1 MuSchG dient der Klarstellung, dass die Regelungen zum Mutterschutz auf alle Personen Anwendung finden, die schwanger sind, ein Kind gebären oder stillen, unabhängig von dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht.¹⁸⁸ Damit wird einerseits sichergestellt, dass inter- und transgeschlechtliche Menschen, insbesondere Transmänner, aber auch Personen mit den Geschlechtseinträgen „keine Angaben“ oder „weitere Geschlechtsoptionen“ im Sinne von § 2 Absatz 2 GVielG-E vom Schutzbereich entsprechender Regelungen umfasst sind und gleichzeitig werden die Möglichkeiten der Elternschaft bei allen Personen unabhängig von geschlechtlichen Entwicklungen oder Geschlechtsidentitäten ausdrücklich anerkannt. Dem Wortlaut entsprechend bezieht sich diese Regelung nicht nur auf das MuSchG, sondern auf sämtliche Regelungen der deutschen Rechtsordnung, die dem Mutterschutz dienen.

Zu Artikel 12 (Änderungen des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz – StVollzG)

Zu Nummer 1 (§ 84)

Zu Buchstabe a (§ 84 Absatz 1)

Mit der Neufassung von § 84 Absatz 1 wird die ursprüngliche geschlechtersensible Regelung zur Durchsuchung von Gefangenen in Satz 2 so erweitert, dass Durchsuchungen männlicher Gefangener weiterhin nur von Männern und die Durchsuchungen weiblicher und sonstiger Gefangener nur von Frauen und sonstigen Personen vorgenommen werden dürfen. Das Geschlecht knüpft an den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag an und mit sonstigen Gefangenen oder sonstigen Personen sind Personen mit einem Geschlechtseintrag „keine Angabe“ oder „weitere Geschlechtsoptionen“ gemeint.

Der neu eingefügte Satz 3 regelt die Ausnahme von der Regelung in Satz 2 und bestimmt, dass ein von der betroffenen Person geäußertes abweichendes Willens berücksichtigt werden soll. Damit dürfen die zuständigen Behörden nur in atypischen Fällen von der Berücksichtigung des geäußerten Willens absehen.

Der neue Satz 4 entspricht der ursprünglichen Regelung in Satz 3.

Satz 5 schließlich enthält eine Hinweispflicht auf die Regelungen der Sätze 2 und 3.

Zu Buchstabe b (§ 84 Absatz 2)

§ 84 Absatz 2 zu körperlichen Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, regelt die Geschlechtszuordnung bei der Durchsuchung entsprechend dem geänderten Absatz 1. Zusätzlich wird ein neuer Satz 4 eingefügt, wonach auf Verlangen der betroffenen Person bei berechtigtem Interesse eine Person des Vertrauens zugelassen werden soll. Die Zulassung einer Vertrauensperson ist auch in § 81d Absatz 1 Satz 3 StPO vorgesehen. Das berechtigte Interesse

¹⁸⁸ Ein ähnlicher Regelungsvorschlag findet sich bereits in § 2 Absatz 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 28.06.2016 (Drs. 18/8963).

der betroffenen Person muss in ihren körperlichen Geschlechtsmerkmalen, ihrer Geschlechtsidentität oder ihrem Geschlechtsausdruck begründet liegen, womit insbesondere inter- und transgeschlechtliche Personen umfasst sind. Der neu eingefügte Satz 6 enthält eine Hinweispflicht auf die Regelungen der Sätze 2, 3 und 5.

Die Änderung in Satz 7 enthält eine redaktionelle Anpassung aufgrund der eingefügten Sätze in Absatz 2.

Zu Nummer 2 (§ 140 Absatz 2)

§ 140 Absatz 2 Satz 1 wird aus redaktionellen Gründen umformuliert, entspricht aber inhaltlich der ursprünglichen Regelung in Absatz 2 Satz 1, wonach Männer in Anstalten für Männer und Frauen hiervon getrennt in besonderen Anstalten unterzubringen sind. Dabei richtet sich das Geschlecht nach dem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag. Der neue Satz 2 gibt allen anderen Personen, also Personen mit einem Geschlechtseintrag „keine Angabe“ oder „weitere Geschlechtsoptionen“, das Recht zu wählen, ob sie in einer Anstalt für Frauen oder für Männer untergebracht werden. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn dieses Wahlrecht missbräuchlich ausgeübt wird. Satz 3 schließlich regelt eine Ausnahme von der Unterbringungsregelung von Satz 1, von der abgewichen werden kann, wenn die betroffene Person einen entsprechenden Antrag stellt und ein berechtigtes Interesse aufgrund ihrer körperlichen Geschlechtsmerkmale, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks geltend macht. Dies kann wiederum insbesondere inter- und transgeschlechtliche Personen betreffen. Damit wird eine individuelle Entscheidung bei berechtigtem Interesse ermöglicht, beispielsweise wenn eine transgeschlechtliche Frau oder eine intergeschlechtliche Person, die einen noch unveränderten männlichen Geschlechtseintrag haben, in einer Frauenanstalt untergebracht werden möchten. Liegt ein entsprechendes berechtigtes Interesse vor, muss dem Antrag entsprochen werden. Die grundsätzliche Geschlechtertrennung wird u. a. aufgrund der existierenden Strukturen der Männer- und Frauenanstalten und dem bisher nur ausnahmsweise möglichen gemischtgeschlechtlichem Strafvollzug beibehalten.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz – BPolG))

§ 43 Absatz 4 Sätze 1 bis 4 BPolG regeln die Durchsuchung entsprechend § 84 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 StVollzG. Die Regelung in Satz 5 entspricht der ursprünglichen Regelung im zweiten Halbsatz des Absatzes 3, wonach von den geschlechtersensiblen Regelungen der Durchsuchung abgewichen werden kann, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Zu Artikel 14 (Änderung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – SGB VI)

Da Rückschlüsse auf das Geschlecht aus der Rentenversicherungsnummer nicht notwendig sind, wird mit Artikel 14 der entsprechende Passus in § 147 Absatz 2 Nummer 4 SGB VI gestrichen, wonach die gesetzliche Rentenversicherungsnummer „auch eine Aussage über das Geschlecht einer Person enthalten darf“. Die Ausweisung und Weitergabe geschlechtsbezoge-

ner Angaben in der Rentenversicherungsnummer ist damit unzulässig. Dies gilt auch, wenn eine Geschlechtszuordnung selbstbestimmt erfolgt und jederzeit änderbar ist. Vielmehr sind personenbezogene Daten und die Privatsphäre zu schützen. Und so kommt alternativ auch keine Neugestaltung der Rentenversicherungsnummer unter Berücksichtigung der vier Geschlechtskategorien aus dem GVielfG in Betracht. Damit wird die Neugestaltung auch insgesamt vereinfacht.

Zu Artikel 15 (Änderung der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung – VKVV)

Die Aufhebung von § 2 Absatz 4 Satz 3 VKVV dient der Umsetzung des § 147 Absatz 2 Nummer 4 SGB VI-E zur Änderung der Rentenversicherungsnummer (Artikel 14), wonach diese keine Aussage mehr über das Geschlecht enthalten darf. Eine Anpassung von § 2 Absatz 5 Satz 3 VKVV, wonach geregelt ist, dass „für männliche Versicherte [...] die Ziffern 00 bis 49, für weibliche Versicherte die Ziffern 50 bis 99 verwandt“ werden, war bereits mit der Schaffung des § 22 Absatz 3 PStG notwendig geworden, ist aber bisher nicht erfolgt. Mit der Änderung wird auch die mangels gesetzlicher Anpassung bestehende Praxis beendet, bei Personen ohne einen Geschlechtseintrag in der Rentenversicherungsnummer ein weibliches Geschlecht auszuweisen. Die Verordnungsänderung hängt unmittelbar mit der dazugehörigen gesetzgeberischen Maßnahme im SGB VI zusammen und ist damit zulässig. Eine Entsteinerungsklausel ist entbehrlich (siehe oben unter Artikel 3).

Zu Artikel 16 (Änderungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII)

Zu Nummer 1 (§ 9 Nummer 3)

Der Geschlechtervielfalt wird auch im Kinder- und Jugendhilferecht Rechnung getragen, indem gemäß dem ergänzten § 9 Nummer 3 bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben neben den Lebenslagen von Mädchen und Jungen auch die Lebenslagen von Kindern weiterer Geschlechter zu berücksichtigen und ihre Gleichberechtigung zu fördern sind. Damit sind die jeweils besonderen Situationen und Bedarfe im Zusammenhang von Inter- oder Transgeschlechtlichkeit in den Blick zu nehmen.

Zu Nummer 2 (§ 18 Absatz 5)

Der neu angefügte Absatz 5 in § 18 erweitert in Satz 1 den Anspruch auf Beratung und Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen zu Fragen des Geschlechtervielfaltsgesetzes. Die Beratung und Unterstützung der Beteiligten sind Teil der Fürsorgepflicht des Staates zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und insbesondere für Situationen relevant, in denen ein Kind für die Inanspruchnahme der Rechte aus dem Geschlechtervielfaltsgesetz der Zustimmung der Sorgeberechtigten bedarf. Mit dem Anspruch korreliert die Pflicht des Staates, entsprechende Beratung und Unterstützung aufzubauen, auch unter Einbeziehung von Verbänden von inter- und transgeschlechtlichen Menschen und deren Beratungsstellen. Satz 2 bestimmt die entsprechende Geltung von § 8a Absatz 1 zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Zu Artikel 17 (Weitere Folgeänderungen)

Bei den Änderungen in Artikel 17 handelt es sich um Folgeänderungen insbesondere infolge der Schaffung des GVielFG (Artikel 1) und der Aufhebung des TSG (Artikel 19). So werden im Bundeszentralregistergesetz in § 20a Absatz 1 Satz 1 Verweise auf das aufgehobene Offenbarungsverbot des TSG durch entsprechende Verweise auf das neue Offenbarungsverbot aus dem GVielFG ersetzt (Absatz 1). Im Gerichts- und Notarkostengesetz (Absatz 2) und im Rechtspflegengesetz (Absatz 3) werden Verweise auf das TSG aufgehoben. Im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (Absatz 4) wird eine Angabe zu den TSG-Gutachten gestrichen, die mit Aufhebung des TSG entfallen. Stattdessen wird eine Angabe zu gegebenenfalls im Zusammenhang mit § 1631e BGB in Betracht kommenden Gutachten ergänzt, die vom Gericht im Rahmen der Klärung einer medizinischen Notwendigkeit im Sinne der Vorschrift eingeholt werden könnten. Weitere redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen sind infolge der Aufhebung des TSG notwendig und müssen im Rahmen weiterer Gesetzes- und Verwaltungsänderungen mit bereinigt werden.

Zu Artikel 18 (Evaluierung)

Satz 1 verpflichtet die Bundesregierung zur Evaluierung des § 1631d BGB (Maßnahmen an den Genitalien und Keimdrüsen, Artikel 6) im Rahmen einer Berichtspflicht gegenüber dem Bundestag fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Schwerpunkte des Berichts sollen die Effektivität des familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Selbstbestimmung der betroffenen Kinder, die familiengerichtliche Anwendung und Praxis, die Auswirkungen auf die Kinder, Sorgeberechtigten und das medizinische Fachpersonal sowie auf die Anzahl der durchgeführten Behandlungen sein. Satz 2 bestimmt, dass in dem Bericht an den Bundestag keine personenbezogenen Daten enthalten sein dürfen.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften)

Artikel 19 regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie in Absatz 2 das Außerkrafttreten des TSG. Beides erfolgt – im Hinblick auf die notwendigen Vorarbeiten und Umstellungen insbesondere bei den Standesämtern – am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats.

Absatz 3 stellt in Satz 1 klar, dass eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft von einer Personenstandsänderung nach dem Geschlechtervielfaltsgesetz unberührt bleibt. Rechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten neuer Regelungen bereits abschließend geregelt sind, werden von neuen Regelungen nicht erfasst. Satz 2 enthält eine Übergangsregelung, wonach eine Ehe in eine Lebenspartnerschaft sowie eine Lebenspartnerschaft in eine Ehe überführt werden können, sofern Ehe oder Lebenspartnerschaft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen. Damit soll denjenigen Paaren, die von der neuen Regelung des § 1305 BGB und der Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1 LPartG noch nicht Gebrauch machen konnten, die Möglichkeit zur Eingehung einer Ehe oder Schließung einer Lebenspartnerschaft gegeben werden, ohne zuvor die Voraussetzungen für Scheidung und Aufhebung, u. a. einjähriges Getrenntleben, erfüllen zu müssen. Die Überführung erfolgt auf Antrag. Satz 3 verweist auf § 1311 BGB, das heißt, die Antragstellung muss durch persönliche und bei gleich-

zeitiger Anwesenheit abgegebene Erklärungen erfolgen, die bedingungslos und ohne Zeitbestimmung sein müssen.

Zum Anhang (Anlage 14 zu § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PStG und § 33 Satz 1 Nummer 4 PStV)

Der Anhang enthält Anlage 14 der PStV mit einer Mustervorlage, die für die Geburtsbescheinigung gemäß § 33 Satz 1 Nummer 4 PStV sowie für die Geburtsanzeige gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PStG gelten soll. Das Muster orientiert sich an dem amtlichen Muster für den Geburtseintrag aus Anlage 4 PStV und den entsprechenden Vorgaben aus § 21 PStG. Die Evaluation der Praxis in Geburtshilfe und Standesamt hat erwiesen, dass Formulare und Datenverarbeitungsprogramme mit rein binären Vorgaben zur Geschlechtsangabe zu fehlerhaften oder verzögerten Anwendungen des § 22 Absatz 3 PStG geführt haben. Die Anlage wird als Muster vorgegeben, um sicherzustellen, dass die Angaben zur Geburt vollständig sowie abschließend sind und so auch Geschlechtsangaben, sofern sie nicht im Geburtsregister aufzunehmen sind, unterbleiben.

Zunächst erfolgen Angaben zum Kind in Bezug auf Lebend- oder Totgeburt, Geburtstag und Uhrzeit sowie Geburtsort (mit Straße und Hausnummer). Diese Angaben sind durch Unterschrift oder elektronische Signatur durch das medizinische Fachpersonal (Ärzt_in, Hebamme oder Entbindungspfleger) zu bestätigen.

Sodann erfolgt die Namensbestimmung hinsichtlich Vor- und Geburtsnamen, die den Sorgeberechtigten obliegt. Anmerkungen dienen der Erläuterung für die Eltern, etwa der Hinweis auf die Bindungswirkung des Geburtsnamens vorgeborener gemeinsamer Kinder (§ 1617 Absatz 1 Satz 3 BGB). Sofern ein Wahlrecht nach Artikel 10 Absatz 3 EGBGB (Namen) in Betracht und zur Anwendung kommt, ist dies zu bestätigen und festzulegen, ob sich der Name des Kindes nach deutschem Recht richten soll oder nach dem Recht welchen Staates sonst.

Eine Geschlechtsangabe ist grundsätzlich nicht vorgesehen (§ 21 Absatz 1 Satz 2 PStG-E) und lediglich in Anwendung des Wahlrechts nach Artikel 10a Absatz 3 EGBGB-E (Geschlecht) im Rahmen der Angabe des geltenden Heimatrechts für den Fall zu ergänzen, dass das jeweilige Sachrecht dies erfordert. Dabei werden keine Kategorien vorgegeben, was angesichts der Vielzahl an Möglichkeiten in anderen Ländern nicht zweckmäßig wäre (bspw. Australien kennt in einzelnen Bundesstaaten bis zu sieben Geschlechtskategorien, vgl. Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Annex 2).

Angaben zur Religion des Kindes können auf Wunsch der Sorgeberechtigten ergänzt werden (§ 21 Absatz 1 Nummer 4 PStG). Zu den Eltern erfolgen Angaben der Vor- und Familiennamen zum Zeitpunkt der Geburt, wobei Eltern, deren Vornamen geändert worden sind, wählen können, ob ihre aktuellen oder ihre vorherigen Vornamen angegeben und eingetragen werden sollen (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PStG-E). Ergänzend kann die Religion des jeweiligen Elternteils auf dessen Wunsch angegeben und eingetragen werden.

Die Ausübung des Namensbestimmungs- und gegebenenfalls Wahlrechts sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben werden durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten durch ihre Unterschriften bestätigt. Dies dient auch der die Geburt anzeigenden oder bescheinigenden Stelle, die nachweisen muss, dass die Namen durch die Sorgeberechtigten bestimmt und das jeweilige Wahlrecht im Hinblick auf Namen und Geschlecht durch die Sorgeberechtigten ausgeübt wurden. Auf die grundsätzlich fehlende Möglichkeit zur nachträglichen Änderung wird hingewiesen.

Es folgt eine Auflistung der beizulegenden Dokumente, wie etwa die Geburtsurkunde und Ausweisdokumente der Eltern, die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde oder bei nicht miteinander verheirateten oder verpartnerten Eltern Nachweise über die gemeinsame elterliche Sorge und die Anerkennung der Elternschaft sowie Aufenthaltsnachweise der Eltern im Hinblick auf Artikel 10 und 10a EGBGB sowie § 4 Staatsangehörigkeitsgesetz. In den Anmerkungen hierzu wird auf die Notwendigkeit amtlicher deutscher Übersetzungen hingewiesen.

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Stand: Januar 2017

Gestaltung: www.avitamin.de

Bildnachweis Frau Schwesig: Bundesregierung/Denzel

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche
Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung.
Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen,
Nordrhein-Westfalen u.a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.